

Deutsches Recht

Herausgeber Dr. Hans Frank



9. Jahrgang

15. März 1939

Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Heft 5/6

Rechtswahrer in der Schulungsarbeit der Partei
Zur bevölkerungspolitischen Befoldungsreform

Deutscher Rechts-Verlag G. m. b. H.

Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

Eingegangen
17. März 1939
Dr. Wolfgang Spalth
Rechtsanwalt

Nach Ländern und Orten der ganzen Welt geordnetes Verzeichnis von Auskunft- und Inkassostellen, Banken, Spediteuren, Rechtsanwälten, Reedereien, Hotels etc. mit Angabe der Einwohnerzahlen, Gerichtsbarkeit, Handelsbehörden, Konsulate aller Staaten, Zollämter, Lagerhäuser, Bahn- und Schiffsverbindungen, einem Bezugsquellenverzeichnis, allerhand Tarifen usw.

Der schnelle Direktdienst für Auskunft und Inkasso im In- und Auslande zu mäßigen Einzelgebühren
C. REGENHARDT K.-G., BERLIN SW 68, Friedrichstraße 231 Prospekte unverbindlich und kostenfrei

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT

In der heutigen ordentlichen Hauptversammlung ist die Dividende auf das Grundkapital für das Geschäftsjahr 1937/38 auf 6% festgesetzt worden. Die Auszahlung erfolgt unter Abzug von 10% Kapitalertragsteuer vom 25. Februar d. J. ab gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 2 — Ausgabe 1936 — mit

RM 5,40 für jede Aktie über RM 100,—
RM 54,— " " " " RM 1000,—

bei unserer Hauptkasse oder folgenden Stellen:

in Berlin: Berliner Handels-Gesellschaft / Bankhaus Delbrück Schickler & Co. / Bankhaus Hardy & Co., G. m. b. H.
in Berlin, Aachen, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München: Commerz- und Privatbank, Aktiengesellschaft Deutsche Bank / Dresdner Bank
in Breslau: Bankhaus E. Heimann
in Hamburg: Bankhaus M. M. Warburg & Co., Kommanditgesellschaft
in Köln: Bankhaus Pferdenges & Co.
in Leipzig: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt
in München: Bankhaus Merck, Finck & Co.

Die Auszahlung von 3 1/2% Zinsen auf die Genußrechte aus Markanleihen für das Geschäftsjahr 1937/38 erfolgt gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 7 zur Genußrechtsurkunde gleichfalls vom 25. Februar ab mit

RM 1,75 für jede Genußrechtsurkunde über RM 50,—
RM 3,50 " " " " RM 100,—

bei den obigen Stellen.

Berlin, den 24. Februar 1939

Allgemeine Electricitäts-Gesellschaft
Bücher Lemcke

D. R. K.

DEUTSCHE RECHTS-KARTEI

Die Entscheidungs-Sammlung in Karteiform

Herausgeber: Dr. W. Bogels

Ministerialrat im Reichsjustizministerium

Dr. Josef Bühler Oberstaatsanwalt

Leiter des Ministeramts Dr. Frank

Die DRK. vermittelt einfach und schnell eine **Gesamtübersicht über die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen** unter Voranstellung der grundlegenden Leitgedanken und knapper, klarer Wiedergabe der Entscheidungsgründe. Die Kartei bietet eine ständige Unterrichtung über den neuesten Stand der Rechtsprechung. — Die bisher erschienenen Lieferungen, Stand 1. 2. 1939 (1440 Karten m. 3907 Entscheidungen) einschl. Karteikasten 37.85 RM. Fortlaufende Lieferung (24 Karten u. Ergänzungslieferung) monatl. RM. 2.40

DEUTSCHER RECHTS-VERLAG • BERLIN

Erwerbsunfähig?

Dienstunfähig?

und doch **Existenzfähig**

durch zeitige Vorsorge bei der

Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt

Allgemeiner Lebensversicherungsverein a. G.

München, Lenbachplatz 4

Bitte verlangen Sie unverbindlich Prospekt

Wichtige Neuregelung
im rechtswissenschaftlichen
Zeitschriftenwesen!

Beachten Sie bitte unsere Mit-
teilung, die diesem Heft beiliegt!

Deutscher Rechtsverlag, Berlin

Die
**Deutsche
Allgemeine
Zeitung**

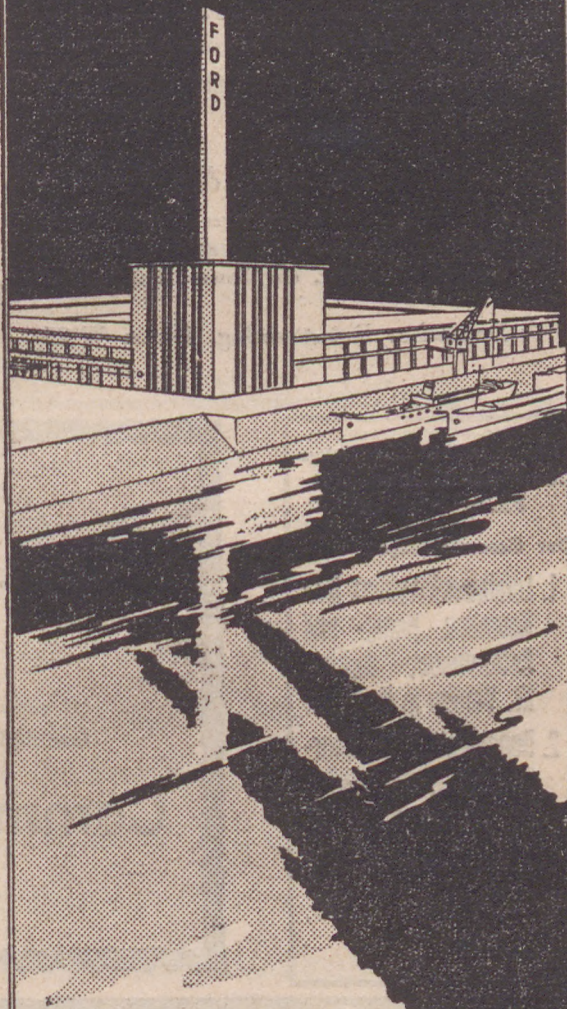
*zeigt und deutet Ziele und Wege, Zusammen-
hänge und Hintergründe der großen Politik,
der Weltwirtschaft und der Kulturen des
Erdkreises. Sie betrachtet mit Sorgfalt das
Kunstgeschehen und pflegt mit besonderer
Liebe die gute Literatur*

Ein Spiegel der Welt

Überall im Zeitungshandel

*Bestellen Sie die Deutsche Allgemeine Zeitung kostenlos
und unverbindlich zur Probe beim Verlag, Berlin SW 68,
Kochstraße 22-26*

FORD
am Rhein



Hier formen deutsche
Arbeiter aus deutschem
Material leistungsstarke
wirtschaftliche und
zuverlässige Wagen

Ford. weiterprobt - Ford. deutsches Erzeugnis

Wenn Sie
dieses



Zeichen
sehen,

dann erinnern Sie sich bitte daran, daß die Firma **Hermann Bahr** Ihnen mit ihrer umfassenden juristischen, steuerrechtlichen und volkswirtschaftlichen **Bibliothek** und dem dieser angegliederten **Archiv** auf all Ihren Fachgebieten jede nur erdenkliche

Hilfe leisten kann.

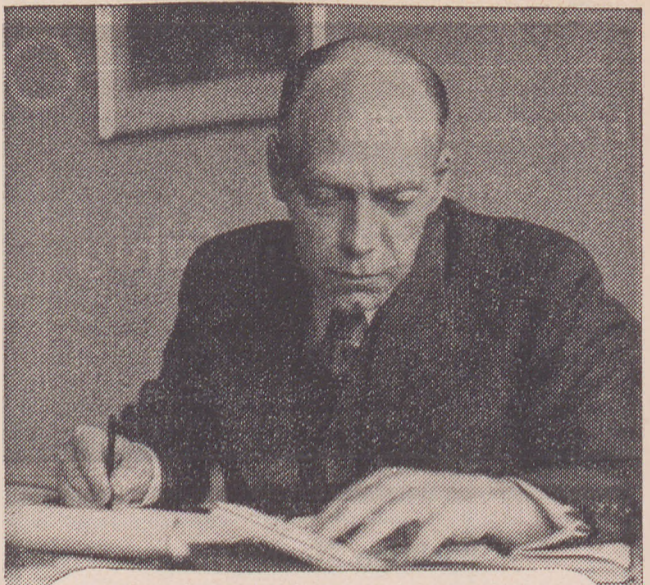
Sie brauchen nicht länger mehr kostbare Zeit zu opfern bei der Suche nach wichtigen Entscheidungen, Erlassen, nach Literatur zu brennenden Rechtsfragen. Dies alles nimmt Ihnen das **Archiv kostenlos** ab, wenn Sie den entsprechenden **Mislauftrag** fest erteilen. Die **Misgebühren** ist unübertroffen billig. Wenn Sie Zeit ersparen müssen, dann wenden Sie sich bitte an das

Buchhaus Hermann Bahr

Berlin W 9 * Linkstraße 43, am Potsdamer Platz

Einzelheiten über die Vorteile die Ihnen die Neuregelung im rechtswissenschaftlichen Zeitschriftenwesen bietet, ersehen Sie aus unserer Mitteilung, die diesem Heft beiliegt

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35



Anstrengende Stunden geistiger Tätigkeit stellen höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit des Geistes. Tritt ein Nachlassen der Kräfte ein, dann helfen die **Dextro-Energen-Tabletten**, sie beseitigen die Schwächemomente, geben Frische und Spannkraft und stärken Körper und Geist, ohne ein Arzneimittel zu sein.

DEXTRO ENERGEN

die natürlichen Energiespender für Körper, Nerven und Geist. Zu haben in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern. Päckchen 30 Bl.

Dem März-Heft „Deutsches Recht“ sind folgende Werbeblätter beigelegt:

Der Gesamtauflage:

1. Landhaus Jungborn, Max Naumann, Honig- und Reformhaus, Achim, Kr. Verden in Hannover
2. Doppelpostkarte „Quartierbestellungen zum Tag des Deutschen Rechts“

Einer Teilauflage:

3. Gildemeister & Ries, Bremen

Unser

69. Jahres-Bericht

Über das

Geschäftsjahr 1938

ist erschienen und steht jetzt bei allen unseren Geschäftsstellen zur Verfügung der Interessenten

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

3 besondere Vorteile bietet der **DBK-Versicherungsschutz** bei einer Versicherung nach den Tarifen **E, F, G, Hund P!**

1. Die **DBK verzichtet auf das Recht der Kündigung** des Versicherungsvertrages wegen starker Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen, also **Versicherungsschutz auf Lebenszeit**;
2. Die **DBK verzichtet auf die Beschränkung der tariflichen Leistungen** für Krankenhilfe, Krankenhausbehandlung, Operationen und Arzneien für bestimmte Zeiträume, z. B. auf die Dauer von 26, 39 oder 52 Wochen; sie erfüllt ihre Leistungspflicht bis zur vollständigen Ausheilung des Leidens;
3. Die **DBK verzichtet auf jegliche Aussteuerung**. Die Leistungspflicht für Krankenhilfe, Krankenhausbehandlung, Operationen und Arzneien wird erfüllt ohne Beschränkung auf Jahreshöchstsätze;

Die **DBK** gewährt ihren Mitgliedern mithin dauernde Hilfe in schweren Notfällen.

Verlangen Sie kostenfrei unsere Druckschriften

Deutsche Beamten-Krankenversicherung V. a. G., Sitz Koblenz a. Rh.

Deutsches Recht

Unter ständiger Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Dr. Geffroy
Reichsgruppenwälder
Richter und Staatsanwälte

Dr. Mönckmeier
Reichsgruppenwälder
Wirtschaftsrechtler

J. Singer
Reichsgruppenwälder
Rechtspfleger

Dr. Stuckart
Reichsgruppenwälder
Rechtswahrer der Verwaltung

Dr. Droege
Reichsgruppenwälder
Rechtsanwälte

Prof. Dr. Ritterbusch
Reichsgruppenwälder
Hochschullehrer

Dr. Wolpers
Reichsgruppenwälder
Notare

H. Billig
Reichsgruppenwälder
Junge Rechtswahrer

Herausgegeben vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 5/6 · 9. Jahrgang

Berlin

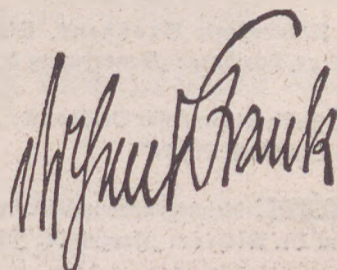
15. März 1939

An die Mitglieder des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront!

In der Zeit vom 19. bis 21. Mai 1939 hält der National-Sozialistische Rechtswahrer-Bund seine 6. Reichstagung in Leipzig ab. Die Reichstagungen des NSRB. sind machtvolle Kundgebungen des deutschen Rechtslebens und Rechtsstandes.

Der 1. Großdeutsche Rechtswahreitag, der auch dem Gedenken des Tages gewidmet ist, an dem der Führer im Oktober 1928 durch seinen Aufruf unsere Kampftruppe für das nationalsozialistische Recht ins Leben rief, soll erneut die Geschlossenheit des deutschen Rechtsstandes zeigen. Wir wollen uns der Ehre und der Verpflichtung bewusst sein, als Nationalsozialisten Rechtswahrer des Großdeutschen Reiches sein zu können im Dienste unseres deutschen Volkes und seines nationalsozialistischen Rechtes.

Heil unserem Führer!



„Tag des deutschen Rechts“

19. bis 21. Mai 1939

1. Großdeutscher Rechtswahrertag

(Programm-Auszug)

Freitag, den 19. Mai 1939

Vormittag

Eröffnung der Ausstellung „Volk und Recht“

Feierliche Eröffnungskundgebung mit dem Reichsführer des NSRB, Reichsminister Dr. Frank, in der Messehalle 7

Nachmittag

Tagungen der Reichsgruppen

Richter und Staatsanwälte: Generalstaatsanwalt Laub, Karlsruhe: „Grundzüge des neuen Strafverfahrens“; Oberlandesgerichtspräsident, Senator Dr. Rothenberger, Hamburg: „Die Stellung des Richters im Führerstaat“.

Notare: Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Heemann, Weimar: „Der deutsche Notar im Wandel der Zeit“.

Rechtswahrer der Verwaltung: H-Brigadeführer Staatssekretär Dr. Studart, Reichsgruppenwahrer: „Neubau des Reiches“; Stellvert. Reichsgruppenwahrer Landrat Dr. Bilke: „Arbeiten und Ziele der Reichsgruppe“.

Wirtschaftsrechtswahrer und Reichsberufsgruppe Buch- und Steuerberater:

- A. Die neue Wirtschaftsordnung. Einleitung: Reichsgruppenwahrer Dr. Böndemeier: „Grundsätze des Marktausgleichs“.
1. Dr. Merkel, Reichsnährstand: „Die Marktordnung im Reichsnährstand“.
 2. Dr. Meßner, Reichsgruppe Industrie: „Die Marktordnung in der Industrie“.
 3. Dr. Stechhan, Reichsgruppe Handel: „Die Marktordnung im Handel“.
 4. Ministerialdirigent Dr. Michel, Reichswirtschaftsministerium: „Ziele der Nationalisierung des Rechnungswesens“.
 5. Vizepräsident Dr. Flottmann: „Aktuelle Probleme der Preisbildung“.
 6. Dr. Erdmann, Reichswirtschaftskammer: „Die praktische Ausbildung und der Berufseinsatz des Volkswirts“.
 7. Reichsuntergruppenwahrer Dr. Ringer: „Die Stellung des Volkswirts in der Wirtschaftsorganisation“.
- B. Das Prüfungs- und Treuhandwesen
8. WP. Dr. Richter, Berlin: „Neuzeitliche Anforderungen an das Rechnungswesen der Unternehmungen“.
 9. Bücherrevisor Gravenhorst, Berlin: „Arbeitseinsatz und Arbeitsweise der Buchstellen im Rahmen der Vereinheitlichung des Rechnungswesens“.
 10. Prof. Dr. Schmalz, Halle: „Inwieweit sind die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften für alle Unternehmungen anzuwenden?“
 11. WP. Dr. Minz, Köln: „Betriebswirtschaftlicher, handelsrechtlicher Gewinnbegriff“.
 12. Bücherrevisor Mohr, Halle: „Betriebswirtschaftliche Beratung bei Sanierungen u. Vermögensauseinandersetzungen“.
 13. Stellvert. Reichsgruppenwahrer WP. Dr. Suwert, Berlin: „Zur Berufspolitik des Prüfungs- und Treuhandwesens“.
 14. WP. Dr. van Aubel: „Die unabhängige eigenverantwortliche und sachgerechte Prüfung im neuen Wirtschaftsrecht“.

Rechtspfleger: Rechtspfleger Großhans, Stuttgart: „Aufgaben und Gestaltung der vorsorgenden Rechtspflege“; Rechtspfleger Schäfer, Hamburg: „Neuordnung der Zwangsvollstreckung“.

Rechtsanwälte: Justizrat Professor Dr. Noack: „Die Altersversorgung der Rechtsanwälte“; Rechtsanwalt Dr. Frißsche: „Die Aufgaben des Strafverteidigers“.

Junge Rechtswahrer: Reichsgruppenwahrer Heinz Billig: „Der Rechtsstand und sein Nachwuchs, Rückschau und Ausblick“; Ministerialrat Dr. Richter: „Fragen der Justizausbildung“.

Tagungen der angegliederten Verbände

Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen: Reichsfachschaftsleiter Römer: „Die Entwicklung des Sachverständigenwesens im Dritten Reich“.

Rechtsberufsgruppe Rechtsbeistände: Rechtsberufsgruppenleiter Panse: „Das Rechtsberatergesetz und seine Auswirkungen“.

Reichsfachschaft für das Dolmetscher- und Übersetzerwesen: Reichsfachschaftsleiter Monien: „Die Reichsorganisation der Dolmetscher und Übersetzer, eine staatspolitische Notwendigkeit“; Prof. Dr. Snyders, Rektor der Handelshochschule Leipzig: „Die Fremdsprache im Dienste Deutschlands“.

Sonderveranstaltung der NS-Rechtswahrerinnen in Anwesenheit der Reichsfrauenführerin Frau Scholz-Klink. Rechtsanwältin Dr. Eben-Servaes: „Die heutige Aufgabe des weiblichen Rechtswahrers“; Magistratsrätin Pauli: „Aus der Arbeit des Jugend- und Wohlfahrtsrechts“; Rechtsanwältin Dr. Galster: „Fragen der Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Jugend- und Wohlfahrtsrechts“.

Traditionsveranstaltung der alten Bundesmitglieder

Kameradschaftsabende der Gaue

Festkonzert der Stadt Leipzig im Gewandhaus (für die Amtswalter des NSRB).

Sonnabend, den 20. Mai 1939

Vormittag

Tagung der Ehrenrichter des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront.

Tagung der Reichsuntergruppe Wirtschaftswissenschaftliche Hochschullehrer:
Es spricht Staatssekretär Staatsrat Dr. Reumann.

Tagung der Reichsuntergruppe Rechtswissenschaftliche Hochschullehrer:

Prof. Dr. Lorenz, Kiel: „Die Rechtsordnung als völkische Lebensordnung“; Prof. Dr. Jahereiß, Köln: „Politische Verfassung und völkische Lebensordnung“; Prof. Dr. Siebert, Berlin: „Rechtssystem und Studienordnung“.

Vortrag des Reichspostministers Dr. Ohnesorge.

Nachmittag

Appell der Amtswalter

Großkundgebung vor dem Reichsgericht

mit dem Reichsführer des NSRB.

Tagung der Reichsuntergruppe Rechtswahrer der Wehrmachtgerichte:

Ansprachen: Reichsführer des NSRB., Reichsminister Dr. Frank; Reichsgruppenwalter Richter und Staatsanwälte Vizepäsident Dr. Geffroy;

Präsident des Reichskriegsgerichts General Heiß; Chef der Wehrmachtrechtsabteilung Ministerialdirektor Dr. Lehmann

Kundgebung „Jugend und Recht“ vor dem alten Rathaus

Es sprechen: der Reichsstudentenführer; der Jugendführer des Deutschen Reiches; der Reichsführer des NSRB.

Festvorstellungen im Neuen und Alten Theater.

Sonntag, den 21. Mai 1939

Kundgebung der Reichsgruppe Hochschullehrer: „Über den Beruf unserer Zeit zur Wissenschaft“
Es sprechen: Reichsdozentenbundsführer Dr. Schulze, Professor Ritterbusch, Professor Dahm.

Feierliche Abschlußkundgebung des „Tages des deutschen Rechts“ in der Messehalle 7

Festkonzert des Reichssenders Leipzig im Gewandhaus (für die Amtswalter des NSRB).

(Änderungen der Tagungsfolge vorbehalten)

An unsere Leser

Die Zeitschrift »Deutsches Recht« wird vom 1. April 1939 ab mit den Zeitschriften »Juristische Wochenschrift« und »Deutsche Rechtspflege« vereinigt. Die Zeitschrift erscheint künftig in zwei Ausgaben. Die Ausgabe A »Deutsches Recht« vereinigt mit »Juristische Wochenschrift« geht den Beziehern jeweils Sonnabends in der gleichen Weise wie bisher die »Juristische Wochenschrift« zu. Die Ausgabe B »Deutsches Recht« vereinigt mit »Deutsche Rechtspflege« erscheint am 15. eines jeden Monats.

Das »Deutsche Recht«, das Kampfblatt des NSRB., hat sich, nachdem die großen Grundlinien der Erneuerung festgelegt waren, bei dem Fortschreiten der Rechtserneuerung ständig mehr mit fachlichen Einzelfragen befaßt. Die »Juristische Wochenschrift« andererseits ist über ihr ursprüngliches Gebiet, Organ der Reichsgruppe Rechtsanwälte, hinausgewachsen und zu einem Fachorgan für das Gebiet Rechtspflege geworden.

Die neue Zeitschrift soll nunmehr neben ihrer Aufgabe als Zentralorgan des NSRB. insbesondere Fachzeitschrift für den praktischen Rechtswahrer auf dem weiten Gebiete der Rechtspflege sein.

Die Wochenausgabe wird deshalb ähnlich wie bisher die »Juristische Wochenschrift« Aufsätze, kleine Beiträge, Schrifttum und eine ausführliche Rechtsprechungsbeilage bringen. Mit der gleichen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit wie bisher wird die Zeitschrift über alle aktuellen und praktischen Fragen berichten. Jeder Beitrag wird getragen sein von der politischen Schwingkraft der Bewegung und wird auf seinem Sondergebiet dem kämpferischen Einsatz für ein neues Volkrecht dienen. So wird die Zeitschrift ein Spiegelbild des Rechtslebens im neuen Reich sein. Wir glauben, daß besonders der praktische Rechtswahrer diese Zusammenlegung der Zeitschriften lebhaft begrüßen wird.

Die Monatsausgabe wendet sich vor allem an die Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger und bringt gleichfalls Aufsätze und eine umfangreiche Rechtsprechungsübersicht. Die Wochenausgabe wird den bisherigen Beziehern der »Juristischen Wochenschrift«, die Monatsausgabe den bisherigen Beziehern der »Deutschen Rechtspflege« weitergeliefert.

Der Bezugspreis der Wochenausgabe beträgt monatlich 2,50 RM., der Vorzugspreis 2,- RM.

Der Bezugspreis der Monatsausgabe beträgt monatlich 0,50 RM.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Die Schriftleitung

44-Oberführer Ministerialdirigent Dr. Werner Best, Berlin:

Die strafrechtliche und polizeiliche Bekämpfung der Amtsanmaßung

Der § 132 des RStGB. bedroht denjenigen, der unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe.

Diese auffallend geringe Strafandrohung läßt erkennen, daß zur Zeit der Entstehung dieser Strafbestimmung dem Vergehen der Amtsanmaßung keine besonders große Bedeutung beigemessen wurde. Dies ergibt sich auch aus allen Unterlagen, die über die Entstehung und den Zweck dieser Strafbestimmung Auskunft geben können.

Die Reichstagsverhandlungen 1870 und die Motive zu dem geltenden Strafgesetzbuch enthalten lediglich Hinweise auf das Preussische Strafgesetzbuch von 1851. Dieses Strafgesetzbuch ist ohne große parlamentarische Verhandlungen angenommen worden. Es hat darüber lediglich eine Generaldebatte stattgefunden, die sich mit den Grundgedanken des Strafgesetzbuches, nicht aber mit einzelnen Vorschriften beschäftigte. Ebenso spielte die Amtsanmaßung in den Verhandlungen zur Strafrechtsreform seit 1909 keine entscheidende Rolle. Man schloß sich lediglich an das bestehende Recht an. Nur die Kommunisten forderten in den Jahren 1924—1930 die Streichung der Strafbestimmung, weil man die Amtsanmaßung, die ja doch nur in Konkurrenzfällen mit anderen Delikten aufträte, durch besonders schwere Bestra-

fung der anderen Delikte treffen könne. Demgegenüber wurde von Vertretern der bürgerlichen Parteien darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über die Bestrafung der Amtsanmaßung mehr bedeuteten und einen besonderen Schutz der Staatsgewalt bezweckten. Was aber hierzu gesagt wurde, war sehr unbedeutend und absolut unklar (Vgl. namentlich die Ausführungen von Bell u. a. in den Verhandlungen des Strafrechtsausschusses des Reichstages 1928, 30. Sitzung vom 14. 1. 1929 S. 10 ff.). Das einzige, was auf sozialdemokratische Initiative geschah, war die Einfügung des Tatbestandsmerkmals »wissentlich« (Verhandlungen des Strafrechtsausschusses des Reichstags 1924, Bd. 1, 49. Sitzung v. 19. 1. 1928 S. 3 f.). Aber auch hierzu fanden keine größeren Debatten statt; bemerkenswerte Äußerungen fielen ebenfalls nicht.

Es mag sein, daß man sich in erster Linie darauf verließ, daß das Delikt der Amtsanmaßung fast immer in Konkurrenz mit anderen, von schwereren Strafen bedrohten Delikten — Raub, Freiheitsberaubung u. ä. — aufträte, so daß der Täter fast immer einer angemessenen Strafe verfallen müsse. Aber wenn so die Schädigung des einzelnen Betroffenen in den Vordergrund gestellt und auf ihre ausreichende Bestrafung in erster Linie Wert gelegt wurde, so zeigt dies gerade, daß man das Delikt der Amtsanmaßung als solches nur gering bewertete und für Fälle, in denen die Amtsanmaßung nicht mit einer anderen Straftat kon-

turriert — z. B. Amtsanmaßung zur Befriedigung der Eitelkeit oder zur Erreichung von zunächst straflosen persönlichen oder auch politischen u. ä. Zwecken — eine geringe Strafe für die begangene Verletzung der Ordnung und der Autorität öffentlicher Einrichtungen für ausreichend hielt.

Diese Auffassung entsprach durchaus der damals herrschenden Grundauffassung vom Staat und von dem Verhältnis des Staatsbürgers zum Staate. Alle Einrichtungen des Staates und das Maß und die Form ihrer Tätigkeit war für die damals herrschende individualistisch-humanitäre Grundauffassung, die alle politischen und rechtlichen Erscheinungen von den Individuen ableitete, nur auf der Grundlage von Gesetzen vorstellbar, die von den Staatsbürgern unmittelbar oder durch ihre Repräsentation — das Parlament — beschlossen waren. Der Staatsbürger stand den von ihm geschaffenen öffentlichen Einrichtungen in einem ebenfalls von ihm durch Gesetze geregelten Verhältnis subjektiver öffentlicher Rechte und Pflichten gegenüber, die er gegebenenfalls im Wege förmlicher Rechtsverfahren gegen „den Staat“ durchzusetzen in der Lage war.

Wenn also der einzelne den öffentlichen Einrichtungen als selbständige Größe entgegentrat und sich ihnen gegenüber zu behaupten und durchzusetzen vermochte, so konnte die Amtsanmaßung eines Unbefugten in dem Verhältnis der öffentlichen Einrichtungen zu den Staatsbürgern nicht allzuviel Schaden anrichten. Man konnte sich mit Recht darauf verlassen, daß der Staatsbürger, dem gegenüber eine Amtsanmaßung begangen wurde, sich gegen die meist von der Norm abweichenden Zumutungen selbst zur Wehr setzte und einen Schaden von sich abwandte. So blieb als unerwünschte Wirkung der „reinen“ Amtsanmaßung meist nur eine gewisse „Blamage“ der öffentlichen Einrichtung, in deren Namen der Täter zu handeln vorgab, übrig, für die Strafen ausreichend erschienen, wie sie auch sonst für ähnliche Respektwidrigkeiten gegenüber öffentlichen Einrichtungen verhängt wurden.

Im nationalsozialistischen Staat wird das Verhältnis des einzelnen zum Ganzen grundlegend anders gesehen. Alles Recht und alle öffentlichen Funktionen werden vom Volk hergeleitet. Der einzelne Staatsbürger steht nicht mehr dem Staat und seinen Einrichtungen als selbständige — nur durch ein System subjektiver öffentlicher Rechte und Pflichten verbundene — Größe gegenüber, sondern er wird als eine Zelle des Volksorganismus betrachtet, der im Rahmen dieses Organismus aktive und passive Funktionen zukommen. Welche Funktionen einem Menschen innerhalb der Führungs- und Gemeinschaftsordnung eines Volkes zukommen, wird jeweils von den Trägern höherer Funktionen — in letzter Instanz von „dem Führer“ des Volkes — bestimmt. Jede Anordnung, durch die die Tätigkeit von Trägern aktiver und passiver Funktionen der Volksordnung von zuständiger Stelle geregelt wird, schafft verbindliches Recht — auch ohne die Form des Gesetzes, dessen früherer Sinn bereits durch die Verlagerung der formellen Gesetzgebung von den Staatsbürgern bzw. ihren Repräsentanten zu den Spitzen der Staatsordnung grundlegend verändert worden ist.

Hieraus ergibt sich, daß im völkisch-autoritären Staat die Amtsanmaßung andere Wirkungen und eine andere Bedeutung haben muß, als in der Vergangenheit. Sie bedeutet nicht mehr, daß gegenüber einem selbständigen Staatsbürger, der sich zur Wehr setzen kann, eine

öffentliche Einrichtung „blamiert“ wird. Sie ist vielmehr ein unbefugtes Eingreifen in Funktionen eines lebendigen Organismus, das stets Wirkungen auf die Gesamtheit aller Funktionen dieses Organismus hat. Denn diejenigen Menschen, denen gegenüber eine Amtsanmaßung ausgeübt wird, sind ja nicht fremde Gegenspieler des öffentlichen Organs, für das der Täter zu handeln vorgibt. Sie stehen vielmehr — in aktiver oder passiver Rolle — in einem organischen funktionellen Verhältnis zu diesem Organ und durch es zu der gesamten Volksordnung. Es kann aber für diese organische Volksordnung nicht gleichgültig sein, ob an irgendeiner Stelle diese von höheren Gesichtspunkten aus geschaffenen funktionellen Zusammenhänge mißbraucht und dadurch — mindestens subjektiv auf Seiten der Opfer des Mißbrauchs — zunächst einmal zerrissen werden.

Besonders deutlich wird diese Erkenntnis an dem Beispiel der Amtsanmaßung auf dem Gebiete der Polizei. Die Polizei hat im völkisch-autoritären Staate die Aufgabe, über den Bestand der Volksordnung zu wachen und sie mit jedem geeigneten Mittel gegen Störung und Zerstörung zu sichern. Zu den erforderlichen Mitteln gehört auch die Aufstellung bestimmter Regeln für das Verhalten der Volksgenossen und die Durchsetzung der Einhaltung dieser Regeln durch Vollzugsmaßnahmen. Die Volksgenossen, an die sich die Anordnung der Polizei oder die einzelnen polizeilichen Vollzugsmaßnahmen richten, sind aber nicht passive Gegenstände der polizeilichen Tätigkeit, sondern sie sind in jedem Falle Mitwirkende an der Erfüllung der polizeilichen Funktionen. Der Normalfall ist, daß der Volksgenosse durch Befolgung der polizeilichen Vorschriften mitwirkt an der Herstellung und Erhaltung des Zustandes, den zu schaffen die Aufgabe der Polizei ist. Aber selbst der Volksgenosse, gegen den mit polizeilichen Vollzugsmaßnahmen eingeschritten werden muß, erfüllt noch in diesem Augenblick — indem er sich überwinden läßt und indem sein Beispiel warnend auf andere wirkt — eine passive Funktion im Rahmen der gesamten polizeilichen Aufgabe.

Je größer die Aufgabe ist, die der Polizei gestellt wird, und je machtvoller und nachdrücklicher die Erfüllung dieser Aufgabe durchgesetzt werden muß, um so gefährlicher muß sich auf diesem Gebiete die Amtsanmaßung Unberufener auswirken. Die regelnde und lenkende Funktion der Polizei gegenüber den Volksgenossen, mit denen sie in der dargestellten Wechselwirkung steht, wird zerrissen und in Frage gestellt, wenn Unbefugte sich polizeiliche Funktionen anmaßen und sie gegenüber anderen betätigen. Hierdurch aber kann eine grundsätzliche Gefährdung der Volksordnung — insbesondere gegenüber allen ihr feindlichen Kräften — hervorgerufen werden.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die Amtsanmaßung im völkisch-autoritären Staate grundföhllich als ein Angriff auf die Struktur und das Bestehen der Volksordnung betrachtet und mit entsprechender Schärfe bekämpft werden muß. Der z. Zt. noch gültige § 132 des RStGB. ist hierfür nicht geeignet. Es erscheint deshalb dringend erforderlich, daß in dem kommenden Strafgesetzbuch die Amtsanmaßung unter die Angriffe auf die Sicherheit des Volkes und Reiches gerechnet und mit entsprechend hohen Strafen bedroht wird.

Was zur Zeit mit strafrechtlichen Mitteln noch nicht erreicht werden kann, das sucht der Reichsführer-**44** und Chef der Deutschen Polizei zur Sicherung

der wichtigen und besonders gefährdeten polizeilichen Funktionen gegen die Amtsanmaßung dadurch zu erreichen, daß auf seine Unordnung grundsätzlich jede Person, die sich zu Unrecht als Beamter oder Beauftragter der Polizei ausgegeben hat, unabhängig von einer etwa erfolgten Bestrafung aus präventiv-polizeilichen Gründen — „Spezialprävention“ gegen eine Wiederholung der Tat durch denselben Täter und „Generalprävention“

zur Abschreckung aller sonst möglichen Täter — in Schutzhaft genommen und bis auf weiteres in einem Konzentrationslager untergebracht wird. Es ist zu hoffen, daß dieses polizeiliche Kampfmittel gegen die gefährlichste Form der Amtsanmaßung — die Anmaßung polizeilicher Amtsgewalt — seinen Zweck erfüllen wird, bis ein neues Strafgesetz durch ausreichende Strafen die erforderlichen allgemeinen Sicherungen schafft.

Amtsgerichtsrat Dr. Willi Seidel, Berlin:

Der Einsatz des Rechtswahrers für die Schulungsarbeit der Partei

I.

Die Eignung des Rechtswahrers für die Schulungsarbeit

Wer sich überhaupt jemals mit Fragen der Schulung näher befaßt, insbesondere darüber nachgedacht hat, inwieweit und in welcher Weise sie sich von der Propaganda unterscheidet, der kann über ihre grundlegende Bedeutung nicht im unklaren sein, der begreift nicht nur die Wichtigkeit der Ordens- und Reichsschulungsbüros und der sonstigen großen Schulungseinrichtungen, der erkennt darüber hinaus auch, wie unentbehrlich und bedeutungsvoll die tägliche Schulungsarbeit in den Ortsgruppen ist. Bei dieser weltanschaulichen Schulungsarbeit der Partei handelt es sich darum, die breite Masse der Volks- und Parteigenossen anzusprechen, nationalsozialistisches Gedankengut bei ihnen zu verbreiten und vor allem zu vertiefen, zugleich aber auch nicht nur Wissen und Glauben zu geben, sondern auch die Erziehung zu einer entsprechenden tatsächlichen Lebensführung zu fördern. In dieser Front der Schulung — aus der ich vom Standpunkt des Ortsgruppenschulungsleiters aus berichten will — ist die Arbeit aber nicht nur außerordentlich wichtig, sie ist auch meist besonders schwierig. Die allgemeine Ausbildung der Volks- und Parteigenossen, ihre beruflichen und sonstigen Neigungen, ihre Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit sind durchaus verschieden, und die Schulungsarbeit muß sich — wenn sie einen hohen Wirkungsgrad erreichen will — darauf einstellen. Es genügt auch nicht, das Lehrgebäude des Nationalsozialismus in großen Zügen und vielen Einzelheiten vorzutragen und in immer neuer Form darzustellen. Das kleine und große Tagesgeschehen muß eingeflochten, ausgewertet und beurteilt werden; der Blick für die Notwendigkeiten und großen Linien der künftigen Entwicklung muß daran und an dem sonstigen Rüstzeug geschärft werden. Es gibt letzten Endes kein Gebiet, das von der Schulung nicht erfaßt werden kann und soll und muß. Die Männer der Schulung müssen daher nicht nur — was selbstverständlich ist — gute Nationalsozialisten sein, sie müssen zugleich Standort-sicherheit genug haben, um stets Stellung nehmen zu können; sie müssen darüber hinaus — was nicht verkannt werden darf — neben der Lust und Liebe zur Schulungsarbeit die Fähigkeit haben, Menschen zusammenzufassen, zu behandeln, gedanklich und tatsächlich zu führen und mitzureißen. Daß sie ihre weltan-

schauliche Standort-sicherheit und ihre Eignung vor dem Einsatz dartun und jeden Tag neu beweisen müssen, versteht sich von selbst. Die besondere Wichtigkeit dieser Arbeit trägt eben, wie das nun einmal überall zu sein pflegt, zugleich ihre besondere Schwierigkeit in sich. Gerade das aber reizt denjenigen, der sich für diese Arbeit berufen fühlt; gerade darum verschafft zugleich ein Erfolg bei dieser Arbeit eine ganz besondere Genugtuung.

Obwohl man meinen sollte, daß der Rechtswahrer besonders geeignet sei, für diese schwierige Aufgabe eigener Art eingesetzt zu werden, habe ich doch in über drei Jahren einer angespannten Arbeit in der Schulung der Partei die Beobachtung gemacht, daß man unter den Männern der Schulung ungewöhnlich wenige Rechtswahrer findet. Dabei ist der Rechtswahrer überaus vielseitig ausgebildet; er sollte ja eigentlich alle Lebensbereiche in einer Gesamtschau überblicken oder gar kennen und beherrschen. Jeden Tag kommt er bei seiner Berufstätigkeit mit den verschiedensten Lebensbereichen und ihren Problemen in Berührung, und regelmäßig muß er zu den auftauchenden Fragen beratend, vertretend oder gar entscheidend Stellung nehmen. Ihm ist es zur Gewohnheit geworden, sich über die verschiedensten Fragen nach dem Studium der jeweiligen Sachlage und ihrer Umstände eine Meinung zu bilden und diese Meinung anderen vorzutragen, begründend auseinanderzusetzen, Gegengründe zu hören und zu verarbeiten. Er ist dazu erzogen worden, sich auf seinen jeweiligen Zuhörerkreis einzustellen und seine Ansicht so vorzutragen und zu begründen, daß jedermann ohne weiteres sofort zu folgen vermag. Das Streben nach unbedingter Volksnähe der Rechtspflege schließt jede Weltfremdheit irgendeiner Art aus und zwingt den Rechtswahrer, der ehrlich an sich selbst arbeitet, sich auf die verschiedensten Volkstypen einzustellen und niemals etwas zu tun oder zu sagen, was der betroffene Personenkreis nicht sofort klar versteht. Darüber hinaus hat die Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse notwendigerweise zu jener uns allen geläufigen Unterteilung des Rechtswahrerstandes in verschiedene Sondergruppen geführt. Daraus ergibt sich schon rein äußerlich, daß es unter den Rechtswahrern Fachmänner für die verschiedensten Lebensbereiche gibt. Wo der einzelne Rechtswahrer also bei einer Spezialfrage vielleicht einmal versagen muß, steht erforderlichenfalls jederzeit der Spezialfachmann bereit.

Das alles ähnelt den Bedingungen der Schulungsarbeit in der Partei außerordentlich weitgehend. Man müßte fast meinen, gerade wegen der Vielgestaltigkeit seiner Ausbildung und Berufsarbeit sei der Rechtsanwalt wahrer der gegebene Schulungsman in der Partei. Denn diese Schulung ist ja viel weniger Schule im Sinne des landläufigen Schulbegriffes — das schlechteste an ihr ist wirklich der Name! — als vielmehr Lebenserziehung, Verwertung und -gestaltung, ist Erörterung des Lebens in seiner Gesamtheit, desselben Lebens, auf dessen Wechselfälle sich der Rechtswahrer als Wahrer der Ordnung dieses Lebens — eben der Rechtsordnung — notwendigerweise von Berufs wegen gründlichst vorzubereiten und stets beurteilend einzustellen hat.

Vielleicht ergibt sich das Fehlen des Rechtswahrers in der Reihe der Schulungsmänner wenigstens zum Teil noch aus der nur schwer ausrottbaren Vorstellung, dem Rechtswahrer — und besonders dem beamteten — gezieme eine gewisse äußere Zurückhaltung gegenüber den tatsächlichen Vorgängen dieser Welt, soweit sie sich außerhalb seiner eigentlichen Berufsarbeit abspielen. Es galt ja doch lange Zeit als standeswidrig und „unfein“, sich mitten unter das Volk zu mischen und es bei seiner alltäglichen Arbeit, seinen Sorgen und Freuden, seinen Festen und Streitigkeiten unmittelbar und unerkannt zu beobachten. Man besah sich das alles viel lieber von oben her und beschränkte seine Quellenstudien — wenn man sie überhaupt trieb und sich nicht auf ein Buchstudium über das Leben beschränkte und es aus Paragraphen, Kommentaren und Entscheidungen erkennen zu können meinte — viel lieber auf gewisse engere Kreise, die als „standesgemäß“ galten. Ganz ist das alles wohl noch immer nicht überwunden, und auch heute noch gibt es sicherlich Rechtswahrer, die da meinen, sie müßten mehr „oben drüber schweben“. Auf Männer, die so denken und handeln, kann die aktive Schulung der Partei natürlich gern verzichten; sie bedürfen selbst noch erst einmal der aller-einfachsten Schulung, wenn sie der Schulung überhaupt noch fähig sein sollten. Aber durch Auffassungen solcher oder ähnlicher Art darf sich der echte Rechtswahrer — die andern werden das nie richtig sein können! — niemals und unter keinen Umständen hindern lassen, sich mitten in das fließende und drängende Leben des Volkes und seiner Gruppen und Einzelbereiche hineinzustellen; dazu muß er immer und immer wieder von seinem Berufssitz herabsteigen, mag er auch noch so hoch sitzen. Je höher er sitzt, desto dienlicher und notwendiger ist ihm sicherlich das Herabsteigen! Keinem Rechtswahrer kann daher eine Perle aus seiner Krone fallen, wenn er sich in die Schulungsarbeit stürzt; die Erfahrungen über die sonstige Beteiligung der Rechtswahrer an der Arbeit der Partei und ihrer Gliederungen sollten sich eigentlich schon herumgesprochen haben.

Sicher ist, daß sich viele Rechtswahrer deswegen von der Schulungsarbeit fernhalten, weil sie an die gewisse Unbeliebtheit denken, der sich das Recht und die Rechtswahrer ohne jeden Zweifel noch in weiten Kreisen erfreuen. Aber diese Abneigung gegen Recht und Rechtswahrer sollte dem Rechtswahrer den Mut zu einer Betätigung in der Schulung nicht nur nicht nehmen, ihn dazu vielmehr ganz besonders anreizen. Denn kein richtiger Rechtswahrer wird diese Abneigung für begründet oder gar naturgegeben halten. Es handelt sich doch nur um ein Vorurteil, das eben bekämpft werden muß. Solcher Kampf muß gerade die Besten reizen, besonders auch deswegen, weil es sich um

nicht weniger als darum handelt, die Abneigung in Vertrauen zu verwandeln, in Vertrauen, das letzten Endes die unerläßliche Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit aller Rechtspflege ist, ohne die wieder die Volksgemeinschaft nicht sein kann.

Deshalb lohnt es sich, einmal an Hand praktischer Erfahrungen zu überprüfen, wie sich der Rechtswahrer aktiv an der Schulungsarbeit der Partei beteiligen kann und welche Bedeutung dieser Arbeit zukommt.

II.

Die Bedingungen des Einsatzes für die Schulungsarbeit

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß ich bei diesen Betrachtungen nur an die Schulungsarbeit in der vordersten Front der Partei denke. Nicht darum handelt es sich, an gehobenen oder leitenden Parteistellen Rechtswahrer als Berater oder Mitarbeiter oder Leiter einzusetzen, damit sie von dort aus Pläne entwerfen und Anweisungen geben, deren Durchführung dann anderen Parteigenossen überlassen bleiben würde. Dazu ist die Zeit erst gekommen, wenn über die Arbeit in der Front mehr Erfahrungen vorliegen, die einheitlich verwertet werden können. Und auch dann wird uns ein gütiges Geschick hoffentlich vor jenen Leuten verschonen, die sich einbilden, sie könnten ohne eigene Fronterfahrung in solcher Arbeit ausgerechnet für diese Arbeit an der Front allein selig machende Anweisungen aus dem Handgelenk schütteln. Der Weg nach oben muß gerade in diesem Bereich über eine lange Arbeit in der vordersten Front gehen. Mir scheint der Rechtswahrer bei der Schulungsarbeit wenigstens einstweilen und im allgemeinen viel besser da aufgehoben zu sein, wo die Schulung an den einzelnen Volks- und Parteigenossen herangetragen wird. Dort ist auch immer Bedarf an Mitarbeitern vorhanden und stets Einsatzmöglichkeit gegeben. Wahrscheinlich gibt es überhaupt nicht so viele geeignete Rechtswahrer, wie dort zu aktiver Arbeit eingesetzt werden könnten. Und dort ist auch die größte Breitenwirkung zu erzielen, dort kann der wechselseitige Einfluß am unmittelbarsten sein, dort ist daher zugleich auch die Tiefenwirkung am stärksten und nachhaltigsten. Es kommt daher darauf an, daß sich der Rechtswahrer mit der Schulungsarbeit gerade innerhalb der Ortsgruppe beschäftigt.

Natürlich ist es nicht möglich, daß jeder Rechtswahrer, der die Berufung dazu in sich fühlt, nun einfach dahergeht und zu reden beginnt. Er muß sich zunächst dem Schulungsdienst zur Verfügung stellen. Dazu wendet er sich am besten an den Schulungsleiter seiner Ortsgruppe. Dieser stellt den Rechtswahrer, der als für die Mitarbeit geeignet erkannt wird, an den ihm zukommenden Platz und sorgt auch dafür, daß die allgemeinen Bedingungen erfüllt werden, die Voraussetzung für den aktiven Einsatz eines jeden neuen Schulungsmannes sind.

Es versteht sich von selbst, daß sich die Mitarbeit jeweils nach den in der Ortsgruppe gegebenen Verhältnissen richten muß. Die Grundlage aller Schulungsarbeit innerhalb der Ortsgruppe wird durchweg die Schulungsarbeitsgemeinschaft sein, zu der sich der Ortsgruppen-schulungsleiter und seine Schulungsmitarbeiter mit einiger Regelmäßigkeit zusammenfinden, um zunächst für ihren geschlossenen Kreis in Rede und Wechselrede die gegebenen oder gewählten Fragen zu erörtern und ihre Kenntnis zu vertiefen. Ebenso, wie der Rechtswahrer in seinem Beruf jeder-

zeit in die Lage kommt, über alle möglichen Fragen mitreden oder gar entscheiden zu müssen, kann und muß er auch in der Schulungsarbeitsgemeinschaft seinen Mann stehen, muß dort zu allen in großer Zahl behandelten Problemen Stellung nehmen. Schon in dieser Arbeitsgemeinschaft aber können auch die seine Berufsarbeit betreffenden oder ihr nahe kommenden Fragen in den Vordergrund treten. Ob er sie selbst behandelt oder den Vortrag anderer Parteigenossen ergänzt oder vorbereitet oder berichtigt, muß sich natürlich aus der jeweiligen Sachlage ergeben.

Regelmäßig gehen aus solchen Schulungsarbeitsgemeinschaften, die sich der Schulungsleiter der Ortsgruppe schafft, die Redner für die Zellenversammlungen der Partei hervor. Diese Zellenversammlungen werden natürlich auch durchaus verschieden aufgezo-gen. Immer mehr aber bürgert sich die begrüßenswerte Übung ein, auch diese Zellenversammlungen durch einen nicht zu langen Vortrag — eine halbe bis eine ganze Stunde — zu beleben. Dieser Vortrag wird auch durchweg in der Ebene der vertiefenden Schulung liegen müssen, wenn nicht besondere Gründe für einen Propagandaabend gegeben sind. Da eine wirkliche Schulung dieser Art nicht ohne Wechselrede denkbar ist, pflegt der Vortrag in der Zellenversammlung nur die Einleitung zu einer klärenden und vertiefenden Unterhaltung über die erörterten Fragen zu sein. Und dort sollte sich der Rechtswahrer eigentlich bei der Behandlung aller Fragen so recht in seinem Element befinden.

Neben diese Hauptaufgabe treten dann noch die mancherlei Besprechungen und Lehrgänge, die entweder unter den Schulungsmännern benachbarter Ortsgruppen, beim Kreisbildungsamt oder beim Gau veranstaltet werden. Auf dem Lande werden diese Besprechungen wegen der schwierigeren Verkehrsverhältnisse mehr in den Hintergrund treten und nur selten stattfinden können. Dort gewinnen sie aber gerade wegen ihrer Seltenheit auch eine ganz besondere Bedeutung. Sie geben dann Gelegenheit zu stark zusammengefaßter aktiver Mitarbeit bei ihrer Gestaltung; mindestens aber gehen von ihnen besonders wichtige Anregungen aus, die meist in fast erdrückender Stoffansammlung geboten und aufgenommen werden müssen. Und auch hier kann der Rechtswahrer gerade wegen seiner besonderen Ausbildung seinen Mann stehen, denn er hat gelernt, große Stoffmengen, auch solche aus ihm zunächst fremden Gebieten, schnell zu meistern. Dasselbe gilt von den Lehrgängen in Schulungslagern oder -burgen. Immer und überall dreht es sich um Fragen, mit denen der Rechtswahrer sich selbst weltanschaulich auseinandersetzen muß, wenn er seinen Beruf richtig erfüllen will; stets dringen die Erörterungen in Gebiete vor, die zu seinem Beruf gehören. Durchweg ist der Rechtswahrer daher vorzugsweise berufen, an diesen schulungsmäßigen Erörterungen mitzuwirken, sie zu beleben und zu lenken.

Eine solche Beteiligung an der vielgestaltigen und wechselvollen Schulungsarbeit hat natürlich eine weitgehende Einordnung in den nun einmal gegebenen Stil der Schulung zur Voraussetzung. Der Rechtswahrer darf sich keineswegs einbilden wollen, daß er nun alles am besten wisse! Er wird nur zu bald erkennen, daß die Schulungsmänner auf gar vielen Gebieten mehr verstehen als er und daß ihn alle seine Schulweisheit manchmal restlos im Stich läßt, ihm vielleicht sogar hinderlich ist. Daß er persönlich alle Voraussetzungen zur Einordnung in die Kameradschaft der

Schulungsmänner mitbringen muß, versteht sich von selbst. Wer aber an diese Gegebenheiten denkt, dem fällt es nicht schwer, sich in den Kreis der Schulungsmänner einzufühlen. Diese Menschen sind zwar durchaus kritisch — dafür sind sie in der Schulung tätig! — und sie machen aus ihrem Herzen im Falle einer Ablehnung keine Mördergrube; aber das entspricht ja nur der allgemeinen und sehr gesunden Übung in der Partei, wo keine Spiegelfechtereien getrieben werden. Die Männer der Schulung, neben die sich der Rechtswahrer stellt, sind aber zugleich auch durchaus aufgeschlossen, zugänglich und für jede ehrliche und echte Mitarbeit dankbar. Ich bin immer wieder darüber verwundert gewesen, wie aufnahmefähig gerade die Schulungsmänner mir als einem Rechtswahrer gegenübergetreten sind, nachdem sie mich ausreichend gemustert hatten, zugleich aber auch darüber, wie unglaublich tief sie in die schwebenden Fragen eingedrungen sind und mit welchem Geschick sie darüber einprägsame Vorträge halten. Aber wo ehrliches Streben zur Sache mit dem guten Willen zusammentrifft, da ist ohne weiteres die Zufühlung gegeben und der Geist, der Voraussetzung für jede erfolgreiche Zusammenarbeit ist. Ehrlich muß das Streben schon sein; wer nur mitarbeiten will, weil er ein Sprungbrett braucht und weil er etwas „werden“ will, der mag allerdings lieber die Finger von der Schulung lassen. Er könnte dabei fürchterlich hereinfallen; wenn er nämlich sonst bluffen konnte und kann, in der Schulung würde ihn schonungslos die Maske vom eigensüchtigen Gesicht gerissen werden!

Natürlich kann der Rechtswahrer nicht die Spezialfragen seines Berufes innerhalb der Schulung behandeln oder klären wollen. Der Rechtswahrer, der in der Schulung arbeiten will, muß sich also zunächst einmal als standortstärkerer Nationalsozialist erweisen, muß die Reste einer überintellektualistischen Verbildung und den manchmal nicht gerade erfreulichen Einfluß seiner beruflichen Umwelt abstreifen können, muß die allgemeinen Grundlagen und Grundsätze unserer Weltanschauung nicht nur beherrschen, sondern auch klar und einprägsam darstellen können. Niemals darf er übersehen, daß er so sprechen und arbeiten muß, wie es der Zusammensetzung seines Zuhörerkreises entspricht, aus dem ja jeder Einzelne ihn verstehen und auch etwas mitnehmen soll. Unbedingt erforderlich ist selbstverständlich, daß er die jeweiligen Tagesfragen verfolgt und erkennt, daß er sie zu würdigen und auszuwerten versteht. Es ist wirklich eine unerhörte geistige Leistung, die von den Männern der Schulung verlangt wird. Aber hier braucht der Rechtswahrer als hart geschulter Geistesarbeiter nie ins Hintertreffen zu kommen. Die große Mehrzahl der Schulungsmänner hat es viel schwerer als er, weil sie sich das geistige Rüstzeug, das der Rechtswahrer auf Grund seiner Ausbildung mitbringt, erst in mühseliger und sorgfältiger Arbeit verschaffen mußten. Das ist noch erheblich schwieriger als für den Geistesarbeiter das Abwerfen der ihn stets belastenden und behindernden Fehler und Vorurteile . . .

III.

Der Inhalt

und die Form der Rechtsarbeit.

Hiernach ist klar, daß der Rechtswahrer ebenso wie jeder andere Schulungsmann jederzeit in der Lage sein muß, den allgemeinen Anforderungen zu genügen, die hinsichtlich der Beherrschung und Behandlung allgemeiner Fragen — z. B. der Grundsätze unserer Weltanschauung — in der Schulungsarbeit gestellt werden.

Er darf sich nicht etwa auf sein Spezialfach zurückziehen wollen. Das schließt nicht aus, daß er dieses Spezialfach mit besonderer Liebe behandelt. Hier soll nur die Behandlung der Rechtsfragen interessieren, all die andern Dinge ergeben sich in der praktischen Schulungsarbeit ganz von selbst. Der Rechtswahrer muß aber einmal besonders auf die Möglichkeiten hingewiesen werden, die ihm für die Behandlung von Rechtsfragen gegeben sind.

Der Erfolg des Rechtswahrers allgemein und mit seiner Rechtsarbeit in der Schulung hängt natürlich nicht nur von seinen persönlichen Fähigkeiten und davon ab, ob es ihm gelingt, sich ganz allgemein in den Geist und Stil der Schulung einzuordnen. Entscheidend ist selbstverständlich in hohem Maße, was er behandelt und wie er das vorträgt. Natürlich bestehen hinsichtlich des Rechtsstoffes und seiner Verarbeitung in der Schulung ganz besondere Schwierigkeiten. Aber die ergeben sich, wenn man näher prüft, meist nur daraus, daß die gestellte Aufgabe so vollkommen neu ist. Nach kurzer Beobachtung und einigem Vorfühlen weiß der Rechtswahrer, wenn er überhaupt für die Schulung geeignet ist und das erforderliche Finger spi g e n g e f ü h l hat, sehr bald ganz genau, was er seinen Zuhörern aus dem Bereich des Rechts bringen kann und wie sie den Stoff am leichtesten aufnehmen und verarbeiten. Es kommt nur auf die Form der Darstellung an. Auf Grund meiner Erfahrung — die sich mit derjenigen der wenigen mir als in der Schulung stehend bekannten Rechtswahrer deckt — kann ich nur sagen, daß die Dinge des Rechts sehr gern gehört werden, daß die Zuhörer sogar mit einer überraschenden Bereitwilligkeit und tiefstem Verständnis selbst auf schwierige Darlegungen eingehen.

Für die Stoffauswahl und die Darstellungs methode können natürlich allgemeine Regeln nicht gegeben werden. Alles muß sich aus dem Aufbau und der Durchführung des Schulungsplans ergeben. Die Mitarbeit des Rechtswahrers wird allerdings schon die Aufstellung des Plans und die Themenauswahl weitgehend beeinflussen können. Schon bei dieser Aufstellung des Plans und auch später in der praktischen Arbeit ergeben sich so viele Stellen, an denen rechtliche Betrachtungen eingefügt werden können, daß längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden können. Zweckmäßig ist es natürlich, mit einfacheren und solchen Dingen anzufangen, für die ohnehin starkes Interesse zu bestehen pflegt; erst allmählich mag sich ein Uebergang zu schwierigeren Fragen vollziehen. Dabei mag von der Beobachtung ausgegangen werden, daß — neben besonderen Tagesfragen — immer noch am ehesten für das Strafrecht Interesse vorausgesetzt werden kann. Auf diesem Weg findet der Rechtswahrer auch am leichtesten das Ohr und das Herz seiner Zuhörer.

Ich habe meine Rechtsarbeit in den Zellenversammlungen einmal begonnen mit einem Thema „Methode und Erfolge der Verbrechen bekämpfung“. Dabei bin ich von der Aufgabe der Strafrechtspflege ausgegangen, wie man sie früher sah und wie sie heute steht. Ich habe dargestellt, wie sich in der früheren Betrachtungsweise der Geist jener Zeit offenbarte, wie dazu die jüdisch infizierten Zerfahrenheitungen kamen, die aus dem Gerichtssaal ein Theater machen konnten. Sinnlosigkeiten der früheren Strafrechtslehre, Unmöglichkeiten des Strafprozesses, Fehler der Rechtsprechung, Einwirkung politischer Stellen auf das Recht und die Rechtsprechung, eine grundsätzliche Personalpolitik und schließlich die knochenweichte Gnaben-

praxis, das alles läßt sich ausgezeichnet zusammenstellen und auswerten. Demgegenüber kann die heutige Aufgabenstellung gleichfalls aus unserer Weltanschauung hergeleitet werden. Wo eine Ausweitung von Einzelfragen ins Grundsätzliche und Weltanschauliche möglich ist, bleibt die Gelegenheit natürlich nicht ungenutzt, denn hier soll nicht Rechtskunde, sondern politische Schulung getrieben werden; das hebt die Darstellung nicht nur auf eine höhere Grundlage, sondern befreit sie zugleich von der Gefahr des Abgleitens in Fachsimpeleien, die auf die Zuhörer nur verstimmend wirken müßten. Beispiele aus der Praxis beleben den Gedankengang, lassen sich immer fesselnd und humorvoll vortragen, geben zugleich die Ansatzpunkte für eine Aussprache.

Nachdem ich meine Zuhörer an die Darstellung rechtlicher Dinge verhältnismäßig leicht gewöhnt hatte, habe ich ihnen „Grundgedanken über die nationalsozialistische Rechtsordnung“ vorgelesen. Das Recht als Voraussetzung für den Bestand einer Gemeinschaft, seine Ausrichtung auf diese, seine Entwicklung mit der Gemeinschaft usw. stehen am Anfang dieser Betrachtung. Dem schließen sich Erörterungen über das Wesen des Rechts an, über die Schwierigkeiten, die sich aus der Komplizierung der Lebensverhältnisse für die allgemeine Kenntnis und Erkenntnis des Rechts ergeben. Das leitet über zur Betrachtung des geschriebenen Gesetzes und seine Erklärung als Niederschlag des aus dem Volk aufquellenden Rechts, zu Erörterungen über das Verhältnis zwischen Gesetz und Recht, über die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung in der Rechtsfindung. Ausklang ist meist ein Ausblick auf die Schwierigkeiten, vor die der Rechtswahrer bei seiner Arbeit gestellt wird, und auf die Anforderungen, die an ihn und an die rechtsuchenden Volksgenossen gestellt werden müssen. Daneben treten als weitere Vorträge leicht Themen aus verschiedenen Rechtsgebieten: Verkehrsrecht, Familien- und besonders Ehe- und Rindschaftsrecht, Prozeß und Zwangsvollstreckung, besonders Fragen des Staatsrechts usw., auch die grundsätzliche Besprechung von Tagesfragen im Anschluß an neue Gesetze oder besonders in der Öffentlichkeit erörterte Fälle. Die Behandlung dieser Dinge braucht wegen ihrer steten Ausweitung ins Grundsätzliche und Weltanschauliche niemals in einen oberflächlichen Rechtsunterricht auszuarten.

Nicht unwesentlich ist auch die Betrachtung mehr äußerlich-technischer Dinge wie z. B. Warum sind Einlassungs- und Ladungsfristen nötig? Wie erklärt sich die manchmal unangenehm lange Dauer der Prozesse? Hat die häufig zu beobachtende Unzufriedenheit mit dem Gericht ihren Grund wirklich immer nur im Richter oder hat manchmal nicht doch der Unrecht, der da so schimpft? Ist es so verwunderlich, daß die Volksgenossen die Dinge so leicht durch die Brille ihrer höchstpersönlichen Interessenlage sehen, oder ist der überwiegende Teil des Volkes wirklich schon so weit umgeformt, daß er sich stets immer zunächst bemüht, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Vorteil, die materielle Gerechtigkeit zu finden, die Dinge vielleicht sogar vom Standpunkt des Gegners zu überprüfen? Kann erwartet werden, daß bei den Männern der Strafrechtspflege jede Fehlerhaftigkeit beseitigt wird oder muß nicht auch bei ihnen mit der überall sonst zu beobachtenden und naturgegebenen menschlichen Unzulänglichkeit gerechnet werden? Wird es für richtig gehalten, solche kleinen oder vielleicht auch großen Fehler vom Einzelfall aus sofort zu verallgemeinern oder sollte nicht

auch für den Bereich der Rechtspflege mehr für Vertrauen erworben werden, wo heute noch vielfach nur und oft oberflächlich gescholten wird? Ich brauche hier nicht auszuführen, daß auch alle diese beispielhaft angeführten Einzelfragen in die verschiedensten weltanschaulichen und grundsätzlichen Fragen vorstoßen können. Auch die in solche Darstellungen leicht einzustreuenden Hinweise auf technische Bedingtheiten des Gerichtsbetriebes und Aufklärungen über naturgegebene Schwierigkeiten — z. B. über die praktisch so unendlich wichtige und in der Öffentlichkeit immer wieder verkannte Frage des Beweises und überhaupt der Tatsachenfeststellung — werden stets mit Interesse und Verständnis entgegengenommen.

Wie eine Krönung dieser Arbeit empfinde ich es immer, wenn im Anschluß an einen solchen Vortrag Fragen gestellt werden und sich womöglich eine Unterhaltung fast rechtspolitischer Art entwickelt. Solche Ausprachen lassen sich leicht steuern und wirken immer anregend, und das nicht nur für den Augenblick, ermöglichen dazu immer wieder Hinweise auf die weltanschaulichen Grundlagen unseres Rechtsdenkens. Und immer wieder kann der Rechtswahrer erkennen, wie so gar nicht weltfremd sein Gebiet ist und so gar nicht rechtsfremd seine Zuhörer. Ich habe mehr als einmal hervorragende Unterhaltungen erlebt, z. B. über die vielerörterte offene Bahnschranke (an der manche Zeitung und Zeitschrift hätte lernen können!), über die Sicherungsverwahrung, über das Firmenrecht, über die Wahrheitspflicht im Zivilprozeß, über das Recht der Ehescheidung und des unehelichen Kindes usw. Und zahllos sind die Fälle, in denen die Zuhörer nachträglich mit ihren rechtlichen Sorgen Rat heischend zu mir kamen und mir dadurch wieder weitere Anregungen gaben. Es kommt wirklich nur darauf an, den Stoff richtig darzustellen und die Menschen geschickt anzupacken. Trocken oder langweilig werden solche Abende dann niemals.

Wenn es der in der Schulung der Partei aktiv arbeitende Rechtswahrer in dieser oder ähnlicher Weise verstanden hat, auch die Dinge seiner Berufsarbeit in die Schulung hineinzutragen, so wird von dieser seiner Tätigkeit eine ganz bedeutsame Befruchtung des Schulungsbetriebes in seiner Ortsgruppe überhaupt ausgehen. Immer wird noch für lange Zeit hindurch natürlich das Weltanschauungsmäßige im Vordergrund aller Schulung stehen. Aber gerade die beim Rechtswahrer so glückliche Verbindung zwischen den weltanschaulichen Grundlagen seiner Tätigkeit und den zu bearbeitenden Fällen aus dem praktischen Leben, sowie die Abhängigkeit dieser beiden Gesichtspunkte voneinander regen zu immer neuen Erörterungen an und schaffen Klarung in so manchen Schwierigkeiten; solche Erörterung auch des Weltanschaulichen vom Praktischen her aber hat natürlich gerade auch in der Schulung ihre erheblichen Vorzüge. Diese Befruchtung des Schulungsbetriebes durch einen Rechtswahrer mit glücklicher Hand kann sich auch über den Bereich der eigenen Ortsgruppe auswirken und die Kameraden in Lehrgängen und die Nachbarn in anderen Ortsgruppen zu ähnlicher Arbeit anregen.

Ich will wahrhaftig nicht behaupten, daß die Tätigkeit des Rechtswahrers in der Schulungsarbeit der Partei nun den allerlehten Schluß der Schulungsweisheit darstelle. Aber bei diesen Bemerkungen handelt es sich ja darum, den Rechtswahrer darauf hinzuweisen, welche Bedeutung seine Mitarbeit haben kann. Und

deswegen darf ich hier das Licht des Rechtswahrers nicht unter den Scheffel stellen.

IV.

Die Auswirkungen der Arbeit

Solche Mitarbeit des Rechtswahrers erschöpft sich nicht darin, daß sie den Schulungsbetrieb durch die Behandlung von Rechtsfragen belebt. Sie wirkt auch auf den Rechtswahrer selbst zurück, auf die Rechtspflege im weitesten Sinne und nicht zuletzt auf die Betrachtung der Dinge des Rechts durch das Volk. Es lohnt sich, auch darüber kurz nachzudenken.

Selbstverständlich ist es zunächst, daß diese Arbeit des Rechtswahrers die Einsicht der Zuhörer in die Dinge des Rechts und ihre Kenntnis darüber in hohem Maße fördert. Gerade der Rechtswahrer der Front muß ja leider immer noch täglich von neuem feststellen, daß die Rechtsfremdheit des Volkes vielfach unglaublich groß ist. Dabei bleiben selbst einfachste Dinge nur deswegen unklar, weil es an der erforderlichen und möglichen Rechtsaufklärung fehlt. Das Wort vom gesunden Volksempfinden auf dem Gebiete des Rechts ist gewiß kein Schlagwort. Aber von einem gesunden Empfinden des Volkes kann angesichts der so verwickelten Lebensverhältnisse doch regelmäßig nur dann die Rede sein, wenn die Rechtsüberzeugung durch ein gehöriges Maß von Wissen und Können und Verstehen gestützt wird. Denken wir an die Mahnung Freislers (Deutsche Justiz 1936, Seite 1568), nach der niemand meinen soll, „... die ernste Arbeit um Rechtserfassung, Rechtsbeherrschung und um Rechtserkenntnis im Einzelfalle durch ein dunkles, unbestimmtes und unkultiviertes Rechtsgefühl ersetzen zu können, das weder in seiner Quelle erkannt, noch in seiner Begrenzung umfaßt, noch in seinen Auswirkungen geprüft ist!“ Und in der Tat muß es sich der Nationalsozialismus „... verbitten, daß seine in schwerer Arbeit erlangene Rechtserkenntnis auf solche Art in Phrase umgefälscht und dann als Stütze der eigenen Haltlosigkeit und zur Verschleierung der eigenen Inhaltsleere entliehen und mißbraucht wird“ (Freisler, a. a. O.). Gerade in einer Zeit, die das Volk mit gutem Grund in den Mittelpunkt des Rechts und der Rechtspflege stellt, muß auch ernst gemacht werden mit der allerdings nicht leichten Aufgabe, dem Volk das Rüstzeug an die Hand zu geben, das für die Behandlung von Dingen des Rechts ebenso nötig ist wie für jede andere menschliche Betätigung. Die Schulen — die Volksschulen ebenso wie die Mittel- und höheren Schulen! — wollen und können diese Aufgabe nicht übernehmen; die Tageszeitungen versagen auf diesem Gebiet nach wie vor so gut wie vollständig; auch diese so wichtige Arbeit bleibt daher auf der Partei hängen, die allerdings auch gerade über die Schulung in dieser Hinsicht sonst nirgends gegebene Möglichkeiten hat. Es fehlt eben nur der Einsatz der Rechtswahrer, die bereit und in der Lage sind, bei der Bewältigung dieser Aufgabe mitzuwirken. Nur dann werden wir es erreichen, daß die Behandlung von Rechtsfragen in der breiten Öffentlichkeit in eine Ebene gehoben wird, die der Wichtigkeit dieser Dinge entspricht. Nur dann wird der einzelne Volks- und Parteigenosse übertriebenen oder einseitigen und oberflächlichen Darstellungen in der Presse oder im Gespräch mit der nötigen Vorsicht und Urteilskraft gegenüber treten. Vielleicht gelingt es dann auch, die Presse, und nicht zuletzt den Film, zu einer tiefer schürfenden Behandlung der Rechtsangelegen-

heiten zu veranlassen. Es wird dann nicht mehr möglich sein, daß der Film Zerrbilder vom Recht und vom Gerichtsbetrieb zeigt oder daß die Presse über eine Einzelfrage — wie z. B. die Aufmerksamkeitspflicht des Kraftfahrers vor der offenen Bahnschranke! — so viele schiefe Äußerungen abdruckt, wie wir sie immer wieder lesen müssen, oder daß sie über Dinge des Rechts ganz schweigt.

Ich brauche nicht näher auszuführen, daß eine eingehende Betätigung des Rechtswahrers in der Schulungsarbeit der Partei den Anstoß zu einer starken Mehrung des Vertrauens zur Rechtspflege geben muß. Wenn der Rechtswahrer von seiner Berufsarbeit und die in ihr auftauchenden Fragen und Schwierigkeiten berichtet und seine Zuhörer daran teilnehmen läßt, dann setzt sich bald die Erkenntnis durch, daß der Rechtswahrer heute keineswegs der an Leib und Seele verdochnete Federfuchser ist, der weltfremd über seinen Paragraphensammlungen hocht und lebensfern in biden und verstaubten Büchern mit seiner spitzigen Feder herumstochert. Einmal sprach ich z. B. vor einem größeren Zuhörerkreis über Grundfragen der nationalsozialistischen Rechtsordnung und ging dabei ganz bewußt auf besonders schwierige Dinge ein, um an dem Echo festzustellen, ob die Darstellungsform und der Stoff zu schwierig seien. Zuhörende Freunde bat ich dazu um Kritik und um Mitteilung dessen, was sie von unvorbereiteten und diesen Fragen ferner stehenden Versammlungsteilnehmern hören konnten. Darauf wurde mir u. a. von einem älteren und ganz einfachen Mann berichtet; dieser hatte gesagt, er habe zwar von dem Vortrag nicht alles verstanden, er habe aber gehört und gesehen, daß auch die Rechtswahrer ihre Sorgen hätten, daß die Dinge um das Recht doch nicht gar so einfach lägen, daß die Rechtswahrer diesen Dingen aber offensichtlich frisch zu Leibe gingen und vor allem, daß seine Ansicht über die persönliche Erscheinung der Rechtswahrer und besonders eines Richters ganz falsch gewesen sei; er hätte nunmehr gesehen, daß auch die Rechtswahrer mitten im Volk ständen und so sprechen könnten wie andere Volksgenossen auch. Mir scheint, als ob schon aus dieser Äußerung allein auf einen erfreulichen Erfolg des Vortrags geschlossen werden darf; der erwähnte Zuhörer hatte menschliches Vertrauen gefaßt und konnte es von da aus auch zugleich für das Recht und die Rechtspflege gewinnen. Und das ist eben nicht das Letzte, worauf es ankommt.

Wir wollen auch nicht verkennen, daß dieser Einsatz des Rechtswahrers und seine ständige Auseinandersetzung mit den Volksgenossen auf ihn selbst zurückwirkt. Vortragend lernt er in erster Linie selbst. Immer wieder muß er sich selbst zu steigender Klarheit über die zu behandelnden Fragen durchringen. Nirgends sonst hat er ferner eine so ausgezeichnete Möglichkeit, in das Volk hineinzuhorchen. Er muß sich bei dieser Arbeit auch ganz zwangsläufig und unbedingt herausreißen aus überspizten Gedankengängen, an denen unsere zünftige Rechtsarbeit noch immer leider so überreich ist, muß sich also nicht nur zur Klarheit, sondern auch zur Einfachheit des Denkens zwingen. Bewußt oder unbewußt gewinnt er also für seine Berufsarbeit die ruhige Sicherheit eines Standortes wirklich mitten in der Auffassung des Volkes und dient damit wieder der lebensnahen Rechtspflege.

Auswirkungen ergeben sich aus dieser Tätigkeit natürlich auch für die Schulungsarbeit inner-

halb des Rechtswahrerbundes. Unzählige Male habe ich aus meiner Schulungsarbeit innerhalb der Partei wertvollste Anregungen gewonnen für Vorträge, die ich als Gaufachredner für das Gebiet des Rechts z. B. vor den Kreisabschnitten des NSRB zu halten habe. Es versteht sich ja von selbst, daß solche Doppelarbeit zu Vergleichen herausfordert und zu Hinweisen Anlaß gibt, die wieder der mehr fachlichen Schulungsarbeit innerhalb des NSRB dienen. Im NSRB. behandle ich z. B. oft das Thema „Führerprinzip in der Rechtspflege?“, darüber habe ich — allerdings mehr nebenbei — auch innerhalb der Parteischulung Bemerkungen gemacht. Es war ungemein lehrreich, die Stellungnahme der verschiedenen Zuhörerkreise miteinander zu vergleichen. Standortssichere Parteigenossen hatten keineswegs immer dieselben Ansichten darüber, was „Führung“ bedeutet, wie die nach dem Alleinrichter rufenden Rechtswahrer, und ihre Ansicht war, wie mir scheint, besser unterbaut und richtiger als die der Rechtswahrer! Ich habe daraus meine Schlüsse gezogen, die ich im NSRB. ausgezeichnet bewerten kann.

Schließlich scheint mir auch noch ein weiterer Gesichtspunkt beachtenswert zu sein: Bei der Behandlung von Dingen des Rechts innerhalb der Partei stößt der Rechtswahrer auf eine Fülle von Fragen, deren Bedeutung anders sicherlich entweder überhaupt nicht oder nur verspätet erkannt werden würde. In der Wechselrede mit seinen Zuhörern erkennt er manche Schwierigkeiten, auf die er als Rechtswahrer vielleicht nicht kommt, an die er nicht denkt oder die er als Fachmann nicht sieht. Uebergroße Klugheit ist ja keineswegs immer ein Segen, wenn es sich um die Bedürfnisse einfacher Menschen handelt; diese stolpern vielfach über Dinge, die dem klugen Rechtswahrer selbstverständlich und ganz einfach zu sein scheinen. Es soll aber im Bereich des Rechts niemand stolpern, und deswegen müssen alle Regelungen der Einsichts- und Erkenntnisfähigkeit auch der einfachsten Menschen angepaßt werden, für die sie gelten sollen. Meist wird es sich dabei um die Auswirkung praktischer Fälle handeln oder um Erfahrungen, die aus irgendwelchen persönlichen Rechtsangelegenheiten der Zuhörer stammen. Eine große Fülle von Material für die rechtspolitische Arbeit der Partei und ihrer Rechtsämter strömt dem Rechtswahrer bei seiner Schulungsarbeit ganz unmittelbar zu. Vielfach geht dieser Stoff jetzt noch verloren, weil er nicht beachtet, nicht bekannt, nicht als wertvoll erkannt wird, oder weil die Betroffenen ihn nicht oder nicht rechtzeitig weitergeben. Eine Verkopplung der Schulungsarbeit des Rechtswahrers in der Partei mit der rechtspolitischen Arbeit muß daher auf diese beiden Zweige der Parteitätigkeit unendlich befruchtend wirken. Die Ämter für Rechtspolitik haben über den in der Schulungsarbeit stehenden Rechtswahrer nicht nur die Möglichkeit, sich bestes Material jeder Art und jeden Umfangs zu verschaffen, sie können sich seiner auch zugleich bedienen, wenn sie Stimmungen erforschen, Ansichten sammeln oder bestimmte Gedanken nach unten geben wollen. Ich gestehe allerdings, daß ich in dieser Hinsicht noch nicht oder kaum von Erfolgen berichten kann; das liegt aber vielleicht nur daran, daß diese Arbeit bisher nicht planmäßig angepackt worden ist. Immerhin aber eröffnen sich auch hier Aussichten, denen nachgegangen werden kann und die sicherlich Erfolge versprechen, wenn es gelingt, den Rechtswahrer mehr als bisher für die Schulungsarbeit der Partei einzuspannen.

Der Erfolg rechtfertigt den Einsatz

Diese Darlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich muß aber noch auf einen äußeren Umstand hinweisen, der nicht übersehen werden darf. Wenn ich versucht habe, weitere Rechtswahrer zur Mitarbeit in der Schulung zu gewinnen, dann ist mir mehrfach entgegengehalten worden, der Mangel an Zeit, die Belastung mit beruflichen oder anderen Arbeiten und dergl. schlossen die gewünschte Mitarbeit leider aus. Das gilt nicht. Es sind das meist faule Ausreden. Zeitmangel schützt regelmäßig nur vor, wer zu bequem ist. Der Vielbeschäftigte hat bekanntlich immer Zeit. Einen Abend oder zwei kann sich jeder Rechtswahrer im Monat frei machen. Gerade dem Vielbeschäftigten ist ein solcher Abend in der Schulungsarbeit oft eine sonst fehlende Erholung. Gerade er sollte sich hin und wieder aus seiner alltäglichen Arbeit zu einer besinnlichen Stunde im Kreise anderer Menschen herausreißen. Er hat davon schon für sich persönlich einen Gewinn, der das Opfer an Zeit mehr als aufwiegt. Ein einziger Abend aktiver Schulungsarbeit mit Wechselrede in einer handfesten Zelle ist ihm für seine berufliche Rechtsarbeit vielleicht dienlicher als das Studium eines ganzen Bandes von Reichsgerichtsentscheidungen!

Schwierig ist — wenn überhaupt etwas schwierig wird — allerhöchstens der erste Anfang. Und die Höhe der Partei- oder Berufsstellung ist schon gar kein Grund für eine solche Mitarbeit in der Front. Im Gegenteil: Je höher die Stellung, desto dienlicher ist dem Rechtswahrer ein Einsatz an der vordersten Front; auch die führenden Rechtswahrer sollten ruhig mit einiger Regelmäßigkeit höchst persönlich die Bedingungen dieser Frontarbeit praktisch studieren; sie kämen dann viel weniger in die Gefahr, an ihrem grünen Tisch einzutrocknen oder die Arbeit der Front und ihre Bedürfnisse zu verkennen!

Zeit genug ist daher vorhanden, an Stoff fehlt es nicht, Interesse für die Arbeit besteht mehr als man sich vorgestellt hat, notwendig ist die Mitarbeit des Rechtswahrers in jeder Hinsicht, die Darstellung macht keine ernsthaften Schwierigkeiten, die Zufühlung mit den Zuhörern und Mitarbeitern stellt sich rasch ein. Jedenfalls wird die Bindung des Rechtswahrers, wenn er sich für diese Arbeit erst einmal eingefest hat, sehr bald so stark, daß sie niemals wieder abreißt.

Und dann erkennt der Rechtswahrer, daß er auf einem Arbeitsfeld steht, auf dem für ihn persönlich, für das Recht und die Rechtspflege, damit zugleich für die ganze Volksgemeinschaft die schönsten Früchte reifen können.

Konstantin Lehmann, Tübingen:

Zur bevölkerungspolitischen Befoldungsreform

Es ist bekannt, daß in Deutschland nach 1933 zwar die Zahl der Eheschließungen und Geburten, insbesondere auch der 3., 4. und weiteren Geburten beträchtlich angestiegen ist. Ebenso bekannt ist aber, daß bisher noch nicht einmal die zur Erhaltung des Volkes notwendige Zahl von jährlich etwa 1,5 Millionen Geburten erreicht ist. Der nationalsozialistische Staat sieht es daher als eine seiner vordringlichsten Aufgaben an, hier einen dauernden Umschwung zu erreichen und das deutsche Volk wieder zu einem wachsenden, erst damit wirklich lebenskräftigen zu machen.

I. Zur Erreichung dieses Zieles sind zwei Wege gegeben: Einmal kann erzieherisch dahin gewirkt werden, daß der zwar vorhandene, nur noch weitgehend durch andere Wünsche und Bestrebungen zurückgedrängte Wille zum Kinde gestärkt wird. Neben dieser erzieherischen Einwirkung können materielle Maßnahmen getroffen werden, die eine Steigerung der Geburtenfreudigkeit erreichen sollen.

Manchmal wird die Ansicht vertreten, auf familienpolitischem Gebiet habe Materielles überhaupt auszuscheiden. Zur sachlichen Begründung dieser Meinung verweist man u. a. gern auf die nicht gerade günstigen Erfahrungen, die mit finanziellen Unterstützungen in der vergangenen Zeit und im Ausland gemacht wurden. Diese Mißerfolge beweisen dagegen nicht, daß materielle Maßnahmen überhaupt wertlos sind; vielmehr können sie nur dartun, daß der bisher eingeschlagene Weg, insbesondere Form und Umfang dieser Unterstützungen, nicht richtig waren.

Schon ein oberflächlicher, auf den Erfahrungen des täglichen Lebens gegründeter Vergleich der Lebenshaltung in kinderreichen und kinderarmen Haushaltungen zeigt, daß die ersteren bei weitem schlechter

gestellt sind. Genauere Ergebnisse lassen sich an Hand von statistischen Erhebungen über die Lebenshaltung bestimmter Bevölkerungsgruppen gewinnen. Eine der umfangreichsten, insbesondere auch die Verhältnisse bei verschiedenen Haushaltsgrößen berücksichtigenden Erhebungen wurde im Jahre 1927/28 vom Statistischen Reichsamt veranstaltet¹⁾.

Die Ausgaben werden hier, um die durch Alter und Geschlecht bedingten Unterschiede auszuschalten und einen Vergleich der tatsächlichen Verbrauchswerte der Einkommen zu ermöglichen, auch auf Verbrauchseinheiten berechnet; hierfür wurde der Verbrauch einer männlichen „Vollperson“ gewählt²⁾. Eine vergleichende Zusammenstellung der so gefundenen Werte ergibt, daß steigende Kinderzahl in sehr erheblichem Umfange die Abstufung der Einkommen nach der beruflichen Leistung

¹⁾ Die Lebenshaltung von 2000 Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenhaushaltungen; Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches, Nr. 22 VII, 1932; (im folgenden zitiert: „Die Lebenshaltung“). — Ebenfalls aus neuerer Zeit: Der Haushalt des Kaufmannsgehilfen; Eine Erhebung und Untersuchung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. 2. Schriftenreihe des DHB. Nr. 14, 1927. — Weitere Nachweise in: Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich. 2. Sonderheft z. ReichsArbBl. 1909, S. 13–16; Neuere Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen im In- und Auslande, 20. Sonderheft z. ReichsArbBl. 1919; Die neuesten Untersuchungen über Familienhaushalte (die Erhebungen von 1920–1929) in Internat. Rundschau d. Arb., 11 (1933), S. 1101 ff.

²⁾ Die genauere Berechnung, sowie Umrechnungsmaßstäbe bei früheren Erhebungen: Die Lebenshaltung, S. 11 f.; — über Einzelheiten zum folgenden vgl. K. Lehmann, Der Einfluß der Kinderzahl auf die Lebenshaltung bei Beamten, Angestellten und Arbeitern, Arch. Bev. Pol. 8 (1938) S. 246 ff.

des Haushaltsvorstandes aufhebt. Und zwar in dem Maße, daß die Ausgaben je Vollperson, sowohl insgesamt, als auch für Nahrungsmittel und sonstige Lebensbedürfnisse gesondert, in einem Haushalt mit 0 Kindern jeweils denen in einem Haushalt mit 0—1 Kindern und etwa 15—20 v. H. niederem Einkommen entsprechen.

Nach dem Engelschen Gesetz wächst der Anteil der für die physische Erhaltung notwendigen Aufwendungen mit dem Sinken der Einnahmen; insbesondere fällt ein desto höherer Prozentsatz der Gesamtausgaben auf die Nahrungsmittel, je niedriger das Einkommen ist³⁾. Auch in diesem Zusammenhang besteht die oben aufgezeigte Beziehung zwischen sinkendem Einkommen und wachsender Haushaltsgröße.

Danach stehen z. B. folgende Haushaltungen sowohl nach den auf die Vollperson entfallenden Ausgaben, wie auch nach der Art der Verwendung der Mittel ungefähr gleich:

Berufsgruppe	Durchschnittliches Jahreseinkommen	Kinderzahl
Angestellter	6395	3 und mehr
Beamter	5540	2
Beamter } Angestellter }	4670	1
Beamter } Angestellter } Arbeiter }	3987	0

Durch die Kinderzahl werden also sowohl die Grenzen der verschiedenen Einkommensgruppen derselben Berufsgruppe, wie auch die Grenzen zwischen den Berufsgruppen selbst erheblich verwischt⁴⁾.

Daraus ergibt sich, daß erziehlche Einwirkungen allein nicht genügen können, sondern daß sie durch umfangreiche materielle Maßnahmen unterstützt werden müssen. Aus diesem Grunde wird in Deutschland ein allgemeiner Familienlastenausgleich vorbereitet, dessen erste Anfänge bereits verwirklicht sind⁵⁾.

³⁾ Vgl. Die Lebenshaltung I, S. 75 f; dort auch Schriftumsnachweis.

⁴⁾ Vgl. auch: S. Gordon, Der Einfluß der Familiengröße auf die Struktur der Ausgabenwirtschaft einer mittleren Einkommensklasse. — Der Haushalt des Kaufmannsgehilfen, 1927, S. 45 ff. — Die Lebenshaltung I, S. 69 ff. — R. Lehmann, Beitrag zur Frage des Familienlastenausgleichs, Volk und Rasse, 12 (1937), S. 382 ff. (Der Einfluß der Kinderzahl wurde hier vom Gehalt ausgehend an zwei Befoldungsgruppen dargestellt).

⁵⁾ Vgl. die schon weit ausgebaute Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien erstmalig vom 15. 9. 1935. — Ausgleichsklassen größeren Umfangs wurden zunächst im Ausland, in Frankreich und Belgien eingeführt; vgl. A. M. Carr-Saunders, World Population, S. 233 ff., S. Harmssen, Bevölkerungsprobleme Frankreichs, 1927, S. 76 ff.; S. F. Zett, Die bevölkerungspolitische Lage Belgiens und die Errichtung von Klassen zum Ausgleich der Familienlasten, ArchVerPol. 4 (1934), S. 35 ff. — Die wichtigsten Deutschen Ausgleichsklassen bestehen für die Apotheker (J. Habrich, Der Ausgleich der Familienlasten bei den Apothekern, ArchVerPol. 4 1934) S. 92 ff.; S. Schlipf, Erfahrungen mit der Zuschußklasse (Familienausgleichsklasse) der Deutschen Apotheker, ArchVerPol. 8 (1938), S. 265 ff.; und die Rassenärzte (F. Reichert, Die Ausgleichsklasse der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, ArchVerPol. 4 [1934], S. 183 ff.). Für die Zigarrenindustrie ist mit Artikel II der 15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. 12. 1935 ebenfalls eine Lohnausgleichsklasse eingeführt worden. Bei diesen Klassen können aber nur verhältnismäßig kleine Verschiebungen stattfinden und ein wirklicher Lastenausgleich kann nur durch staatliche Regelung eingeführt werden.

Der wesentliche Gedanke dieses Ausgleichs ist, im Unterschied zu den meisten bisher getroffenen Maßnahmen, daß nicht nur Zulagen an kinderreiche Familien gezahlt werden, sondern daß die Einkommen der Junggesellen wie auch der kinderlosen und kinderarmen Ehepaare auf ein normales Maß zurückgeführt werden sollen.

II. Zur Begründung des Familienlastenausgleichs wird als am nächstliegenden häufig der Hinweis auf die bevölkerungspolitische Notwendigkeit der Bekämpfung des Geburtenchwundes verwandt. Diese Begründung kann aber nicht voll genügen, da sie keine rechtliche, sondern eine ausschließlich politische ist; außerdem könnte, wenn man allein von ihr ausgeht, — theoretisch gesehen wenigstens — bei einer Besserung der bevölkerungspolitischen Lage der Ausgleich als nicht mehr notwendig abgebaut oder eingeschränkt werden.

Ebenso ist der in der Begründung des Beamtenbefoldungsgesetzes von 1920 verwandte Gesichtspunkt, daß „beim Entgelt jeder Arbeit neben dem Wert der Arbeitsleistung für den Arbeitgeber die Selbstkosten für den Arbeitnehmer, zu denen auch die Unterhaltskosten der Familie gehören, zu berücksichtigen seien“⁶⁾, nicht tragfähig. Einmal erscheint es recht weit hergeholt, wenn man den Unterhalt der Familie in dieser Art als Selbstkosten auffassen will; weiter ist es nicht richtig, daß bei jeder Arbeitsleistung die Selbstkosten des Arbeitnehmers gesondert berücksichtigt werden, vielmehr sind sie in den meisten Fällen in der Arbeitsvergütung inbegriffen; endlich ist von der zugrundegelegten Leistungstheorie aus gesehen kein ausreichender Grund gegeben, „Selbstkosten“ in so unterschiedlicher Höhe zu bezahlen, wie es hier nötig wäre.

Stattdessen muß hier vielmehr davon ausgegangen werden, daß dem Staat, insbesondere dem nationalsozialistischen Staat, die Verpflichtung obliegt, soziale Ungerechtigkeiten abzustellen und einen gefunden sozialen Ausgleich zu schaffen.

Zwar sind die Einkommen bei gleicher Leistung nominell gleich; dagegen zeigt ihr wirklicher Verbrauchswert so weitgehende Unterschiede, daß insbesondere kinderreiche Familien nur unter erheblichen Einschränkungen, sogar bei lebensnotwendigstem Bedarf, existieren können, während Junggesellen, Kinderlose und Kinderarme in derselben beruflichen Stellung teilweise außerordentlich hohe Ansprüche zu befriedigen in der Lage sind.

Die soziale Ausgleichspflicht des Staates allein genügt indessen auch noch nicht, den Familienlastenausgleich zu begründen: Zunächst besteht diese Pflicht nicht bei jeder beliebigen Verschiebung oder Beeinträchtigung der an sich der beruflichen Stellung entsprechenden Lebenshaltung; etwa bei für die Berufsausbildung aufgenommenen Schulden auf der einen oder hohen Privatvermögen auf der anderen Seite. Zum anderen kann der Ausgleich, insbesondere die Zulage an Kinderreiche, wenn man nur die Pflicht des Staates berücksichtigt, leicht den Anschein von almosenähnlichen Unterstützungen bekommen, der unter allen Umständen zu vermeiden ist⁷⁾.

Deshalb muß die staatliche Ausgleichspflicht von der Seite des Empfängers her durch eine Leistung be-

⁶⁾ S. Böltner, Die Deutsche Beamtenbefoldung, SchrVerSozPol., 184, I (1932), S. 41.

⁷⁾ Hierauf legt schon A. Zeiler (Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt, 1916, S. 43) entscheidenden Wert.

gründet sein, durch die er einen Anspruch auf die Zulagen bekommt. Mit der beruflichen Leistung wird nur der Anspruch auf ein dem Wert dieser Leistung entsprechendes Entgelt erworben. Sie kann also den Lastenausgleich nicht begründen.

Dagegen erbringt derjenige, der eine Anzahl von Kindern erzieht, eine im Interesse des Staates gelegene Leistung, die der nicht aufzuweisen hat, der es aus irgendwelchen Gründen nicht tut oder nicht tun kann. Und durch diese Leistung erwirbt er einen Anspruch auf die Erfüllung der staatlichen Ausgleichspflicht⁹⁾.

Allerdings darf auch nicht nur die Fortpflanzung an sich als Leistung aufgefaßt werden, da man sonst leicht zu reinen Geburten- und Aufzuchtprämien kommt. Vielmehr muß die gesamte Erziehung und Ausbildung der Kinder im weitesten Sinne herangezogen werden.

Für die Gestaltung der Löhne und Gehälter der freien Wirtschaft ist damit gegenüber dem bis heute weitgehend vorherrschenden Gedanken des reinen Leistungslohnes eine enge Verbindung mit Grundfragen des Soziallohnes eingeführt.

Allerdings wurden schon, infolge der Geldentwertung im Kriege, 1923 in fast 40 v. H. aller deutschen Industrieunternehmungen den Familienstand berücksichtigende Löhne gezahlt¹⁰⁾. Das erwies sich aber sehr bald als unhaltbar; einmal war schon die damalige Führung der Arbeiterchaft selbst nicht für diese Art von Löhnen zu haben; zum anderen führten sie zur bevorzugten Einstellung lediger an Stelle von Kinderreichen und damit zum Gegenteil des bevölkerungspolitisch erwünschten Erfolges. Die Zulagen wurden daher schon sehr bald wieder abgeschafft. Erst in jüngster Zeit ist die Industrie in weiteren Kreisen wieder dazu übergegangen, Familienzulagen zu geben¹¹⁾.

Anders liegen die Verhältnisse beim Beamtengehalt: Hier ist der Gedanke der Berücksichtigung der Familienlasten an sich nichts Neues. Das Gehalt soll ausdrücklich nicht nur die berufliche Leistung des Beamten bezahlen, sondern soll ihm und seiner Familie, mit Rücksicht darauf, daß er seine volle Arbeitskraft dem Staate widmen kann, die seiner beruflichen Stellung und Leistung entsprechende Lebenshaltung gewährleisten. Der Gedanke einer angemessenen Gegenleistung für die erbrachten Dienste ist also, in gegenseitiger Wechselwirkung, mit dem des standesgemäßen Unterhalts verbunden. Deshalb soll grundsätzlich schon das Grundgehalt nicht nur die Versorgung eines ledigen Beamten, sondern die einer Familie ermöglichen; die Steigerung von 2 zu 2 Jahren soll den wachsenden Verbrauch berücksichtigen und ebenso sollen Wohnungsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge dem Unterhaltswert des Gehaltes dienen. Es soll also allen Beamten der gleichen Gehaltsstufe in jeder Umgebung (z. B. höhere Mietkosten der Großstadt), alleinst auf Grund

ihres Gehaltes ohne Rücksicht auf etwaiges eigenes Vermögen oder besondere Nebeneinnahmen, dieselbe Lebenshaltung möglich sein.

Allerdings ist man bei der Ansetzung dieser Zulagen offensichtlich nicht von dem eingangs erwähnten Gedanken ausgegangen, daß das Grundgehalt selbst schon den Aufwand für eine Familie in gewissem Umfang decken sollte. Wäre man davon ausgegangen, so hätte man folgerichtig zunächst festzustellen gehabt, für welche Familiengröße das vorliegende Gehalt angemessen wäre¹²⁾. Man hätte also jedenfalls nicht schon für die Frau und das erste und zweite Kind Zulagen bezahlen dürfen; außerdem hätte man die Zulagen für die folgenden Kinder, etwa vom 3. oder 4. Kinde an, so hoch ansetzen müssen, daß sie auch tatsächlich die angemessenen Kosten der Kinder gedeckt hätten. Endlich hätte man im Verfolg dieser Gedankenreihe zu dem Schluß kommen müssen, daß es nicht gerechtfertigt ist, wenn der ledige Beamte ein Gehalt bekommt, das eigentlich für eine Familie berechnet ist¹³⁾.

Wenn so schon, rein theoretisch betrachtet, das Beamtengehalt, vom Standpunkt sozialer Gerechtigkeit aus gesehen, unrichtig angesetzt war und damit bevölkerungspolitisch unrichtig wirken mußte¹⁴⁾, so sollen die folgenden Darstellungen zahlenmäßig zeigen, wie sich das so zusammengesetzte Gehalt trotz der Kinderzulagen praktisch ausgewirkt hat.

III. Diese Untersuchungen können von verschiedenen Gesichtspunkten aus vorgenommen werden. Ihre Ergebnisse beziehen sich zwar zunächst auf die derzeitige Gestaltung der Beamtengehälter; darüber hinaus sind sie aber auch für die anderen Einkommen bedeutungsvoll und können somit auch für die Gestaltung des allgemeinen Lastenausgleichs wertvolle Aufschlüsse bieten¹⁵⁾.

1. Berechnet man das monatliche Einkommen eines Beamten mit den entsprechenden Kinderzulagen und zieht davon die Ausgaben für Steuern, Wohnung und eventuelle

⁹⁾ Die Frage, welches Gehalt und damit welche Lebenshaltung für den Beamten als angemessen gelten soll, ist namentlich mit der Entwicklung der Industrie und der dort gezahlten hohen Gehälter akut geworden. Schon mit 2 oder 3 Kindern reicht das Gehalt nur für eine überaus bescheidene Lebensführung aus.

¹⁰⁾ Die im Laufe der Zeit aufgebaute, steuerliche Differenzierung kann nur in geringem Umfang ausgleichend wirken und ist heute schon nahe an die Grenze ihrer Wirksamkeit gelangt; (vgl. P. Quantz, Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 und die familienpolitischen Forderungen, ArchVerPol. 5 (1935), S. 35 ff. — Schon Zeller (Einkommensabgaben, Gesellschaftlicher Ausgleich und Gesamtverbrauchssteuer, 1918, S. 24) betont die Unmöglichkeit, die Verschiedenheiten der Familienlasten nur durch Steuern zu berücksichtigen; so auch (gegen Lenz) Burgdörfer (Aufbau und Bewegung der Bevölkerung, 1935, S. 192 ff.) und die durchaus herrschende Meinung.

¹¹⁾ Wie weit der besonders starke Rückgang der Kinderzahl bei den Beamten auf die Bemessung des Gehaltes zurückzuführen ist, und wie weit auf andere Ursachen, soll hier dahingestellt bleiben; sicher wirkt dieses Moment gerade bei den Beamten, als einer die Zukunftsmöglichkeiten auch finanziell im allgemeinen sehr genau berechnenden Bevölkerungsgruppe, in nicht unerheblichem Maße; man muß sich indessen hüten, diesen Gedanken zu verallgemeinern, wie überhaupt die Untersuchungen über die Ursachen des Geburtenrückgangs vielfach daran krankten, daß sie bei einer bestimmten Menschengruppe oder zu einer bestimmten Zeit gefundene Ursachen zu leicht auf gänzlich anders gelagerte Verhältnisse übertragen.

¹²⁾ So weit es tunlich und möglich erschien, wurden in der folgenden Darstellung zum Vergleich Beispiele aus anderen Berufsgruppen herangezogen.

⁹⁾ A. A. (gegen R. Peter, Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches, Deutsches Recht 7 (1937), S. 243 und R. Lehmann, Untersuchungen über Gehalt und Kinderzahl bei mittleren und höheren Beamten, 1937, S. 6 f.), A. Kühne, Familienlastenausgleich und Beamtenbesoldung, NSBZ, Der Sozialversicherungsbeamte, 7 (1938), S. 517; R. dürfte hier die grundsätzliche Trennung zwischen beruflicher und staatsbürgerlicher Leistung (Erhaltung und Weitergabe des Erbgutes) zu wenig beachten.

¹⁰⁾ Vgl. F. Lenz, Menschliche Auslese, 1931, S. 335 ff.

¹¹⁾ Vgl. R. Lehmann, Bevölkerungspolitische Arbeit in Gemeinden und Industriebetrieben, Der Biologe, 1937, S. 353 ff.

Hausangestellte ab, so werden von dem verbleibenden Rest im wesentlichen die Aufwendungen für die einzelnen Mitglieder des Haushalts bestritten; man kann den Rest also durchschnittlich auf diese verteilen. Führt man diese Berechnungen für einen etwa 56jährigen Regierungsrat in 8 Haushaltsgrößen (led., kinderlos verh., 1—6 Kinder) durch¹⁵⁾, so stehen durchschnittlich folgende Beträge für die Deckung des Verbrauchs der einzelnen Familienmitglieder zur Verfügung:

Familienstand	led.	fbz. verh.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	6 K.
RM	386	223	145	109	79	67	62	57

Hierbei ist zwar zu berücksichtigen, daß die Haushaltung bei größerer Kinderzahl billiger, und dementsprechend der Verbrauch der einzelnen Familienmitglieder geringer wird. Trotzdem geht aber aus der Aufstellung deutlich das starke Mißverhältnis zwischen dem Verbrauchswert des Einkommens in den verschiedenen Haushaltsgrößen hervor.

Da die Haushaltungen ohne Kinder oder mit geringer Kinderzahl in den letzten Jahrzehnten immer mehr zunahm, bestimmen sie heute weitgehend das Maß der Lebenshaltung, das von kinderreichen Familien auch nicht annähernd erreicht werden kann. Sicher ist das mit einer der wesentlichsten Ursachen der Geburtenbeschränkung geworden.

2. Die Erhebungen über die Lebenshaltung¹⁶⁾ ergeben ein Bild von der Einwirkung der Kinderzahl auf die Ausgabengestaltung. Allerdings haben sie den Nachteil, sich auf verhältnismäßig kurze Zeit (meist nur ein Jahr) zu erstrecken, da die Führung der Haushaltsbücher, auf denen sie aufgebaut sind, mangelhaft ist¹⁷⁾. Deshalb kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, inwieweit die Abweichungen der Ausgaben im einzelnen von der Höhe des Einkommens, wie weit von der Größe der Familie und wie weit endlich von dem Alter der einzelnen Haushaltsmitglieder bedingt sind. Genauere Ergebnisse lassen sich erst gewinnen, wenn derselbe Haushalt durch eine längere Zeitspanne beobachtet wird, in der sich sowohl die Zahl der Kinder als auch die für sie notwendigen Ausgaben ändern¹⁸⁾. Trotz dieser Einschränkungen geben die folgenden Aufstellungen ein verlässiges durchschnittliches Bild der tatsächlichen Verhältnisse.

¹⁵⁾ Bei Annahme eines zweijährigen Zwischenraumes ist das älteste Kind dann etwa 25, das jüngste 15 Jahre alt; man kann den Verbrauch der Eltern und Kinder hier also etwa gleich setzen; im übrigen veranschaulicht die durchschnittliche Berechnung die Verhältnisse am besten, die auch bei anderer tatsächlicher Verteilung grundsätzlich gleich liegen. Ueber die Einzelheiten der Berechnung vgl.: K. Lehmann, Untersuchungen über Gehalt und Kinderzahl, 1937, S. 10 ff.

¹⁶⁾ Vgl. oben Anm. 3; im folgenden werden, falls nichts anderes bemerkt ist, die Erhebungen der Reichsstatistik verwendet.

¹⁷⁾ Auch das Material der Reichsstatistik ist mit 1940 Haushalten noch verhältnismäßig gering. So entfallen auf die einzelnen Haushaltsgrößen teilweise nur wenige Familien und damit sind einige Unebenheiten nicht vermeidbar. Außerdem konnten die Berechnungen nur bis zu 3 (bzw. bei Arbeitern 4) und mehr Kindern durchgeführt werden, so daß also bei den Beamten und Angestellten eigentlich kinderreiche Familien noch gar nicht erkennbar auftreten.

¹⁸⁾ Ein kleiner Ueberblick über die Aenderung der Ausgaben von 1931 bis 1937 in einer Lehrerfamilie mit jetzt 2 Kindern findet sich in Volk und Rasse, 1938, Heft 1, S. 23 f. — Ohne Aufteilung nach dem Verbrauch der einzelnen Familienmitglieder behandeln längere Zeiträume: Zwei Wirtschaftsrechnungen von Familien höherer Beamter, 3. Sonderheft z. ReichsArbBl., 1911; E. Simon, Der Haushalt eines höheren Beamten, Jb. NatöfStat. 119/II (1922) S. 425 ff.; vgl. auch D. M o s t, Schmollers Jahrbuch, 39 I (1915), S. 181 ff.

a) Die Wohnverhältnisse der Beamten gehen aus folgenden Uebersichten hervor:

		Kinderzahl			
		0	1	2	3 u. m.
Jahres-einkommen unter 3600 RM	Wohnungsmiete RM	408,58	430,20	399,30	320,77
	Zahl der Wohnräume	3,1	3,6	3,6	3,6
	Gesamtwohnfläche qm je Kopf	41,88	52,95	48,97	46,83
Jahres-einkommen von 4300 bis unter 5100 RM	Wohnungsmiete RM	536,89	562,72	555,23	435,78
	Zahl der Wohnräume	3,6	3,7	4,2	3,5
	Gesamtwohnfläche qm je Kopf	62,55	57,01	49,47	54,44
Jahres-einkommen von 6100 RM und mehr	Wohnungsmiete RM	741,10	868,62	952,14	991,24
	Zahl der Wohnräume	4,8	5,0	5,6	5,7
	Gesamtwohnfläche qm je Kopf	75,82	78,07	93,88	93,22
		37,13	26,02	23,47	18,02

Die Wohnungsmiete steigt zunächst bis zu Haushalten mit 1 bzw. 2 Kindern; dann sinkt sie mit wachsender Kinderzahl ab, so daß sie schon in Familien mit 3 und mehr Kindern teilweise erheblich unter den Ausgaben eines kinderlosen Ehepaars liegt. Die Zahl der Wohnräume schwankt bei kinderlosen und kinderreichen Haushaltungen um 0,5 bis 0,9 Zimmer und ebenso weist die Gesamtwohnfläche nur verhältnismäßig geringe Unterschiede auf. Daß die Qualität der Wohnungen ebenfalls sinkt, zeigt besonders deutlich die erste Uebersicht: hier wird von den Haushalten mit 3 und mehr Kindern eine um 110 RM, also etwa $\frac{1}{4}$ geringere Miete gezahlt, als in den Haushalten mit einem Kind.

Zu einem ähnlichen Ergebnis bezüglich der Höhe der Ausgaben für Miete führten Erhebungen an 852 Haushaltungen mit Einkommen von unter 1200 RM bis über 5000 RM im Jahre 1909¹⁹⁾:

Kinderzahl	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Wohnungsmiete	427,90	403,66	395,37	396,66	424,34	388,05	369,59	370,02	355,58

Ebenso wie die Ausgaben für Miete verhalten sich auch die für Einrichtung und Instandhaltung der Wohnung, obwohl in größeren Familien die Abnutzung wesentlich stärker ist.

b) Von medizinischer Seite wird darauf hingewiesen, daß infolge der gesteigerten Anforderungen der heutigen Zeit nervöse Krankheitserscheinungen erheblich zunehmen und daß deshalb eine angemessene Erholung immer notwendiger wird. Dem wird z. B. von „Kraft durch Freude“ in vorbildlicher Weise Rechnung getragen; weiter hat das D.V.G. München in einer Entscheidung aus dem Jahre 1938²⁰⁾ ausgeführt, daß jeder Mensch für die Hochhaltung seiner Arbeitsleistung auch Erholung durch Ablenkung brauche und daß die erforderlichen Mittel hierfür nach Maßgabe der Verhältnisse des einzelnen Volksgenossen zum notwendigen Unterhalt gerechnet werden müssen.

Die folgende Aufstellung zeigt, daß gerade in großen Familien, in denen der Vater neben der beruflichen Arbeit auch noch häusliche Sorgen in Anspruch genommen wird, die Erholungsausgaben für die ganze Familie, schon wenn nur ein Kind vorhanden ist, unter den Aufwendungen eines kinderlosen Haushaltes liegen:

Einkommen	0 K.	1 K.	2 K.	3 u. m. K.	0—3 K.
unter 3600	69,14	53,92	26,05	22,55	43,50
3600—4300	92,71	71,15	68,44	20,76	63,60
4300—5100	249,79	78,58	97,34	32,77	108,69
5100—6100	150,70	143,20	142,13	99,25	134,33
6100 und mehr . .	337,58	307,31	250,92	232,65	270,82
3600—6100	176,77	167,20	119,26	102,13	122,30

¹⁹⁾ Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich. 2. Sonderheft z. ReichsArbBl. 1909, S. 28.

²⁰⁾ Nach R.S.-Rechtsspiegel, 2. (1937) 25, S. 9.

Ähnliche Verhältnisse zeigen die Erhebungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes im Jahre 1927²¹⁾:

Einkommen	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 u. mehr
bis 3000	16,11	13,22	10,35	—	—
3000—4000	55,24	51,73	40,41	6,29	13,60
über 4000	178,24	99,87	118,86	101,58	92,68

Entsprechend verhalten sich auch die Ausgaben für Vergnügen und gefellige Anlässe. Auch sie sinken in Familien mit mehreren Kindern auf minimale Beträge ab, die für eine fünfköpfige Familie zusammen nur $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ der in einem zweiköpfigen Haushalt aufgewandten Beträge ausmachen. Ebenso müssen z. B. die hygienischen Anforderungen in kinderreichen Familien erheblich zurückgeschraubt werden, hier erreichen bei einem Gehalt von etwa 3600 bis etwa 6100 RM die Gesamtausgaben einer Familie mit 3 Kindern die eines kinderlosen Ehepaares nicht, sondern betragen teilweise nicht einmal die Hälfte.

c) Ein etwas anderes Bild zeigen die Ausgaben für Bildung: Sie sind häufig in Haushalten mit einem und zwei Kindern höher als in Haushalten ohne Kinder. In der Regel gehen sie aber in kinderreichen Familien zurück: der mit der steigenden Kinderzahl zunehmende notwendigste Bedarf, namentlich an Lebensmitteln, wird zunächst durch Beschränkung anderer Ausgaben gedeckt; erst in größeren Haushalten müssen auch die Aufwendungen für die Ausbildung der Kinder eingeschränkt werden.

d) Bei den Ausgaben für Ernährung ist in kinderreichen Familien eine Beschränkung der eiweißhaltigen zugunsten der eiweißarmen Nahrung festzustellen; die Ernährung wird also qualitativ schlechter. Insbesondere sinkt z. B. der Fleischverbrauch erheblich ab; neben dem Rückgang des Gesamtfettverbrauchs ist deutlich ein Rückgang der teureren Fette zugunsten der billigeren festzustellen. Ebenso sinkt etwa der Verbrauch an Schokolade und anderen Süßigkeiten gerade in den kinderreichen Familien ab, in denen man eher eine Zunahme vermuten sollte. Die folgende Uebersicht zeigt die Ausgaben für die erwählten Nahrungsmittel auf Vollpersonen (s. o. Anm. 4) berechnet:

Kinderzahl	0	1	2	3	0—3
				u. m.	u. m.
Fleisch	154,63	133,91	130,48	81,36	130,21
Fette	88,89	71,31	68,97	45,02	69,33
Butter	74,90	53,44	52,32	19,02	52,73
andere Fette	13,99	17,87	16,65	26,00	17,60
davon Margarine	9,07	10,30	9,29	17,44	10,43
Schokolade usw.	12,60	7,12	7,64	2,88	7,76

Zum Vergleich seien die Ausgaben der Angestelltenhaushaltungen für dieselben Ausgabengruppen und die entsprechenden Jahreseinkommen (4300—5100, durchschnittlich 4660 RM) angeführt:

Kinderzahl	0	1	2	3	0—3
				u. m.	u. m.
Fleisch	161,95	141,34	114,37	96,22	130,24
Fette	71,62	76,78	62,15	63,36	69,00
Butter	51,93	57,71	45,70	43,38	50,57
andere Fette	19,69	19,04	16,45	19,98	18,43
davon Margarine	15,01	11,01	9,79	12,87	11,65
Schokolade usw.	9,20	9,42	7,15	5,62	8,09

Daß nicht nur billigere Fleischsorten verbraucht werden, sondern daß der Fleischverbrauch auch mengenmäßig zurückgeht, zeigt folgende Uebersicht über den Verbrauch an

²¹⁾ 2. Schriftenreihe des DHB., Nr. 14, 1927, S. 53. — Hier dürfte wohl die geringere Zahl der Haushaltungen (300) die Form der Ergebnisse etwas beeinflussen, so daß sie etwas unebener ausfallen.

Fleisch, Wurst, Speck usw. in kg nach den Erhebungen der Zeitschrift „Nach Feierabend“ (s. o. Anm. 20):

Einkommen	o. P.	1 P.	2 P.	3 P.	4 P.	5 P.
1200 — 1600	50,3	22,6	23,0	17,5	15,3	—
1600 — 2000	60,2	43,6	24,2	21,7	17,7	17,5
2000 — 2500	71,3	44,3	50,1	28,3	22,8	19,6

3. Die Notverordnungen des Jahres 1931 haben die Beamtengehälter um etwa 20 bis 22 v. H. gekürzt. Wenn auch die Lebenshaltungskosten später etwa im gleichen Maße zurückgingen, so wurden die Beamten doch zunächst so gestellt, als ob sie etwa ein Kind mehr hätten.

Die hierdurch notwendig gewordenen Einschränkungen hat A. Bohlen nach einer Umfrage des Reichsbundes der höheren Beamten auf Grund von fast 6000 Fragebogen dargestellt²²⁾: An der Spitze stehen die Einsparungen bei Kulturausgaben, Theater, Konzerte, Kauf von Büchern und Kunstwerken. Es folgen die Ausgaben für Erholung, insbesondere Reisen. Im Familienleben war mit der Verkürzung des Wirtschaftsgeldes eine Verminderung der Qualität der bezogenen Waren festzustellen. Weiter wurden vielfach Hausangestellte entlassen oder billigere Kräfte eingestellt. Ein sehr großer Teil der Beamten war gezwungen, die Ausgaben für Kindererziehung einzuschränken. Bei der Wohnung konnten wegen Bindungen an die Dienststelle nur geringe Einsparungen vorgenommen werden; immerhin hat eine nicht unerhebliche Zahl von Beamten, auch der oberen Gehaltsstufen, den Ausweg der Untervermietung gewählt, um Ersparnisse von 30 bis 40 RM monatlich zu erzielen. Sehr bedauerlich ist auch der Umfang der Kürzungen bei Unterstüzungen; jede zweite bis dritte Familie sorgte monatlich mit 50 bis 60 RM für einen Verwandten, dessen Vermögen der Inflation zum Opfer gefallen war; von diesen mußten etwa 20 v. H. die Unterstützung um durchschnittlich 19 RM im Monat kürzen. Endlich zeigte Bohlen²³⁾, daß an die Stelle der früher üblichen und volkswirtschaftlich wichtigen Kapitalbildung in fortschreitendem Maße die Veräußerung der letzten Vermögensreste und zunehmende Verschuldung getreten ist.

Diese Erhebungen bestätigen also die an Hand der Untersuchung des Gehaltes und der Haushaltsrechnungen gewonnenen Ergebnisse. Gleichzeitig weisen sie auf das erhebliche soziale Absinken der Beamten und die neuerdings²⁴⁾ mehrfach hervorgehobene Gefahr hin, daß demgegenüber die immateriellen Werte nicht mehr ausreichen, geeigneten Nachwuchs zum Beamtentum hinzulenken und den aus früheren Zeiten stammenden Kernbestand festzuhalten.

IV. Zur Behebung dieser Mißstände werden schon seit langem sehr verschiedenartige Vorschläge gemacht²⁵⁾. Teils wird eine allgemeine, das Gesamtvolk umfassende Familien-

²²⁾ Die höheren Beamten nach drei Gehaltskürzungen, 1931; Die Lebenshaltung der höheren Beamten, 1932.

²³⁾ Schon 1915 wies D. Most (Schmollers Jahrbuch 39/I [1915] S. 195) auf die Folgen des, insbesondere relativen, Sinkens der Beamtengehälter hin. Vgl. weiter: Wohle, Zum Reichsbesoldungsrecht, Deutsche Verwaltung, 1938, S. 47 ff.; Fijichbach, Personalwirtschaft und Personalpolitik in der staatlichen Verwaltung, Deutsche Verwaltung, 1938, Nr. 4. — Zum selben Ergebnis für die englischen Verhältnisse kommt S. Finer, The Principles and Practice of Remuneration in the British Civil Service, SchrVerSozPol., 184/1, S. 146 ff.

²⁴⁾ Zum folgenden vgl. besonders A. Kühne, Familienlastenausgleich und Beamtenbesoldung, NSBZ., Der Sozialversicherungsbeamte, 7 (1938), S. 514 ff.; K. behandelt die Reformvorschläge eingehend mit Literaturnachweisen, so daß hier nur kurz darauf eingegangen werden kann.

²⁵⁾ So besonders A. Zeidler, Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt, 1916 und neuerdings, Gedanken zum Ausgleich der Familienlasten, ArchVerPol. 6 (1936), S. 103 ff.

beihilfenordnung vorgeschlagen²⁶⁾, teils soll der allgemeine Lastenausgleich für die einzelnen Einkommensgruppen auf verschiedenen Wegen, entsprechend der jeweiligen Gestaltung des Einkommens durchgeführt werden²⁷⁾. „Da die Schwierigkeit, eine für alle Berufsstände gleiche Aktion durchzuführen, unüberwindlich sein dürfte“ (Gütt), wird der Ausgleich für die Beamten durch eine mit dem allgemeinen Lastenausgleich in Uebereinstimmung stehende Besoldungsreform durchgeführt werden müssen; diese ist allerdings, wie auch Kühne hervorhebt, erst in einer Reihe von Jahren, frühestens nach dem Ausgleich der Besoldung der Reichs-, Länder- und Gemeindebeamten zu erwarten.

Man könnte deshalb daran denken, zunächst eine Uebergangslösung zu suchen, die z. B. in Verbindung mit einem Abbau der Gehaltskürzungen möglich wäre. W. Loh machte vor kurzem²⁸⁾ den Vorschlag, bei einem im Rahmen des finanziell Möglichen erfolgenden stufenweisen Abbau der Gehaltskürzungen zunächst gewisse besonders fühlbare Härten, namentlich z. B. bei Hinterbliebenen von Beamten, zu mildern. Dieser Vorschlag ist dahin zu erweitern, daß in einem solchen Falle namentlich die Kürzungen für kinderreiche Beamtenfamilien, vielleicht nach der Kinderzahl gestaffelt, abgebaut werden könnten. Am 19. Juni 1938 gab Reichsminister Dr. Fried anlässlich einer Rede auf dem ostpreussischen Gauparteitag in Königsberg der Hoffnung Ausdruck, „daß in Anbetracht des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs bald auch für die deutschen Beamten ein gerechter Ausgleich ermöglicht werden kann“; damit dürfte dieser Gedanke seiner Verwirklichung um ein gutes Stück näher gerückt sein, als noch Loh in seinem Aufsatz annehmen konnte.

Bei der endgültigen Festsetzung des Gehaltes ist davon auszugehen, daß das Gehalt einmal die berufliche Leistung entgelten und zum anderen den angemessenen Unterhalt der Familie gewährleisten soll. Man wird also diese beiden Gesichtspunkte getrennt behandeln müssen. Am einfachsten erscheint es dann, das Grundgehalt für den ledigen Beamten anzusetzen, bei dem nur die berufliche Leistung zu entgelten ist²⁹⁾, und dieses Grundgehalt entsprechend der

Zahl der Familienmitglieder durch Sonderzuschläge zu erhöhen³⁰⁾. Beide Bestandteile, Grundgehalt und Zuschläge, wären dann einem den heutigen Lebensbedingungen entsprechenden, angemessenen Bedarf gemäß festzusetzen.

Zunächst ist also dem verheirateten Beamten eine Frauenzulage zu geben³¹⁾. Diese kann in Prozenten des Gehaltes ausgedrückt werden, da sich der Verbrauch der Frau gegenüber dem des Mannes nicht selbstständig verändert. Anders dagegen die Kinderzulagen: diese müssen selbständig, der Gehaltsgruppe des Vaters entsprechend, gestaltet und angesetzt werden, da die Aufwendungen für die Kinder je nach ihrem Alter durchaus verschieden sind³²⁾.

Neben die laufenden Zulagen könnten gegebenenfalls einmalige treten³³⁾; so etwa bei der Eheschließung für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, bei der Geburt eines Kindes für die dafür notwendigen Sonderauslagen; die Geburtszulage wäre beim ersten Kind höher anzusetzen, weil die Anschaffungen für die folgenden geringer sind.

Außer den Familienzulagen kennt die heutige Beamtenbesoldung einen Wohnungsgeldzuschuß, der u. a. die örtlich verschiedenen Wohnkosten ausgleichen soll. Schon aus diesem Grunde ist er also als selbständiger Gehaltsteil beizubehalten. Weiter wird heute schon bei der Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses der Familienstand dadurch berücksichtigt, daß er bei Ledigen niedriger ist. Dieser Anlaß ist dahin weiterzuführen, daß die Wohnzulage überhaupt nach der Familiengröße gestaffelt wird; damit wird es ermöglicht, daß kinderreiche Familien, im Gegensatz zu dem oben aufgezeigten derzeitigen Zustand, entsprechend große und gesunde Wohnungen beschaffen können³⁴⁾.

Da bei einer solchen Besoldungsordnung der wachsende Bedarf der Familie, dem bisher durch die Erhöhung der Gehälter in den Dienstaltersstufen Rechnung getragen werden sollte, durch die gesonderten Familienzulagen berücksichtigt wird, werden die Dienstaltersstufen teils verringert, teils der Höhe nach abgebaut werden können³⁵⁾. Damit würden zum Teil auch die Mittel für die Familienzulagen eingespart werden. Eine zu starke Herabsetzung der Endgehälter ist allerdings nicht zu empfehlen, da dadurch wiederum die Abneigung gegen die Beamtenlaufbahn verstärkt werden könnte³⁶⁾.

²⁶⁾ So besonders F. Burgdörfer, Volk ohne Jugend, 2. Aufl. 1934, S. 474 ff., Bevölkerungspolitische Erwägungen zum Umbau der Sozialversicherung, ArchVerPol. 4 (1934) S. 321; A. Gütt, Bevölkerungspolitik als Aufgabe des Staates, in Bevölkerungswissenschaft, Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin, 26. 8. bis 1. 9. 1935, herausgegeben von F. Harmsen und F. Lohse, 1936, S. 752; ebenso A. Kühne, aaD. S. 514.

²⁷⁾ Die Politik der Beamtengehaltskürzungen, Jahrb. NatöStat., Bd. 147 (1938), S. 566 ff. 574. Dort wird auch die Entstehungsgeschichte der Kürzungen und die heutige Lage mit der Entwicklung im Ausland verglichen.

²⁸⁾ Allerdings müssen eventuell bestehende Unterstützungspflichten des Beamten in gewissem Umfang berücksichtigt werden.

²⁹⁾ Vgl. R. Lehmann, Untersuchungen über Gehalt und Kinderzahl, 1937, S. 34 ff., 41 ff.; ebenso A. Kühne, aaD., S. 517. — Man könnte auch, wie es vielfach vorgeschlagen wird, dem heutigen Zustand grundsätzlich entsprechend, das Grundgehalt für eine Familie mit mittlerer Kinderzahl (M. Staemmler, Der Ausgleich der Familienlasten, Deutsches Recht 7 [1937], S. 230 will diese Zahl nach der Höhe des Einkommens verschieden annehmen) festsetzen und den Lastenausgleich durch prozentual berechnete Abzüge bzw. Zuschläge verwirklichen. Auch wenn man aber in der Besoldungsordnung diesen Weg einschlagen will, wird man doch bei der Berechnung der Gehälter von dem Bedarf des Junggefallenen ausgehen müssen.

³⁰⁾ H. Böltner (SchVerSozPol. 184/I [1932], S. 43) schreibt: „im übrigen steht die Beamtenchaft auf dem Standpunkt, daß eine unterschiedliche Besoldung der ledigen und der kinderlos verheirateten Beamten ungerechtfertigt ist“; auch wenn man zugeben mag, daß mancher Junggefelte ebensoviel verbraucht wie ein verheirateter Beamter, so kann das doch nicht als Norm angesehen werden; diese Ansicht ist daher, soweit sie überhaupt heute noch von der Beamtenchaft vertreten wird, abzulehnen.

³¹⁾ Einzelheiten hierzu: R. Lehmann, Untersuchungen über Gehalt und Kinderzahl, 1937, S. 37 ff.; zustimmend A. Kühne, aaD. S. 518 f.

³²⁾ A. Zeiler (Gesetzliche Zulagen, 1916, S. 4 ff.) schlägt mehrere einmalige Beihilfen vor, die sich aber zum Teil in die laufenden einordnen lassen; M. Staemmler (Deutsches Recht 7 [1937], S. 230) tritt für einmalige kleine Beihilfen bei der Geburt, aber gegen größere Kinder„prämien“ ein.

³³⁾ Vgl. S. Lüdersdorff, Vorschlag zu einer bevölkerungspolitischen richtigen Beamtenbesoldung, ArchVerPol. (1936), S. 350 f.; R. Lehmann, Untersuchungen über Gehalt und Kinderzahl, 1937, S. 24 ff., 35; zustimmend A. Kühne, aaD. S. 518 f. In die Wohnungszulage wäre vielleicht eine gesonderte Zulage für Hausangestellte einzurechnen, deren Einstellung zeitweise ebenfalls von der Kinderzahl abhängig ist.

³⁴⁾ Hierzu besonders eingehend A. Kühne, aaD. S. 515.

³⁵⁾ Vgl. oben Anm. 26.

Das Recht der Familienunterstützung und das Unterhaltsrecht des BGB.

Unterhaltungspflichtig sind gemäß dem BGB:

1. Ehegatten untereinander (§ 1360; vgl. noch jetzt Ehegesetz § 1166 ff.).
2. Der Vater dem unehelichen Kind (§ 1708).
3. Der ein Kind Annehmende dem angenommenen Kind und gewissen Abkömmlingen desselben (§ 1766 BGB.).
4. Verwandte gerader Linie untereinander (§ 1601).

Wird die Unterhaltungspflicht nicht ausreichend erfüllt (von dem in der Stufenfolge als schließlich pflichtig Ermittelten, z. B. nach §§ 1606 ff. BGB), obwohl der Unterhaltsberechtigte nicht genügende eigene Mittel besitzt, so wird der Unterhaltsberechtigte in der Regel den „notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend beschaffen“ können, d. h. hilfsbedürftig werden. In diesem Fall muß die öffentliche Fürsorge ihn unterstützen¹⁾. Die öffentliche Fürsorge hat ein Rückgriffsrecht gegen den Unterhaltspflichtigen: Der Staat (im weiteren Sinne; Träger der öffentlichen Fürsorge sind die Gemeinden und Gemeindeverbände) kann eher den Unterhaltsanspruch gegenüber einem böswilligen Unterhaltsschuldner realisieren als der mittellose Unterhaltsberechtigte, dem leichter „der Atem ausgeht“. Der Unterhaltspflichtige muß die Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge, die ja im Grunde genommen die von ihm selbst eigentlich zu bewirkenden Unterhaltsleistungen (nur in geringerer Höhe) darstellen, immer erstatten, gleichviel, ob er böswillig nicht geleistet oder seine Unterhaltungspflicht nicht gekannt hat — wenn er nur unterhaltspflichtig war. Wegen der Einzelheiten der Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände gegen die Unterhaltspflichtigen sei auf die §§ 21a, 25 ff. der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 [RFV] (RSBl. I S. 100) verwiesen. Nur soviel sei noch gesagt, daß nach § 25a RFV Eltern und Ehegatten eines von der öffentlichen Fürsorge Unterstützten als Fürsorge-schuldner von dem unterstützenden Fürsorgeverband unmittelbar auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie zur Zeit der Unterstützung nicht leistungsfähig und demgemäß unterhaltspflichtig waren. Es kommt nur darauf an, ob sie zur Zeit der Inanspruchnahme durch die öffentliche Fürsorge hinreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen. Allerdings sind von diesem Erstattungsanspruch einige Leistungen ausgenommen, wie z. B. Kosten für Wochenfürsorge, Aufwendungen für die Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger unter 18 Jahren u. ä.

Es muß also zusammenfassend gesagt werden, daß bei Vorhandensein unterhaltspflichtiger Personen, die zur Leistung des Unterhalts in Höhe des notwendigen Lebensbedarfs nicht instande oder gewillt sind, zwar die öffentliche Fürsorge insoweit eingreift, jedoch ein Rückgriffsrecht gegen den Unterhaltspflichtigen hat, dessen Ausgestaltung, Umfang und Durchsetzbarkeit in der VO über die Fürsorgepflicht niedergelegt sind. Der Grund für diese rechtliche Gestaltung liegt in dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge, also der Überzeugung, daß der Staat nur in äußerster Not dem einzelnen helfen und ihn auch dann noch aus erzieherischen Gründen zur Erstattung der

Schuld bzw. den Unterhaltspflichtigen zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht anhalten soll.

Diese grundsätzliche Regelung muß eine Ausnahme erfahren, wenn der Staat selbst die Gründe dafür schafft, daß der Unterhaltspflichtige zur Leistung des Unterhalts für seine Angehörigen außer Stand gesetzt wird. Dies ist seit 1936 vornehmlich der Fall, wenn der Unterhaltspflichtige zum Wehr- oder Arbeitsdienst, zu Luftschutz- oder Rot-Kreuz-Sanitätsübungen eingezogen wird. Für diese Zeit wird er aus seinem normalen Erwerb herausgerissen, ohne daß er durch Löhnung oder Taschengeld allein in den Stand gesetzt würde, in der alten Höhe seine Unterhaltungspflicht zu erfüllen. Der einzelne muß aber diesen Dienst als Ehrendienst an der Gemeinschaft ausüben. Die Gemeinschaft hat nun ihrerseits die Verpflichtung, aus dieser Dienstpflicht sich ergebende Notstände zu beseitigen oder zu mildern. So erfolgt die Versorgung von Hinterbliebenen gefallener oder im Friedensdienst gestorbener Soldaten. So erfolgt auch die Unterstützung von Familien, deren Ernährer vorübergehend durch aktiven Dienst in der Wehrmacht, dem Reichsarbeitsdienst, Luftschutz usw. an der Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht gehindert sind. Es ist zur Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen²⁾, Luftschutzdienstpflichtigen³⁾, Rot-Kreuz-Pflichtigen usw. eine Sonderregelung getroffen worden.

Der Name „Familienunterstützung“ darf nicht zu der Annahme verleiten, als handle es sich um eine Fürsorgeunterstützung. Dieser gegenüber bestehen vor allem zwei grundsätzliche Unterschiede. Erstens ist die Familienunterstützung nicht erstattungspflichtig. Der Staat übernimmt also die Pflicht zur Unterhaltsleistung für die Dauer des Wehrdienstes. (Im folgenden wird der Einfachheit halber nur von Wehrdienst gesprochen. Die Bestimmungen gelten jedoch auch für Arbeitsdienst, Luftschutz usw.) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben allerdings unberührt (§ 19 Abs. 1 FU-Vorschriften). Zweitens ist abweichend von den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge „auf die bisherigen Lebensverhältnisse des Unterstützungsberechtigten Rücksicht“ zu nehmen und die Unterstützung „nach den Besonderheiten des Einzelfalles entgegenkommend zu bemessen“ (§ 17 Abs. 1 FU-Vorschriften).

Das Recht der Familienunterstützung ist nicht nur mit Rücksicht auf den großen Kreis der Betroffenen einer eingehenden Behandlung wert, sondern auch aus folgenden Gründen: FU wird nur gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese knüpfen einmal an Tatbestände des bürgerlichen Rechts an. So wird das Vorliegen bestimmter familienrechtlicher Beziehungen verlangt: Adoptivkinder, eheliche Kinder, schuldlos geschiedene unterhaltsberechtigte Ehefrauen haben Anspruch auf FU. Dann wieder erscheinen öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte. So wird

¹⁾ §§ 1, 5 Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 (RSBl. I S. 765 ff.).

²⁾ Gesetz vom 30. 3. 1936 nebst Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften von demselben Tage (RSBl. I S. 327 und 329).

³⁾ Gesetz vom 30. 6. 1937 (RSBl. I S. 720).

der Kreis der FU-Berechtigten über den vom bürgerlichen Familienrecht erfaßten Personenkreis hinaus erweitert: z. B. auf Stiefkinder, Pflege- und Stiefeltern, Pflegekinder. Es wird also eine im wesentlichen tatsächliche Unterhaltsbeziehung vom Staat aus Gründen des öffentlichen Interesses als so eng und fest gewertet, daß er die aus ihr „Berechtigten“ den nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten gleichstellt. Andererseits wird, auch wieder im öffentlichen Interesse, die FU nach § 12 FU-Vorschriften nicht an jeden einzelnen Unterhaltsberechtigten gemäß dessen eigentlichem Unterhaltsanspruch geleistet, wenn mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sondern gemäß der Einkommenslage der Haushaltsgemeinschaft im ganzen. So sind also auf dem Gebiet des FU-Rechts zu Gunsten wie zu Lasten der vom Einberufenen Unterhalt empfangenden Angehörigen Grundsätze eines vom bürgerlichen abweichenden Unterhaltsrechts verwirklicht worden, die schon allein kraft ihres „Schwergewichts“ die Fortentwicklung des zivilen Unterhaltsrechts zu beeinflussen geeignet sind. Zum mindesten ist festzustellen, daß die neben dem Unterhaltsrechts-Verhältnis des BGB stehende Unterhaltsbeziehung, die das FU-Recht zugrunde legt, wegen des bedeutenden tatsächlichen Umfangs des Wehrdienstes und demgemäß auch der FU-Rückwirkungen auf den „Normalzustand“ haben dürfte. Die Frage, ob es genügt und richtig ist, solche Pflichten- und Rechtsbeziehungen als bloß tatsächliche neben weitergehenden oder geringeren ähnlichen als echte Rechtsverhältnisse ausgebauten Talbeständen zu belassen, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Diese Erwägungen haben auch dann noch ihre Bedeutung, wenn man sich erinnert, daß es bereits früher eine Familienunterstützung gegeben, also auch früher schon Gelegenheit zu derartigen Unterhaltsfragen bestanden hat⁴⁾. Denn einmal ist der heute durch die vielfältigen Dienstformen erfaßte Personenkreis viel größer als früher. So ist die Beschränkung auf „Mannschaften“ weggefallen; Arbeitsdienst, Luftschutz, Sanitätsdienst im Roten Kreuz sind hinzugetreten; auch befinden sich jetzt unter den Einberufenen weit mehr Ernährer unterhaltsberechtigter Angehöriger, die durch die Einberufung in eine bedrängte Lage kommen, als früher, zumal die Einberufung zum aktiven Wehrdienst sich heute auch auf ältere Jahrgänge erstreckt⁵⁾. Und zweitens fehlten früher familienpolitisch so grundsätzlich bedeutsame Vorschriften wie z. B. die später noch genauer zu behandelnde Bestimmung des § 12 FU-Vorschriften über die Zusammenrechnung des Einkommens in der Haushaltsgemeinschaft.

Wie schon erwähnt, deckt sich der Personenkreis der FU-Berechtigten, d. h. derjenigen Angehörigen, die der Staat als Familienangehörige des Einberufenen betrachtet und demgemäß unterstützt, nicht mit

dem der Unterhaltungsberechtigten des BGB. Hierbei verdient eine Eigentümlichkeit des Familienunterstützungsgesetzes besondere Beachtung: Der Personenkreis der FU-Berechtigten besteht aus einem engeren und einem weiteren Kreis. Die Angehörigen des engeren Kreises haben schlechthin einen Anspruch auf FU. Wer zur zweiten Gruppe gehört, hat nur dann Anspruch auf FU, „wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist“ (§ 2 FU-Gesetz). Für diese Gruppe genügt also das Familienband allein nicht für die Anerkennung der FU-Berechtigung. Zur ersten Gruppe, den unbedingt Berechtigten, („soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist“) gehören:

Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen.

Zu dem weiteren Angehörigen-Kreis werden gerechnet:

1. die schullos geschiedene Ehefrau, der der Einberufene nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
2. Enkel, Pflegekinder und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder,
3. uneheliche Kinder, wenn der Einberufene seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist,
4. Verwandte der aufsteigenden Linie,
5. Adoptiveltern, wenn sie den Einberufenen vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern.

Bei beiden Gruppen fällt auf, daß die Angehörigen des engeren und weiteren Kreises nicht den nach bürgerlichem Recht Unterhaltsberechtigten und Nichtberechtigten entsprechen, daß sich vielmehr die Gruppen und Kreise jeweils überschneiden. Während die Stiefkinder nach bürgerlichem Recht niemals unterhaltsberechtigt sind, haben sie einen unbedingten FU-Anspruch, sofern sie mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenleben, und einen durch die Ernährereigenschaft des Einberufenen bedingten Anspruch, wenn sie nicht mit ihr zusammenleben. Die Betrachtung der anderen als berechtigt aufgeführten Personen führt zu ähnlichen Ergebnissen. Der Grund hierfür liegt in der verschiedenen Grundhaltung des bürgerlichen Unterhaltsrechts und des FU-Rechts. Jenes ist wesentlich aufgebaut auf dem Gedanken der blutsmäßigen Zusammengehörigkeit, aber grundsätzlich unabhängig z. B. von der rein tatsächlichen Gestaltung des Zusammenlebens, der Frage also, ob der Berechtigte und Verpflichtete räumlich und wirtschaftlich miteinander leben oder getrennte Lebensmittelpunkte haben.

Das FU-Recht kennt einerseits einen viel größeren Kreis von „Unterhalts“berechtigten, verwirklicht aber andererseits das Recht des einzelnen nur dann, wenn zu der Zugehörigkeit zur Sippe noch die tatsächliche Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft kommt. Konkret wird also nur die zusammenlebende Familie begünstigt als Haushaltsgemeinschaft, als Wirtschaftseinheit und demgemäß auch als Wirtschaftseinheit und Notgemeinschaft verpflichtet.

Hervorhebenswert ist besonders, daß Pflegekinder und Pflegeeltern in den Kreis der Unter-

⁴⁾ Vor Beseitigung der allgemeinen Wehrpflicht sahen eine Unterstützung der Familien für den Kriegsfall vor das Gesetz „betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften“ i. d. Fass. v. 30. 9. 1915 (RGBl. S. 629) und die Bundesratsbekanntmachung mit dem gleichen Namen i. d. Fass. v. 20. 4. 1917 (RGBl. S. 371). Für Familien von zu Friedensübungen Einberufenen kamen in Betracht das Gesetz betr. die Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften v. 10. 5. 1892 (RGBl. S. 661) und die Bundesratsbekanntmachung v. 2. 6. 1892 (RGBl. S. 668). Für die Familien der in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienenden Mannschaften wurde erst durch Bundesrats-BD. v. 21. 1. 1916 die Unterstützung eingeführt, ebenso für die Angehörigen der Kriegsfreiwilligen.

⁵⁾ Aml. Begründung zum FU-Gesetz, Dt. Anz. Nr. 80 v. 3. 4. 1936.

Stützungsberechtigten einbezogen sind, d. h. Personen-
gruppen, die das bürgerliche Recht nicht nur nicht
unter die Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten
rechnet, sondern begrifflich überhaupt nicht kennt.
Auch der Pflegekinderbegriff des Fürsorge- und
Jugendrechts wird nicht zugrundegelegt, sondern
gemäß der Rechtsprechung des Reichsversicherungs-
amts und Reichsverwaltungsgerichts ein Begriff nach
der Auffassung des täglichen Lebens, „wonach als
Pflegekind eine Person gilt, für die ein Dritter ohne
gesetzliche Verpflichtung mit dem Willen und in der
Art sorgt, daß zwischen beiden ein auf familienähnlichen
Beziehungen beruhendes dauerndes sittliches Band er-
kennbar begründet ist“⁹⁾. Hieraus ergibt sich mit be-
sonderer Deutlichkeit die aufgezeigte Tendenz des F. U.-
Rechts, die in einer tatsächlichen Lebens-
gemeinschaft zusammenlebenden Personen, auch
wenn sie nur durch ein „auf familienähnlichen Be-
ziehungen beruhendes dauerndes sittliches Band zu-
sammengehalten werden, zu erfassen. Damit unter-
scheidet sie sich grundsätzlich von der Regelung des
bürgerlichen Unterhaltsrechts, das, wie erwähnt, nicht
auf dem tatsächlichen Zusammenleben, sondern der
blutmäßigen Verwandtschaft (außer bei Adoptionsverhält-
nissen) aufbaut.

Die zur Gruppe 2 (dem weiteren Kreise) gehörenden
Angehörigen sind nur dann unterstützungsberechtigt,
„wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des
Gestellungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen
Teil der Ernährer gewesen ist.“ (§ 2 II F. U. G.) Es
sind also auch hier die tatsächlichen Verhältnisse maß-
gebend, nicht die rechtliche Pflicht. Die „Ernährereigen-
schaft“ wird dem Einberufenen zugebilligt, wenn er
„während eines längeren Zeitraums in fühlbarer Weise
zu den Kosten der Lebenshaltung beigetragen hat“.
Dies ist der Fall, wenn er „während des letzten halben
Jahres vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls
insgesamt mindestens die Hälfte des Lebens-
unterhalts der Angehörigen aus eigenen
Mitteln und Kräften getragen hat“⁷⁾. Diese
Regelung ist getroffen worden, damit die solange von
ihrem Ernährer unterhaltenen Angehörigen „aus dem
Fortfall dieses Beitrags infolge der Einberufung keinen
Nachteil erleiden, insbesondere nicht auf die Inan-
spruchnahme öffentlicher Fürsorge verwiesen werden“
sollen⁸⁾. Die Bedeutung der Vorschrift wird sofort bei
folgender Gegenüberstellung klar: Ist der Einberufene
Ernährer seiner Angehörigen insofern gewesen, als er
zur Hälfte des Lebensunterhaltes beigetragen hat, hat
dieser Beitrag aber nicht ausgereicht, so daß wegen der
anderen Hälfte öffentliche Fürsorge gewährt werden
mußte, so erhalten die Angehörigen während der Dauer
des Wehrdienstes des einberufenen „Ernährers“ nun
nicht mehr öffentliche Fürsorgeunterstützung, sondern
F. U., brauchen die erhaltenen Beiträge also nicht zurück-
zuerstatten. Hat der Einberufene weniger als die Hälfte
beigetragen, so daß z. B. die öffentliche Fürsorge mehr
als die Hälfte aufbringen mußte, so ist die Anerken-
nung als Ernährer nicht möglich, d. h. die Familie des
Einberufenen erhält weiter öffentliche Fürsorge und
muß diese zurückerstatten.

⁹⁾ Komm. zum Familienunterstützungsrecht. Hrsg. vom
Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge,
Leipzig 1937 S. 72.

⁷⁾ RdErl. d. RuPrWdJ. und des RFM. vom 28. 5. 1937,
A II 2 (1).

⁸⁾ aaD.

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten: Der
Personenkreis der Unterhaltsberechtigten deckt sich nicht
mit dem der F. U.-Berechtigten. Die F. U.-Berechtigten
sind in zwei Gruppen aufgeteilt, die Gruppe der un-
bedingt F. U.-Berechtigten, die in engstem familienrecht-
lichen und tatsächlich lebensmäßigen Zusammenhang
mit dem Einberufenen stehen, und in die Gruppe der-
jenigen im F. U. G. aufgeführten Angehörigen, die der
Einberufene tatsächlich ernährt (zur Hälfte zum
Lebensunterhalt beigetragen) hat.

Weist der Personenkreis der F. U.-Berechtigten immer-
hin eine gewisse Übereinstimmung mit dem der Unter-
haltsberechtigten auf, so ist der Umfang der „Unter-
haltsleistung“ vollständig vom bürgerlichen Recht los-
gelöst und mehr den Grundsätzen des Fürsorgerechts
angenähert. Die Begriffe des Familien- und Voll-
streckungsrechts: notdürftiger, notwendiger, standes-
mäßiger Unterhalt sind dem F. U.-Recht fremd. Dies
baut vielmehr auf dem „notwendigen Lebensbedarf“
des Fürsorgerechts auf¹⁰⁾.

Nach § 8 F. U.-Vorschriften ist Familienunterstützung
zu gewähren, „wenn der Unterstützungsberechtigte den
notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht
ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln be-
schaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite,
insbesondere von Angehörigen, erhält. Zum not-
wendigen Lebensbedarf gehören:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft,
Nahrung, Kleidung und Pflege,
- b) Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und
Wöchnerinnen,
- c) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbs-
befähigung, die nach ihren Anlagen und Fähig-
keiten und der Lebensstellung der Eltern berech-
tigt ist,
- d) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Er-
werbsbefähigung¹¹⁾.

Während also das bürgerliche Recht die Ausfüllung des
durch die Begriffe des standesmäßigen, notdürftigen,
notwendigen Unterhalts gegebenen Rahmens dem
Richter im Einzelfall überläßt — wobei sich natur-
gemäß auch gewisse Maßstäbe im Lauf der Zeit ent-
wickeln¹¹⁾ —, hat sich für die öffentliche Fürsorge und

¹⁰⁾ §§ 5, 6 RGr.

¹¹⁾ Nötigenfalls ist auch der Bestattungsaufwand zu be-
streiten. Für die Bemessung des in § 9 Abs. 1a F. U.-Vor-
schriften genannten zum Lebensbedarf gehörenden
„Lebensunterhalt“ — jenes Lebensaufwands also, zu
dem der Einberufene in den oben aufgeführten Fällen
mindestens zur Hälfte beigetragen haben muß, um als Er-
nährer anerkannt zu werden — werden den örtlichen Ver-
hältnissen angepaßte Richtsätze festgesetzt. Diese stellen
Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnitt-
liche Lebensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten dar
(§ 10 F. U.-Vorschriften). Neben der richtsahmäßigen Unter-
stützung sind Mietbeihilfen zu gewähren, soweit der im
Richtsatz enthaltene Anteil für Unterkunft zur Deckung des
berechtigten Wohnbedarfs nicht ausreicht (§ 11 aaD.).
Schwangeren und Wöchnerinnen soll durch verschiedene
Hilfsmassnahmen (z. B. ärztliche Behandlung, Hebammen-
hilfe, Entbindungskostenbeitrag, Wochengeld, Stillschuld) das
sichergestellt werden, was die Reichsversicherungsordnung
den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Fa-
milienwochenhilfe) (§ 16 F. U.-Vorschriften).

¹²⁾ Vgl. die Angaben in dem Aufsatz „Reformbedürftig-
keit der das Maß der Unterhaltsleistung betreffenden Vor-
schriften“ im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für
öffentliche und private Fürsorge, Mai 1938, insbesondere
Seite 140, 141; vgl. weiter die Uebersicht „Unterhalts-
pfindungsgrenzen im Oberlandesgerichtsbezirk Dresden“
aaD., Januar 1939, Seite 8.

genau so für die FU. die Aufstellung eines ganz konkreten Verzeichnisses der Einzelbestandteile des „notwendigen Lebensbedarfs“ als für die tägliche Verwaltungspraxis am brauchbarsten erwiesen.

Ebenso ist im FU-Recht genau im einzelnen festgelegt, wann der notwendige Lebensbedarf als gesichert anzunehmen ist, so daß also FU nicht gewährt zu werden braucht (auch nicht gewährt werden darf). Gesetzestheoretisch ist das so ausgedrückt, daß erst dann, wenn der Unterstützungsberechtigte gewisse näher aufgeführte Mittel eingesetzt, d. h. verbraucht hat, FU zu gewähren ist. Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm FU gewährt wird, ist nach § 14 FU-Vorschriften sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert, aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- und Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Der Verbrauch oder die Verwertung des Vermögens darf jedoch nicht verlangt werden. Ebenfalls außer Ansatz bei Bestimmung der Unterstützung bleiben eine Reihe von Renten, Zuwendungen und Beihilfen anderer Stellen, wie sie in § 15 FU-Vorschriften im einzelnen aufgeführt sind.

Dazu gehören freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zeit der Einberufung, die Frontzulage, die Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, bestimmte Ehrensolde, Familienwochenhilfe gemäß der RWB, Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (RSB, WSW) u. ä.

Neben der Verpflichtung, in dem erwähnten Umfang seine eigenen Mittel vor Inanspruchnahme der FU einzusetzen, ist dem FU-Berechtigten noch eine andere Verpflichtung auferlegt. Diese zeigt, daß es im grundsätzlichen doch ein erheblicher Unterschied ist, ob „Unterhalt“ unmittelbar vom Unterhaltspflichtigen oder mittelbar als staatliche Unterstützung gewährt wird: Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen — eine Vorschrift, die, dem Fürsorgerecht entnommen und dort selbstverständlich, in dem Vorstellungsbereich zivilunterhaltsrechtlichen Denkens etwas befremden würde; wenigstens würde mangelnder Arbeitswille des Unterhaltsberechtigten wohl allenfalls zur Herabsetzung auf den notdürftigen Unterhalt führen können.

Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit zugänglich, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben vom 10. 6. 1937¹²⁾ erklärt, die Arbeitsämter hätten die Verpflichtung, der Prüfung des Arbeitswillens bei Empfängern von FU mit derselben Sorgfalt nachzukommen wie bei Empfängern von Arbeitslosenunterstützung; bei unberechtigter Arbeitsverweigerung solle Anzeige an die FU-Behörde erfolgen, damit diese gegebenenfalls die FU kürze oder sperre. Durch diese Vorschrift des § 13 FU-Vorschriften soll also erreicht werden, daß die FUBerechtigten — natürlich nur dann, wenn sie dazu befähigt sind — durch eigene Arbeit die Unterstützung ganz oder zum Teil überflüssig machen oder bei Arbeitsfurchen sich so behandeln lassen müssen, als deckten sie durch Arbeit ihren notwendigen Lebensbedarf ganz oder zum Teil.

Schließlich bringt das Familienunterstützungsrecht eine weitere Verpflichtung des FU-Berechtigten, die am stärksten vom bürgerlichen Unterhaltsrecht abweicht und auf dieses Rückwirkungen auszulösen geeignet ist. Es ist dies die Pflicht des FU-Berechtigten, sich bei der

Bemessung der Unterstützung die Einkommensbeträge auch solcher mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Familienangehörigen anrechnen zu lassen, die ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind. Mit anderen Worten: Es wird festgestellt, ob die eine Haushaltsgemeinschaft bildende Familie als Wirtschaftseinheit die Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs aller ihrer (zusammenlebenden) Glieder gewährleisten kann, gleichgültig, ob eine rechtliche Pflicht zur gegenseitigen Unterhaltsleistung besteht oder nicht. § 12 FU-Vorschriften spricht dies aus und führt damit den Begriff der Familiennotgemeinschaft in das Reichsrecht ein. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Absatzes 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben¹³⁾.

Besonders sei hierzu vermerkt, daß eine Ueberspannung der Inanspruchnahme der Familiengenossen durch zwei Sicherungsklauseln vermieden werden soll: Einmal handelt es sich um eine Sollvorschrift; zweitens sollen die Familienglieder ihre Mittel und Kräfte nur im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Verfügung stellen. Beide Klauseln geben der Unterstützungsbehörde die Möglichkeit elastischer Handhabung. So wird die FU-Behörde die Mittel der anderen zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Familienglieder nicht so rücksichtslos anrechnen, daß dadurch die Gemeinschaft gesprengt und der zu stark herangezogene Bruder, Schwager oder die Stieffchwester oder Schwägerin oder der durch jene Heranziehung in der Unterstützung nun zu kurz gekommene Berechtigte selbst ausziehen und dadurch die FU-Behörde möglicherweise zu höherer Leistung an den jetzt allein Bohnenden zwingen würde. Daß letzteres nach vorgenommenen Erhebungen bisher nur selten beobachtet worden ist, beweist einerseits die Tragfähigkeit der Gesetzesvorschrift, zum anderen die Vernunft der Verwaltungspraxis und das starke Gefühl in der Bevölkerung für den Umfang der „sittlichen Pflicht zur Unterhaltsgewährung“ auch über den Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung hinaus.

Die Betrachtung mündet wieder in die Erkenntnis ein, die bei der Feststellung des Kreises der Unterstützungsberechtigten und der Gesichtspunkte für die Zuerkennung der „Ernähreigenschaft“ entwickelt war:

¹³⁾ Eine erschöpfende Behandlung des Problems der Familiennotgemeinschaft kann an dieser Stelle nicht gegeben werden. Es sei daher auf dahingehende sehr ausführliche Untersuchungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge verwiesen, vor allem auf den Aufsatz „Fragen der Unterhaltsreform, insbesondere Verwirklichung der Familiennotgemeinschaft“ im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins vom Januar 1938, Seite 2 ff., und die Vorträge auf der Jahrestagung des Deutschen Vereins in Würzburg 1938 von Dr. Dr. H i l l e r und Amtsgerichtsrat R e ß über die Probleme der Familiennotgemeinschaft, gesammelt erschienen in dem Buch „Neue familien- und arbeitspolitische Aufgaben der deutschen Wohlfahrtspflege“, Leipzig, Lühe & Co., 1938.

¹²⁾ Abgedruckt in dem erwähnten Kommentar zum FU-Recht S. 154.

Die Familienunterstützung soll den Lebensstandard der Familie während des Wehrdienstes des Ernährers in etwa erhalten helfen. Der Personenkreis der Berechtigten ist — in Erweiterung der Unterhaltsberechtigten nach BGB. — auf die in der Haushaltsgemeinschaft tatsächlich Zusammenlebenden und sozusagen „zusammen Ernährten“ abgestellt. Dieser Erweiterung des Berechtigtenkreises entspricht die gleich weit reichende Vergrößerung des Kreises der „sittlich Unterhaltspflichtigen“. Als Kriterium für die Begrenzung dieses Kreises bezeichnet das Gesetz das Zusammenleben in der Haushaltsgemeinschaft. Es ist aber doch mehr gemeint, wie sich bei Heranziehung des zweiten Absatzes des § 12 Fll.-Vorschriften und der gebräuchlichen Kennzeichnung in der Praxis erweist: Es ist die Notgemeinschaft der Familie im weiteren

Sinne, die Gemeinschaft der durch ein Band sittlicher Pflicht zusammengehaltenen Sippe, deren potentielle sittliche Unterhaltspflicht sich so weit aktualisiert, als die ihr Angehörigen in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Daß diese Pflicht gegen den einzelnen Familienangehörigen nicht im Rechtswege durchgesetzt werden kann, die Nichterfüllung sich vielmehr entweder in dem dann ja unvermeidlichen Eintreten der Unterstützungsbehörde oder in einer Benachteiligung des Fll.-Berechtigten auswirken kann, ändert an dem Grundsatz und dem praktischen Regelwert nichts.

Das Familienunterstützungsrecht zeigt somit eine Art öffentlichen Unterhaltsrechts, das in grundsätzlich anderer Richtung verläuft als das bürgerliche Unterhaltsrecht, vielleicht aber für dessen Reform wichtige Fingerzeige gibt.

Prof. Großmann-Doerth, Freiburg:

Kampf um die Einmann-Gesellschaft, ein Nachwort

Ungefähr gleichzeitig mit meinem Aufsatz „Kampf um die Einmann-Gesellschaft mbH“ im Heft 1/2 dieser Zeitschrift¹⁾ hat sich im Januarheft der „Sozialen Praxis“ (Sp. 1 ff.) der für die Reform des Gesellschaftsrechts zuständige Staatssekretär Schlegelberger über die Linien geäußert, welche für die Reform von GmbH und Kommanditgesellschaft bestimmend sein werden. Aus dem Inhalt dieses hochbedeutungsvollen Aufsatzes seien hier drei Punkte hervorgehoben:

1. Für große GmbH wird die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und die Einreichung eines Geschäftsberichts zum Handelsregister grundsätzlich zur Pflicht gemacht werden, und diese Bilanzpublizität wird durch eine Pflicht zur Prüfung des Abschlusses durch Wirtschaftsprüfer „ihren vollen Wert“ erhalten (Sp. 6 f.).

2. Die beiden anderen Punkte sind von fast noch größerer Bedeutung, insofern hier Schlegelberger in sehr betonter Weise zu dem Problem der Haftungsbeschränkung Stellung nimmt und vor allem aus dieser Stellungnahme zwei praktisch außerordentlich schwerwiegende Folgerungen ziehen will:

Wenn ein Kommanditist die Geschäfte führt, so wird den Gesellschaftsgläubigern unter „bestimmten“ (nicht näher bezeichneten) Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet werden, bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft auf das Privatvermögen des geschäftsführenden Kommanditisten zu greifen. Die praktischen Folgerungen einer solchen Reform sind in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen! Hierüber ist angesichts der heutigen Diskussion um weitverbreitete Mißstände, namentlich bei jüngst aus Kapitalgesellschaften entstandenen Kommanditgesellschaften, kein weiteres Wort der Begründung notwendig. Je nachdem wie die Voraussetzungen der unbeschränkten Haftung des geschäftsführenden Kommanditisten gestaltet werden, wird durch diese Reform für sehr viele neugebildete Kommanditgesellschaften Anlaß geschaffen werden, ernsthaft an die Zurückverwandlung in GmbH zu denken.

3. Der Punkt, um dessentwillen dieser Nachtrag eigentlich notwendig geworden ist, betrifft die künftige Einmann-GmbH: Beim Zusammenbruch der Gesell-

schaft soll der Alleingesellschafter grundsätzlich unbeschränkt haften, „sofern nicht ausnahmsweise die besonderen Verhältnisse des Falles die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen gerechtfertigt erscheinen lassen.“ Mit dieser Ankündigung ist der Pessimismus, den ich im I. Teil meines Aufsatzes zum Ausdruck gebracht habe, zum gewichtigen Teil sehr schnell widerlegt worden: die Freiheit, durch Gründung von GmbH juristische Personen zu schaffen, wird zwar nicht eingeschränkt werden, dagegen soll die Freiheit, mit Hilfe der GmbH die Haftung zu beschränken, aufgehoben werden: des soll künftig zugelassen werden nur für besonders gelagerte Ausnahmefälle.

In der Begründung wird man vielleicht zu manchen Punkten anderer Ansicht sein können:

Zu 2.: Der Gedanke, daß der geschäftsführende Kommanditist unbeschränkt zu haften habe, ergibt sich wohl weniger aus der „Struktur der Kommanditgesellschaft“ und aus „wirtschaftsethischen“ Gesichtspunkten als aus dem allgemeinen Gedanken, daß der Kapitaleigner, wenn er zugleich die Geschäfte führt, grundsätzlich unbeschränkt zu haften habe. Allerdings würde von solcher theoretischen Grundlage aus sofort und notwendig auch für die GmbH folgen, daß geschäftsführende Gesellschafter grundsätzlich unbeschränkt haften sollten.

Zu 3.: Schlegelberger begründet die Ablehnung der Haftungsbeschränkung bei Einmann-GmbH damit, daß Haftungsbeschränkung grundsätzlich nur dort gerechtfertigt sei, wo mehrere gemeinsam wirtschaftend tätig seien. Zu diesem Gesichtspunkt verweise ich auf meinen Aufsatz zu Fußnote 36: er hat in der GmbH-Diskussion so gut wie gar keine Rolle gespielt und ist wohl auch schwer haltbar. Uebrigens ist er auch mit der antiken Begründung des Aktieng. und der dort erfolgten ausdrücklichen Anerkennung der Einmann-AG²⁾ schwer zu vereinbaren. Der weitere Gedanke, bei der Einmann-GmbH bestehe die größere Gefahr einer Benachteiligung der Gläubiger durch Vermögensverschiebung, erscheint mir berechtigt³⁾.

²⁾ Vgl. Aufsatz zu Fußn. 13.

³⁾ Vgl. Aufsatz zu Fußn. 48.

Aus Forschung und Lehre

Zur Erbrechtsreform¹⁾

Die beiden angezeigten Werke behandeln ungefähr denselben Gegenstand, d. h.: Die „Vorschläge“ Boehmers beschränken sich streng auf die gesetzliche Erbfolge, während die Denkschrift darüber nicht unerheblich hinausragt, insofern sie einerseits auch die Probleme des Pflichtteils — und damit unvermeidlicherweise überhaupt des Noterbrechtes — in das Bereich ihrer Erörterung einbezieht und in einem Anhang sogar zu den Fragen des Erbschaftsteuerrechts Stellung nimmt, andererseits aber in ihrer „Einleitung“ („Grundfragen, Zielsetzung und Lösungsmöglichkeiten“) den Zusammenhang mit der Grundauffassung des Erbrechtsausschusses vom Erbrecht überhaupt her zu stellen sucht, der vom Verfasser der „Vorschläge“ mehr vorausgesetzt wird. Sie unterscheiden sich aber nicht nur ihrem Gegenstand und Umfang nach, sondern auch nach ihrer Anlage und ihrem Charakter: die Denkschrift bietet sich dem Leser als eine Begründung, die der Ausschuss als der Verfasser eines leider nicht mit veröffentlichten Entwurfes seinem als Gesetz gedachten Werke gibt, während die „Vorschläge“ im Vergleich mit diesem praktischen Charakter eine mehr theoretische Eigenart zeigen — womit natürlich beide Werke nicht in einen einander ausschließenden Gegensatz gestellt werden sollen. Diese Verwandtschaft und Unterschiedenheit zeigt sich besonders deutlich in den einleitenden Ausführungen der Denkschrift und der „Vorschläge“: „Grundfragen, Zielsetzung und Lösungsmöglichkeiten“ einerseits und „Gründe und Grenzen der Familienerbfolge“ andererseits; aber nicht minder in der Behandlung des Hauptproblems der gesetzlichen Erbfolge, das uns unter dem seit dem Erscheinen unseres jetzt veralteten Erbrechts allgemein gebräuchlichen Namen der „Parentelenordnung“ entgegentritt (Denkschrift S. 18—44, „Vorschläge“ S. 19—92). Beide Werke ergänzen sich so, indem sie die gemeinsame Aufgabe jedes in selbständiger und eigenartiger Weise zu lösen suchen, welche Selbständigkeit aber natürlich nicht ausschließt, daß sie manches Gemeinsame haben, sowohl in bezug auf das, was wir an ihnen zu loben wie zu tadeln finden. Ein gemeinsamer Vorzug ist vor allem: die peinlichste Sorgfalt in der Benutzung, der Darbietung und Bewertung ihres Materials. Es entspricht nur dem vorgenannten besonderen Charakter des Böhmerschen Werkes, wenn bei ihm zu diesem Vorzug ein weiterer tritt: die umfassendste Kenntnis und Auswertung der rechtsgeschichtlichen Grundlagen unseres heutigen Erbrechts und der zur Vergleichung herangezogenen Erbrechtssysteme anderer Rechtsgebiete. Was die „Vorschläge“ in ihrem „gesetzlichen und rechtsvergleichenden Ueberblick“ zur Parentelenordnung bieten²⁾, ist insofern als eine ganz ausgezeichnete Leistung zu bewerten, die zweifellos auch für den Erbrechtsausschuss Lehr- und ertragreich gewesen ist³⁾. Im Vergleich mit der Denkschrift scheint es mir ein weiterer Vorzug der „Vorschläge“ zu sein, daß sie sich einige Reserve auferlegen in bezug auf die Verwendung von gewiss in der Gestalt von Schlagwörtern auftretenden radi-

kalen Auffassungen vom Wesen des römischen, gemeinrechtlichen und des heute noch bei uns geltenden Erbrechts, die in den ersten stürmischen Zeiten des Umbruchs eine gewisse Berechtigung haben mochten, die aber die ruhigere Ueberlegung der späteren Jahre längst berichtigt hat oder haben sollte. Denn wenn die Denkschrift glaubt, daran festhalten zu müssen, daß dieses Erbrecht nicht nur „individualistisch“ gestaltet sei, sondern daß es geradezu „auf Wille und Herrschaft aufgebaut sei“⁴⁾ und daher für dieses Recht das Testament im Vordergrund stehe und ihm gegenüber die gesetzliche Erbfolge zurücktrete, als „bloßer Notbehelf und Lückenbüßer“, „ergänzende Rechtsnorm“, die an Stelle des „Erblassers“ als gesetzliche Durchschnittswille testiere⁵⁾, so daß sie zwar im Gesetz am Anfang der Erbrechtsregelung stehe, in Wahrheit aber doch nur „das Ende der Erbrechtsordnung sei“, so haben wir das früher freilich oft genug gehört, und ich glaube nicht, daß sich die Meinung Boehmers sehr viel von dieser Auffassung des Erbrechtsausschusses unterscheidet, wenn er⁶⁾ dem gesetzlichen Erbrecht eine „überindividualistische, familiensozialistische“ Bedeutung zuerkennt, die er in der „Erhaltung und Fortsetzung der sachlichen Grundlagen des Familienlebens“ erblicken zu müssen glaubt, und nicht, „wie es der römisch-gemeinrechtlichen und zum Teil auch der naturrechtlich-aufklärerischen Betrachtungsweise“ erschien, in der „Verwirklichung des mutmaßlichen subjektiven Willens des letzten Vermögensträgers“. Wohl aber glaube ich, daß wir Veranlassung haben, diese Auffassung der beiden Verfasser endlich einmal wirklich nachzuprüfen und uns im Ergebnis gegen sie zu wenden. Sie beruht im letzten Grunde auf einem Vorurteil, auf der Voraussetzung von Wesensverschiedenheiten, die sich bei näherer Ueberlegung als innerhalb des Rechtes überhaupt nicht denkbar herausstellen. Das möchte ich mit einigen Worten verständlich machen.

Zunächst, was das römische Recht betrifft, erscheint es mir als eine bloße fable convenue, daß das Testament ausdrücklich der abstrakten Willkür des Römers habe dienen sollen („hoc volo, sic iubeo“), der ja auf dem Gebiet des *ius privatum* vor allem als *pater familias*, Eigentümer und Testator in unserer Vorstellung erscheint und in diesen sämtlichen Funktionen nur seinen subjektiven Willen zu betätigen hatte⁷⁾. Diese Vorstellung beruht aber ihrerseits auf der Voraussetzung, daß Recht, Sitte und Sittlichkeit voneinander begrifflich unterschiedene Normengebiete des privaten Lebens bilden und verliert jeden Schein von Berechtigung, sobald wir uns der Erkenntnis erschließen, daß diese drei angeblich so verschiedenen Normengebiete in Wahrheit nur eines sind. Das werde ich an anderer Stelle näher ausführen. Das *ius* der Römer im Gegensatz zum *mos* ist ja nur das bewußt gesetzte und ausdrücklich geformte Recht, das Gesetz; der *mos*, Sitte und Sittlichkeit, steht ihm als das ursprüngliche, unmittelbar gewußte Richtige und Gültige gegenüber, ist aber als die richtige Ordnung des Gemeinlebens Recht ebenso wie jenes. Und so erhält, was unter der Voraussetzung jener von der modernen Theorie ohne jede Ueberlegung festgehaltenen Gegensätzlichkeit dem römischen Bürger und Hausvater *de jure* erlaubt war, seine Schranke durch die sittliche Ueberzeugung, die dem Gesetz erst seine wahre Grenze zieht und die damit natürlich auch den Privatwillen einschränkt, der ja keineswegs als abstrakter Einzelwille rechtsgültig ist, weil er es nach dem Begriff des Rechts gar nicht sein kann; denn Recht ist weder der allgemeine Wille für sich allein, noch der besondere Wille

¹⁾ Bemerkungen zu: 1. Boehmer, Dr. Gustav, o. Prof. der Rechte an der Univ. Marburg, Mitglied der Ak. f. D. Recht, Vorschläge zur Neuordnung der ges. Erbfolge (BGB. §§ 1924—1936). Mit einem Gesetzesentwurf (Schriften der Ak. f. D. Recht, herausgeg. vom Präsidenten der Akademie, Reichsminister Dr. Frank, Nr. 5. Berlin 1938, Walter de Gruyter u. Co., 152 S. 8°). — 2. Die Ordnung der ges. Erbfolge. 2. Denkschrift des Erbrechtsausschusses der Ak. f. D. Recht, vorgelegt von dessen Vorsitzenden, Prof. Dr. Heinrich Lange, Breslau (Arbeitsberichte der Ak. f. D. Recht Nr. 7. Tübingen 1938, Verlag von J. C. B. Mohr [Paul Siebeck], VIII u. 275 S. 8°).

²⁾ S. 19—47.

³⁾ Vgl. die S. 21 ff. der Denkschrift.

⁴⁾ S. 1.

⁵⁾ S. 2.

⁶⁾ Vorschläge S. 9.

⁷⁾ Vgl. etwa das „Prinzip des subjektiven Willens“ in Thering's „Geist des römischen Rechts“.

des Rechtsgenossen für sich allein, sondern nur die Einheit von beiden. Und so muß schon der Wille des Hausvaters und Testators in seiner Besonderheit Ausdruck des allgemeinen Willens sein, um überhaupt rechtlich etwas zu bedeuten, und daher vor allem: er muß sich in den Schranken der allgemeinen Volksüberzeugung, die in Rechtsanschauung und Volksfittlichkeit oder Volksfittlichkeit zutage tritt, halten, um rechtsgültig sein zu können^{*)}. So wird also auch da, wo das römische Volksgesetz dem Bürger eine scheinbar souveräne und abstrakte Willensmacht einräumt, sich diese im Einklang mit den nicht formulierten sittlichen Anschauungen der Volksgemeinschaft halten müssen, um rechtsgültig sein zu können, um überhaupt der Welt des Rechts anzugehören. Das hat natürlich seine Konsequenzen auch für die Bedeutung des römischen Testamentes. Soll es überhaupt ein Testament-Erbrecht geben, so muß ihm schon durch das Gesetz der Vorrang vor dem Intestaterbrecht eingeräumt werden, weil das Gegenteil unmöglich wäre, und so wird auch im heutigen und in unserem künftigen Recht die testamentarische der gesetzlichen Erbfolge vorausgehen müssen, so daß die letztere immer und notwendig nur dann in Frage kommen kann, wenn der Erblasser „intestato moritur“. Damit ist aber über die inhaltliche Tragweite solcher Verfügung und die Funktion der Rechtsrichtung im Gemeinschaftsleben noch gar nichts gesagt, so wenig wir uns einbilden dürfen, die römische Hausgewalt begriffen zu haben, wenn wir wissen, daß der Hausvater das Familiengut als „fundum suum“ zu vindizieren hatte, da damit offensichtlich nichts weiter gesagt ist, als daß er die zuständige Person zur Vertretung des Hauses in bezug auf Eigentumsprozesse gewesen ist. So wäre also erst zu untersuchen, ob Eigentum und Testierbefugnis des Römers wirklich auf der behaupteten privaten Willkür des Hausvaters beruhen oder ob sich vielleicht in seiner souveränen Stellung als der bloßen Form inhaltlich der Gedanke der Führerschaft in der Familiengemeinschaft ausdrückt, insofern er die Aufgabe hatte, durch Erbeinsetzung und Enterbung das Familiengut vor Zertrümmerung und Verkleinerung zu bewahren und ihm den geeigneten Verwalter zu geben, wie das bei uns durch unser bäuerliches Erbrecht von Volkes wegen besorgt wird — Dinge, die natürlich mit dem Verfall der Familiengemeinschaft und der bäuerlichen Wirtschaft zugrunde gingen, in deren Folge an die Stelle des Haus- und Sippen-genossen erst das abstrakte Individuum trat. Ich glaube, das betonen zu sollen, weil es mir einmal an der Zeit scheint, den auf das römische Recht gelegten Bannfluch der Minderwertigkeit im Vergleich mit unserem deutschen Recht von ihm zu nehmen, und sodann, weil jene allgemeine Vorstellung von der Verschiedenheit von Recht und Sitte und von der Entgegengesetztheit von Einzel- und Gemeinschaftswillen endlich einmal zerstört werden muß, die mir auf allen Rechtsgebieten ihre verhängnisvollen Folgen offenbart hat. Die Vorwürfe, die gegen das römische Recht und seinen „Geist“ erhoben worden sind, mögen für das spätere römische Recht und d. h. für das Recht der byzantinischen Juristen nicht unberechtigt sein, lassen sich aber mit viel mehr Recht gegen das gemeine Recht erheben, so wie es von dem liberalen und individualistischen Denken auch der deutschen Wissenschaft des 19. Jahrhunderts aufgefaßt worden ist: es ist nicht das römische Recht als Ausdruck des Volksgeistes der Römer, sondern das viel spätere Recht einer Zeit, in der das Individuum nicht mehr als Glied der Familie und der Volksgemeinschaft begriffen wurde, gegen das solche Vorwürfe zu richten wären, und das gemeine Recht als Gestaltwerdung des individualistischen Geistes des liberalen Säculums, das für die Begriffe der Person und der Gemeinschaft überhaupt kein Verständnis hat aufbringen können (die Ausführungen Jherings in seinem „Geist des römischen Rechts“ über die Gründe der Rezeption des römischen Rechts be-

^{*)} Vgl. dazu meine „Grundlegung zur Rechtsphilosophie“ (1935) S. 84 ff., 131 ff.

weisen das mehr als alles andere). Jedenfalls aber ist, nach dem Obengesagten, das Testament auch in der Spätzeit des römischen Rechtes nicht bestimmt gewesen, „der Bewirklichung des subjektiven Willens des letzten Vermögensträgers“ zu dienen, noch weniger aber natürlich das gesetzliche Erbrecht, da dieses einfach Ausdruck des objektiven Willens der Volksgemeinschaft war und ist, wie denn in den römischen Quellen die gesetzliche Erbfolge niemals — einerlei ob sie auf zivilem oder prätorischem Recht oder auf der späteren Kaisergesetzgebung beruht — auf den vermutlichen Willen des Erblassers zurückgeführt wird^{*)}. Aber freilich will mir scheinen, als ob in der „sanguinis ratio“ der l. 2. cit. doch ein allgemeineres Prinzip ausgesprochen wäre, das sowohl für die testamentarische wie auch für die gesetzliche Erbfolge maßgebend sein sollte.

Aber freilich: in einer Beziehung können wir der Denkschrift nur zustimmen, nämlich darin, daß trotzdem ein Unterschied besteht zwischen der Rolle, die wir dem Testament zuweisen, und der, die ihm im gemeinen Recht aufgegeben war. Zwar halte ich es wieder für unbewiesen und unerweislich, daß, wie die Denkschrift behauptet, die gesetzliche Erbfolge durch die Aufstellung eines Normalwillens dem Willen eines Durchschnittserblassers dienen sollte (S. 2) und so „an seiner Stelle testiere“. Auch das ist wieder ganz abstrakt gedacht; es bedeutet die Zerreißung des einheitlichen Gemeinschaftswillens in zwei verschiedene, miteinander nicht zusammenhängende Sonderwillen, hier des Gesetzgebers, dort des Testators, was mit dem Begriff des Rechts eben nicht vereinbar ist. Sie bilden eine Einheit, sowohl beim gesetzlichen Erbrecht, wie beim Testament, weil das letztere nur gültig ist, insofern es in dem Willen des Testators den Willen der Rechtsgemeinschaft zur Geltung bringt, und das erste allerdings eine Regelung aufstellt, die auch der Testator wollen würde, wenn er Veranlassung hätte, überhaupt ein Testament zu errichten. Aber allerdings soll nach der Meinung des Erbrechtausschusses, dem wir uns hier anschließen können, dem Willen des Testators und damit dem Testament die Bedeutung einer Ergänzung und Abänderung des Gesetzes zukommen, so daß es seinen Sinn und seine Berechtigung darin haben würde, daß durch den die besonderen Verhältnisse und Umstände, in denen er lebt, besser übersehenden Erblasser eine Regelung gegeben wird, die, ganz im Sinne der Auffassung der griechischen Philosophen vom Wesen des billigen Rechts, diesem besonderen Falle besser gerecht wird als die allgemeine gesetzliche Regelung dieses könnte, so daß dadurch dem einzelnen Falle wirklich „sein Recht wird“ und das Testament trotz der Strenge seines förmlichen Rechts aus dem ius strictum ins ius aequum übergeht — wodurch denn auch der „Vorpruch“ der l. Denkschrift, den ich früher beanstandet hatte, als durch diesen Gedanken veranlaßte „Richtlinie“ Sinn und Berechtigung erhalten würde. Nur bleibt dabei die Frage: hätte das nicht gerade auch für das Testament schon des ältesten römischen Rechtes zu gelten? — Und so wird es also doch beim Vorrang des Testamentes sein Bewenden haben müssen.

Daß auf der anderen Seite die gesetzliche Erbfolge beibehalten werden soll, ist für uns ebensowenig fraglich wie für die Verfasser; denn daß die Person beerbt werden soll, ist nichts weiter als eine Folge der Anerkennung ihrer Persönlichkeit, die ja zu den Grundlagen unserer neuen Staats- und Rechtsordnung gehört. „Non omnis moriar.“ Nun darf diese Persönlichkeit nicht individualistisch verstanden werden: der Erblasser ist Persönlichkeit als Einheit seiner Besonderheit und seiner Allgemeinheit, d. h. eben als Glied der völkischen Gemeinschaft, aus der heraus und in die hinein der Mensch geboren ist. Und so hat das Erbrecht notwendig und selbstverständlich „eine überindividualistische Bedeutung“, wenn sich diese heutzutage auch abgeschwächt hat auf die „Erhaltung und Fortsetzung der

^{*)} Vgl. D 38,8, 1 pr; 2; Nov. 118 praef.

sachlichen Grundlagen des Familienlebens und damit eines der wertvollsten Stücke des deutschen Volksgeistes¹⁰⁾. Aber es ist zu behaupten, daß das nicht nur die Grundlage des deutschen, sondern ebenso des römischen und überhaupt jedes Erbrechtes ist und daß, wenn im formalen Recht die gesetzliche Ordnung hinter das Testament zurücktritt, das mit der Besonderheit der geschichtlichen Ideologie gar nicht zusammenhängt. Und am allerwenigsten im ältesten römischen Recht, nach dem der Testator seinen letzten Willen, Erbeinsetzung und Enterbung, vor versammelter Volksgemeinde und, wie heute ziemlich einhellig angenommen wird, mit ihrer Zustimmung, erklärte und die Nachfolge in jene „sachlichen Grundlagen des Familienlebens“ — und in mehr als das, in die *sacra familiae*, die den eigentlichen Kern der Erbfolge ausmachten, in die Zensusklasse und damit in die gesamte öffentlich-rechtliche und soziale Stellung, die die Familie bisher eingenommen hatte, nach seinem rechtlichen und d. h. sachlichen und pflichtgemäßen Ermessen und also in Übereinstimmung seines individuellen Willens mit dem der Volksgemeinschaft ordnete. Und das ist die Voraussetzung seiner Gültigkeit und überhaupt aller Rechtsgültigkeit; denn „Recht ist die Einheit des allgemeinen und des besonderen Willens“. Natürlich sind aber verschiedene Wege denkbar, auf denen der natürliche und selbstverständliche Gedanke, daß das Familiengut, das schon „*vivo patre*“ als solches ausgefaßt wurde, mit oder ohne Testament der Familie hinterlassen werden sollte, durchgeführt werden konnte. Wenn das römische Zivilrecht in erster Linie die Hauskinder, in zweiter die Agnaten, in letzter die Gentilen zur Erbfolge beruft, so ist diese Anordnung vielleicht primitiv, aber nicht sinnwidrig; denn auch bei ihr kommt es entscheidend auf die Nähe der Blutsverwandtschaft und auf die beim Tod des Hausvaters noch bestehende oder, wenn das nicht, auf die früher vorhanden gewesene Hausgemeinschaft an. Und wenn das spätere Recht an die Stelle der agnatifischen Familiengemeinschaft die Blutsverwandtschaft gesetzt hat, so kommt darin, wie mir scheint, der Gedanke der Familie als einer Lebenseinheit noch deutlicher zum Ausdruck. Und so bleibt nur die Frage, ob in dem reinen Gradualsystem, das in beiden Verordnungen durchgeführt ist, der Gedanke, daß bei einer Mehrheit von Verwandten die größere Nähe zum Erblasser entscheiden müsse — dessen Sinn auch erst zu ermitteln wäre! —, wirklich soviel schlechter begriffen war als beim Lineal-Gradualsystem, das ja nicht einmal als das System des deutschen Rechts und damit als Gestalt gewordenen deutschen Rechtsbewußtsein erwiesen ist.

Nun ist es ja richtig: die reine Gradualordnung ist mechanisch, abstrakt, arithmetisch; sie bestimmt die Vererbung zur Erbschaft ausschließlich nach dem Blutzusammenhang zwischen dem Individuum „Erblasser“ und dem Individuum „Erbe“; etwas roh ausgedrückt nach der Idee des Blutes, das in den Adern der beiden Individuen fließt. Das Parentelensystem denkt verbandhaft: in Familienzusammenhängen und damit auch in Familienvermögenszusammenhängen: maßgebend für die Erbberechtigung ist, in welcher Nähe die verschiedenen Individuen zu dem gemeinsamen Familienvermögen stehen, wobei unterstellt zu werden scheint, daß die Vermögen der verschiedenen, im Laufe der Familiengeschichte ausgebildeten selbständigen Familien im wesentlichen aus ursprünglichem Vermögen der ursprünglich einheitlichen Familie hervorgegangen sind. Und so erst ist es der Gemeinschaftsgedanke, der als die Grundlage des Verwandtenerbrechtes begriffen werden kann und der der Parentelenordnung erst den begründeten Vorrang vor der Gradualordnung gibt. Ich glaube wenigstens, daß damit das Wesen der Parentelen im Unterschied von der Gradualordnung richtiger bezeichnet ist und uns einen besseren Maßstab für die Entscheidung der Frage gibt als Boehmers Hinweis auf „die geschichtliche Natur des Menschen“, „seine soziale Gebundenheit

in der Zeit“, „den geistigen und sittlichen Zusammenhang, der zwischen nacheinander Lebenden eines Blutes, zwischen den aufeinanderfolgenden Geschlechtern besteht“, als „eine der wirksamsten sozialen, das ist gegenegoistischen Triebkräfte“, „von ungeheurer Bedeutung für die Gesittung überhaupt und für die sittliche Erziehung des Einzelnen“, die es ermöglichen soll, „daß die heute Lebenden bewußt an die Kulturarbeit der vorangegangenen Geschlechter anknüpfen und auf die Weiterarbeit der kommenden Geschlechter rechnen dürfen“. Aber doch wird man auch bei unserer Betrachtung der Sache nicht umhin können zu fragen, wenn wir uns so, auf unsere Weise, in die dem deutschen Familienerbrecht zugrunde liegende Idee eingefühlt haben, auf welche Art von Vermögen derartige Gedanken heute noch zutreffen können. Die Parentelenordnung bedeutet ja nicht mehr und nicht weniger als die Eingliederung des Erbrechtes in das Familienrecht; es ist nicht mehr der bloße Blutzusammenhang, der von solchen Begründungen wie der Boehmerschen allein und insofern doch „abstrakt“ ins Auge gefaßt wird, sondern die gemeinsame Zugehörigkeit der nach- und miteinander lebenden Generationen zur Familie, die den Ausschlag gibt für den Vermögenserwerb des Erblassers, auf den sich ja heute das Erbrecht beschränkt. Das hat seinen guten Sinn für Verhältnisse, bei denen wir noch heute von einem „Familiengut“ sprechen können, also hauptsächlich für bäuerliche und überhaupt grundbesitzende Familien, in denen das Bewußtsein des ererbten Gutes noch lebendig sein kann und natürlich auch mit Beschränkung auf solches ererbte und vererbte Gut und auf einen Personenkreis, in dem dieses Bewußtsein als noch lebendig angenommen werden kann; keinen rechten Sinn mehr bei städtischen, „bürgerlichen“ Familien, bei beweglichem Besitz (wenn wir von Familienurkunden, Familienbildern, Familienschmuck und dergleichen absehen) und vor allem Geldbesitz, und hat um so weniger Sinn, je weiter sich der Kreis der nach Parentelen geordneten Verwandtschaft ausdehnt. — Und da nun der Personenkreis, der nach diesen Gesichtspunkten für die Parentelenordnung vor allem in Betracht kam, durch unser bäuerliches Erbrecht schon aus der allgemeinen Erbrechtsordnung herausgenommen ist, so verliert das Problem: Parentelenordnung oder Gradualsystem? nicht unerheblich an praktischer Bedeutung. Die weitgehende Mobilisierung der Vermögen und die, wie mir scheint, noch weitergehende Proletarisierung der Bevölkerung scheint mir mit Notwendigkeit dazu zu führen, solche Probleme auch heute noch, obwohl wir nicht mehr kapitalistisch denken, vorwiegend vom reinen Selbststandpunkt aus zu betrachten. Damit verliert auch das eine Zeitlang lebhaft erörterte Problem der Gestaltung des sog. Noterbrechtes — im weitesten Sinne, als materielles Noterbrecht oder Pflichtteilsrecht — an Bedeutung, insofern wir eben immer wieder vor der Frage stehen, welchen Sinn es heute noch haben kann, den Abkömmlingen und Eltern des Erblassers neben einem Anspruch auf einen Teilbetrag des Vermögens noch ein wirkliches Erbrecht zuzuerkennen¹¹⁾. — Es liegt aber natürlich durchaus im Rahmen der hier angedeuteten Gedankengänge, wenn die Denkschrift ebenso wie die Boehmerschen „Vorschläge“ den Kreis der Erbberechtigten auf die drei ersten Ordnungen beschränken und bei ihrem Ausfall nicht etwa einem beliebigen Dritten den Zugriff auf den Nachlaß gestatten, sondern die Volksgemeinschaft, in der und als deren Mitglied der Erblasser gelebt hat, und d. h. eben das „Reich“, nicht etwa irgendeinen „Bundesstaat“ oder gar den „Fiskus“, als wirklichen Erben berufen. —

Ich habe diese Dinge mit einiger Ausführlichkeit erörtert, weil sie das Grundfällige betreffen; und meine Bedenken beschränken sich in der Tat auf dieses Grundfällige. Sehen wir von der Begründung des gesetzlichen Erbrechtes und der grundsätzlichen Art seiner Gestaltung ab, um uns der Gestaltung selbst im einzelnen zuzuwenden,

¹⁰⁾ Boehmer S. 9.

¹¹⁾ Vgl. dazu die Denkschrift S. 207 ff., insbes. S. 211 bis 213.

so können wir den Auffassungen der beiden Verfasser, die sich im ganzen und großen decken, im Grunde nur zustimmen. Das gilt, wie schon angedeutet wurde, vor allem von den beiderseitigen Ausführungen über Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, die von gründlichster Gelehrtheit zeugen und eine eindringende Vorarbeit voraussetzen. Es ist begreiflich, daß diese Darlegungen zunächst einen „Begriff“ des Parentelensystems zu gewinnen suchen, von dem aus erst der Weg zur Rechtsgestaltung eingeschlagen werden soll. Daß Boehmer — um bei ihm noch etwas zu verweilen — dabei nach „Merkmale“ dieses Begriffes fragt und damit ersehen läßt, daß er sich diesen Begriff als einen abstrakten Allgemeinbegriff nach Art der abstrakten Begriffe der klassifizierenden Naturwissenschaften vorstellt, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden; er erweist sich damit nur als ein Sohn seiner Zeit und vor allem der Rechtswissenschaft seiner Zeit, die sich der Riesearbeit, die die Philosophie und Wissenschaftslehre des Rechts in den letzten Jahrzehnten geleistet hat, um die Rechtswissenschaft aus dieser grundverfehlten Denkweise zu befreien und sie sich auf ihre Eigenart als eine wesentlich historische Wissenschaft besinnen zu lassen, in keiner Weise bewußt ist. Denn natürlich kann dieser Begriff auf solche Weise nicht „begriffen“ werden, weil Rechtsbegriffe überhaupt keine Allgemeinbegriffe nach Art der naturwissenschaftlichen Begriffe sein können, wie er denn auch nicht wie diese durch Induktion und Abstraktion gewonnen werden kann. Die Begriffe der Rechtswissenschaft sind vielmehr, wenn schon allgemein, so doch von einer ganz anderen Allgemeinheit: nämlich konkret-Allgemein, insofern sie nicht, wie die abstrakten Allgemeinbegriffe, ihren Inhalt fortschreitend von sich abstoßen oder sich von diesem Inhalt fortschreitend „abziehen lassen“, so daß sie, je weiter sie in bezug auf ihren Umfang werden, desto ärmer in bezug auf ihren Inhalt, sondern im Gegenteil: diesen Inhalt in sich behalten und erhalten und von ihm gar nicht absehen können, wenn sie ihn überhaupt „begreifen“ wollen. So ist bei dieser Art von Begriffsbildung, die wir als der geistigen Welt eigentümlich auffassen müssen, der Blick nicht auf die Gewinnung dieser oder jener Gattungs- oder Artmerkmale gerichtet, sondern auf den zu begreifenden Inhalt in seiner Totalität; und das gilt vor allem von den Rechtsbegriffen, die überhaupt nicht Gattungsbegriffe sind, sondern Rechtsinhaltsbegriffe, Inbegriffe von Rechtsinhalten, die durch irgendein Gattungsmerkmal überhaupt nicht charakterisiert und begriffen werden können. Der Begriff des Eigentums z. B. ist der Inbegriff, die Gesamtheit, aller von diesem Rahmen einbegriffenen Rechtsfäge und nicht irgendein von diesem Inbegriff abgezogenes Merkmal. Hätte das die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts begriffen, der ganze Kampf gegen die sog. Begriffsjurisprudenz wäre gegenstandslos gewesen. — Und so kann es sich auch in bezug auf das Problem der „Parentelenordnung“ nicht eigentlich um die Feststellung dieser oder jener Merkmale dieses Begriffes handeln — hier scheint eine bemerkenswerte Verschiedenheit in der Auffassung der Denkschrift und der „Vorschläge“ zu bestehen, insofern die erstere sich mit einem Merkmal glaubt begnügen zu können, während die Vorschläge deren zwei behaupten, worauf ich weiter unten zurückkommen werde —, sondern um den den Begriff des Rechts überhaupt in sich enthaltenden und auf diesem besonderen Gebiet in besonderer Weise gestalten den konkreten Begriff, als eine geschichtlich bedingte Gestalt jenes Begriffes, oder, einfacher ausgedrückt, um den „Grundgedanken“ der Parentelenordnung überhaupt und damit auch der Parentel, der in diesem oder jenem Rechte diese oder jene nähere Gestalt gewonnen hat. Ihn gälte es in den Gestalten der verschiedenen geschichtlich gewordenen und uns bekannten Rechtsordnungen mit möglichster Schärfe zu erfassen, wobei es sich möglicherweise zeigen würde, daß der Unterschied zwischen der Auffassung der Denkschrift und der Vorschläge sich aufhebt. Unbewußt

haben zweifellos sowohl der Verfasser der Denkschrift wie der der Vorschläge nach ihm gesucht, wie ich ihn im Auge gehabt habe, wenn ich oben zu den einleitenden Ausführungen der beiden Werke Stellung genommen habe: die Erbschaft soll denen gehören, denen das Vermögen gehören würde, wenn sie mit dem Erblasser in Familiengemeinschaft leben würden, d. h., wenn diese Gemeinschaft nicht im Verlauf der Zeit aufgelöst worden wäre — um dem gemeinten Sachverhalt einen möglichst einfachen und verständlichen, wenn auch vielleicht nicht ganz genügenden Ausdruck zu geben. Es ist nur eine Konsequenz dieses Grundgedankens, wenn nach den „Vorschlägen“, die insofern mit der Denkschrift übereinstimmen, „das einzelne Familienglied nicht als Individuum behandelt wird, dessen erbrechtliche Verwandtschaftsnähe sich einfach nach seinem persönlichen familienrechtlichen Gradverhältnis bestimmte, vielmehr seine erbrechtliche Stellung auf seiner Zugehörigkeit zu dem Kollektivverband eines „Hauses“, d. h. der durch einen gemeinsamen Stammvater zusammengefaßten Personenmehrheit aufgebaut wird¹³⁾ und „erst innerhalb jedes Stammes die persönliche Gradesnähe des einzelnen Bedeutung erhält¹⁴⁾“, eine scheinbare Abweichung, die bei näherem Zusehen doch auch wieder nur aus dem Grundgedanken des Parentelensystems folgt, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden kann. Ist aber auf solche Weise das Parentelensystem „begriffen“, dann ist natürlich damit zugleich die Grundlage gewonnen für das legislative Problem, ob es der neuen Ordnung, unverändert oder verändert, zugrunde gelegt werden kann. Und da scheint es so, als ob die bejahende Meinung einen nicht unerheblichen Stoß erlitten durch die m. E. überzeugende Feststellung in den Vorschlägen — mit denen die Denkschrift übereinstimmt —, daß die Parentelenordnung keineswegs beanspruchen kann, als die spezifisch deutsch-rechtliche Gestaltung der Verwandtenerbfolge zu gelten¹⁵⁾, so daß sich das Problem dahin beschränken würde, ob sie „mit den heutigen Aufgaben der Familienerbfolge vereinbar ist oder vielleicht als unzumutbar oder unbillig empfunden wird“. Aber mir will scheinen, als ob die so formulierte Frage die einzige wäre, die vom legislativen politischen Gesichtspunkt aus überhaupt gestellt werden kann, und zwar trotz meiner Ueberzeugung von der geschichtlichen Natur und nationalen Gestaltung alles Rechts. Auch die Aufgaben einer gesetzlichen Regelung haben eine geschichtliche Natur, sind einer geschichtlichen Entwicklung und dem Wandel unterworfen, nicht nur die Gestalten der gesetzlichen Regelung, und so versteht es sich von selbst, daß eine bestimmte gestaltete erbrechtliche Ordnung in der Vergangenheit einer bestimmten Auffassung vom Wesen des Familienzusammenhangs und bestimmten sittlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprochen haben muß, die die Forschung herausgearbeitet hat oder noch herausarbeiten müßte, und daß eine neue Zeit mit ihren neuen Verhältnissen auch eine Neugestaltung der familien- und erbrechtlichen Regelung im Gefolge haben muß. Die Tatsache für sich allein, daß eine bestimmte Gestaltung der Verwandtenerbfolge dem „germanischen Volksgeist“ entspricht, kann niemals die Bedeutung haben, die gesetzliche Regelung zu bestimmen; denn diese Meinung hieße das Recht zur Versteinigung zu verurteilen, während es doch als Form des Gemeinschaftslebens selbst ein wesentliches Stück dieses Lebens ist. Es kann also auch nicht genügen, daß die Parentelenordnung einmal von dem deutschen Rechtsbewußtsein als sachlich richtige Erbrechtsordnung aufgefaßt worden ist, ja es würde nicht einmal genügen, daß sie sich allein in den germanischen Rechten fände, was nach den überzeugenden Darlegungen Boehmers nicht der Fall ist, so

¹³⁾ Vorschläge S. 24.

¹⁴⁾ Ebenda, das zweite „Merkmal“, durch das sich die „Vorschläge“ von der Denkschrift unterscheiden.

¹⁵⁾ „Vorschläge“ S. 19 ff., Denkschrift S. 22.

wenig es ihrer Beibehaltung nachteilig sein kann, daß sie sich auch in anderen Rechten, sogar in höchst raffestremden Rechten, findet, sondern es kann ausschließlich darauf ankommen, ob sie, objektiv, mit dem Grundgedanken des Rechts überhaupt und des Erbrechts im besonderen, und d. h. zugleich subjektiv mit unserer, der gegenwärtig lebenden Menschen deutschen Geblütes und deutschen Geistes, Auffassung dieses Grundgedankens im Einklang steht, und besser im Einklang steht als etwa das Gradualsystem, um uns zu ihrer Beibehaltung und Fortbildung zu bestimmen. —

Diese Auffassung würde nur dadurch erschüttert werden können, daß gezeigt würde, daß unter dem Einfluß des eindringenden fremden Rechts das Parentelensystem dem deutschen Rechtsbewußtsein wirklich entfremdet worden ist. Das aber scheint mir ein ganz unmögliches Beginnen. Dieses System ist die erbrechtliche Erscheinung des Gemeinschaftsgedankens; das deutsche Recht zeigt sich in der vergleichenden Rechtsgeschichte als Gemeinschaftsrecht im eigentlichen Sinn, als der Ausdruck des unmittelbaren Bewußtseins oder der Anschauung des deutschen Volkes von seinem Recht als der notwendigen Form seines Gemeinschaftslebens. Und diese unmittelbare, unreflektierte „Rechtsanschauung“ kann natürlich begriffen werden nur als organisches Glied im Ganzen seiner Lebensgestaltung, welches Ganze wir meinen, wenn wir von unserer „Weltanschauung“ sprechen: es ist die Gestaltung, die es als richtig, als seiner Art entsprechend, und damit eben als „Recht“, als „sein Recht“, unmittelbar weiß und begreift. Eine solche unmittelbare Gewißheit aber kann unter dem Einfluß geistiger Mächte wohl erschüttert, aber nicht zerstört werden; sie ist in der geistigen Eigenart des Volkes begründet und lebt mit Notwendigkeit wieder auf, sobald das Volk sich seiner Eigenart wieder bewußt wird. Und das ist ja der ganze Sinn unserer Rechtsreform, die als erneute Selbstbewußtwerdung, als Wiederbesinnung des deutschen Volkes auf seinen deutschen Geist, begriffen werden muß. So kann kein Zweifel sein, daß wir der Parentelenordnung vor dem römischen Gradualsystem den Vorzug geben müssen, weil es auf dem Gebiet des Erbrechts den Gemeinschaftsgedanken realisiert, und zwar eben in der Weise, wie er von dem deutschen Volksgeist begriffen worden ist, was sich vor allem in der großartigen Konsequenz auswirkt, daß durch diesen Einfluß des Gesetzgebers zugleich auf diesem besonderen Gebiet die Einheit des Rechts, dessen Begriff ja die Form des Gemeinschaftslebens ist, durchgeführt werden wird, während die individualistische Gradualordnung diesem Grundgedanken durchaus zuwiderlaufen würde.

Es ergeben sich aus dem so gewonnenen Standpunkt zu beiden Werken aber noch weitere Konsequenzen. Aus dem Gemeinschaftsgedanken folgt dreierlei: einmal die Beschränkung der Verwandtenerbfolge auf einen Personenkreis, in dem der Gemeinschaftsgedanke noch nicht bis zur Sinnlosigkeit verflüchtigt ist. Die Denkschrift wie die Vorschläge Boehmers lassen mit Recht die im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannte Berufung späterer Ordnungen fallen

und beschränken die Erbfolge auf die dritte Parentel¹⁵⁾. Sodann eine erhebliche Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten im Vergleich mit dem bisherigen Recht. In der Tat: beruht die gesetzliche Erbfolge wirklich auf dem Gemeinschaftsgedanken — der als Erkenntnis nicht nur des Blutzusammenhangs im biologischen Sinn, sondern als Einheit des gesamten natürlichen, sittlichen, geistigen Lebens der verschiedenen Personen zu erfassen ist —, so muß der überlebende Ehegatte in ganz anderem Maße, als nach dem „individualistischen“ römischen Erbrecht und auch nach dem heute bei uns geltenden Erbrecht an der Erbschaft beteiligt werden: denn wir begreifen die Ehe wieder als Lebensgemeinschaft im höchsten Sinn — in der übrigens auch das genannte biologische Moment sich als wirksam erweist —, den überlebenden Gatten als den dem verstorbenen nächsten im Blute und der Einheit aller Lebensbeziehungen nach und können es daher nur billigen, wenn der Überlebende nicht, wie nach dem BGB., neben den Verwandten der ersten und der zweiten Ordnung zur Erbschaft berufen wird¹⁶⁾, sondern geradezu in diese Erbfolgeordnung hineingestellt und als „Erbe der ersten Ordnung“ neben den Abstammungen des Erblassers bezeichnet wird¹⁷⁾, und in der zweiten Ordnung als der Erbe, neben dem die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder erst an zweiter Stelle genannt werden¹⁸⁾. Und schließlich folgt aus der Gründung des gesetzlichen Erbrechts auf den Gemeinschaftsgedanken auch eine andere Stellung des Staates im Kreise der für die Erbfolge in Frage kommenden Personen: es ist nicht mehr der Staat als bloßes vermögensrechtliches Subjekt, als stets einnahmebedürftiges Wesen, als „das gefräßigste aller Ungeheuer“ (Miesche), sagen wir: der Staat als Fiskus, der sich das Recht vorbehält, „erblose“ Nachlässe einfach zu schluden, sondern der Staat als die in Form des Rechts lebende, selbstwütige Volksgemeinschaft, deren Mitglied der Verstorbene war, der als dieses Mitglied und durch diese Gemeinschaft, der er durch seine Familienstellung angehörte, Rechtssubjekt, Person und Vermögensträger war und der daher, sofern keine näheren Bande für ihn in Frage kommen, dem Staate als der Volksgemeinschaft mit seiner Erbschaft nur das zurückgibt, was er durch ihren Willen und als ihr Gemeinschaftsglied erworben und besessen hat. Daß dieser Staat aber für uns von heute das Reich sein muß, als die rechtliche Gestalt der Gemeinschaft des deutschen Volkes, bedarf wohl keiner weiteren Begründung¹⁹⁾. —

Prof. Julius Binder, Göttingen

¹⁵⁾ Denkschrift S. 51 ff., 125 ff.; Boehmer S. 13, 92 f., Gesetzentwurf § 6 (S. 149).

¹⁶⁾ § 1931.

¹⁷⁾ Boehmer, Entwurf §§ 3 und 4, S. 147 f.; vergl. dazu die Denkschrift S. 111 ff., 125 ff.

¹⁸⁾ Vorschläge S. 148.

¹⁹⁾ Die Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelung können aus Gründen der Raumökonomie hier leider nicht gewürdigt werden.

²⁰⁾ Denkschrift S. 55 ff.; Boehmer, Entwurf S. 152 (§ 16).

Rechtspolitik in der Praxis

Die Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Niemand wird sich der Erkenntnis entziehen, daß schon die Tatsache einer Vorstrafe ihre psychologische Wirkung auf den Richter in den allermeisten Fällen nicht verfehlt. Ebenso wie im täglichen Leben einem Vorbestraften mit einem gewissen Mißtrauen begegnet wird, neigt auch der

Richter, der von vornherein die Vorstrafen des Angeklagten kennt, dazu, die Tatsache des Vorbestraftseins des Angeklagten als solche für dessen Schuldspruch bewußt oder unbewußt zu verwerten. Hierin liegt eine gewisse Gefahr für die dem Strafverfahren eigentümliche Objektivität. Daß auch das neue deutsche Strafverfahren von dem unverrückbaren Grundsatz der Objektivität beherrscht sein wird, steht ohne weiteres fest. Es muß allerdings bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß der Zeit-

punkt der Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten selbstverständlich nur bei denjenigen Gerichten problematisch werden kann, bei denen Laien beteiligt und lediglich soweit sie beteiligt sind.

Nach geltendem Recht beginnt (§ 243 StPD.) die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Zu den persönlichen Verhältnissen gehören auch die Vorstrafen des Angeklagten. Es hat also die Erörterung über diese Vorstrafen bereits vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses stattzufinden. Ueberflüssige Fragen anderer Frageberechtigter als des Vorsitzenden können von diesem gemäß § 241 Abs. 2 StPD. verhindert werden. Es ist also so, daß schon in diesem frühen Zeitpunkte dem Gericht, vor allem auch den Laienrichtern, die Vorstrafen des Angeklagten bekannt sind. Es ist lehrreich und in unserem Zusammenhange bezeichnend, daß zwei ältere, jetzt nicht mehr in Geltung befindliche ministerielle Verordnungen vom 27. 12. 1918 — *JMBl.* 537 — sowie vom 23. 6. 1920 — *JMBl.* 35 — ausdrücklich die Bestimmung trafen, daß die Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten nur insoweit zu erfolgen habe, als sie für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sei. Darüber hinaus wurde sogar bestimmt, daß die Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten erst dann stattzufinden habe, wenn die Verhandlung selbst genügend Beweise für die Schuld des Angeklagten ergeben habe. Es muß immerhin zweifelhaft erscheinen, inwieweit die eben erwähnten Verordnungen des Justizministers mit den geltenden Bestimmungen des § 243 StPD. in Einklang standen. Jedenfalls hat man schon vor langer Zeit die Erörterung der Vorstrafen in der Hauptverhandlung vor dem Schuldispruch irgendwie als zweifelhaft und angreifbar empfunden. Allerdings handelt es sich hierbei nur um Verwaltungsanordnungen, während der Gesetzgeber sich zu einer Verlegung des Zeitpunktes der Erörterung der Vorstrafen auf die Zeit nach dem Schuldispruch nicht verstanden hat. Ueberhaupt fehlt es ja im geltenden Gesetz an einem ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzgebers hinsichtlich der Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten.

Die hier vertretene Meinung geht, wie bereits angedeutet, davon aus, daß, allgemein menschlich gesprochen, die Kenntnis der Vorstrafen des Angeklagten bei dem Richter eine gewisse Voreingenommenheit aufkommen läßt. Jedoch soll dieser allgemein menschliche, psychologisch sehr wohl begründete Gesichtspunkt gar nicht einmal ausschlaggebend sein. Entscheidend ist vielmehr, daß die hier vertretene Auffassung, die Erörterung der Vorstrafen müsse nach dem Schuldispruch erfolgen, ihre historische Grundlage in dem von jeher geltenden deutschrechtlichen Grundsatz der Vermutung der Unschuld des Angeklagten findet. Die Tatsache einer früheren Verurteilung darf unter keinen Umständen irgendwie präjudizierend für den Angeklagten sein. Interessant ist, daß z. B. das englische Recht die Bekanntgabe der Vorstrafen des Angeklagten an die Geschworenen vor Entscheidung der Schuldfrage verbietet.¹⁾

Die Frage der Bekanntgabe der Vorstrafen des Angeklagten steht demnach im engsten Zusammenhange mit der Unschuldsvermutung für den Angeklagten. Es kann nicht genügend betont werden, daß gerade auch das kommende Strafverfahren von dieser Unschuldsvermutung ausgeht. Die Erörterung der Vorstrafen vor dem Schuldispruch birgt aus nur allzu leicht verständlichen psychologischen Gründen die Gefahr in sich, daß ein Verhandlungsergebnis erzielt wird, welches der materiellen Gerechtigkeit nicht entspricht.²⁾

Die Frage der Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten, wie sie hier behandelt wird, hat mit dem Gesichtspunkt eines Ehrenschutzes des Angeklagten nichts zu

tun. Uns interessiert hier lediglich der Gesichtspunkt eines materiell richtigen Ergebnisses im Verfahren, das durch die verfrühte Mitteilung der Vorstrafen zum mindesten an die Laienrichter stark gefährdet erscheint. Die Frage der Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten interessiert allein unter dem Gesichtspunkt, ob sie nicht die Unvoreingenommenheit des Richters beeinträchtigt.³⁾

Eine etwaige Minderung der Ehre des Angeklagten stellt lediglich eine Reflexwirkung dar, die mit der hier interessierenden Frage nichts zu tun hat. Hier geht es nicht darum, das persönliche Bild vom Angeklagten beim Richter eben der Person des Angeklagten wegen in einem besseren oder schlechteren Lichte erscheinen zu lassen, sondern um die Objektivität des Verfahrens, um die Unschuldsvermutung für den Angeklagten, um die materielle Wahrheit schlechthin.

Es ist auschlußreich, daß der Entwurf der deutschen Strafverfahrensordnung die Bestimmung enthält, daß Vorstrafen eines Angeklagten nur insoweit mitgeteilt und erörtert werden sollen, als es für die Entscheidung notwendig ist. Der leitende Gesichtspunkt für diese Bestimmung ist allerdings, was zugegeben werden muß, eine Schonung des Angeklagten und nicht Voreingenommenheit der Richter zu verhüten. In dieser Hinsicht erscheint es notwendig, den bisherigen Standpunkt in der Strafprozeß-Kommission einer Berichtigung zu unterziehen. Wir können in diesem Punkte vom englischen Recht nur lernen. Maßgeblich darf nicht eine Schonung des Angeklagten sein, sondern der Gesichtspunkt, daß eine Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten vor dem Schuldispruch der Objektivität der Richter schädlich ist.

Wie gefährlich es ist, auf Grund der bloßen Tatsache einer Vorstrafe auf die Schuld des Angeklagten in dem zur Aburteilung stehenden Falle zu schließen, ergibt sich aus der Tatsache, daß immerhin ein gewisser Prozentsatz von Verurteilten nicht wieder rückfällig wird. Es muß also bei der Beantwortung der Schuldfrage in dem neuen Fall besondere Vorsicht auf Seiten des Richters am Platze sein. In der Praxis ist, wie jeder weiß, die Sache gerade umgekehrt. Gerade bei den Rückfallsdelikten ist im Verhältnis zu anderen Delikten der Prozentsatz der Freisprüche ein besonders geringer. Dies liegt nun nicht etwa ohne weiteres daran, daß eben der zweimal Verurteilte auch tatsächlich ein drittes Mal straffällig wird. Vielmehr ist die unverhältnismäßig große Zahl der Verurteilungen in Rückfallsachen darauf zurückzuführen, daß eben der Richter bereits von der Tatsache der Vorstrafe als solcher auf die Schuld auch im vorliegenden Falle schließt. Die Gefährlichkeit einer solchen Methode ist klar. Auch der Richter unterliegt psychologischen Gesetzen. Es ist nun einmal so, daß wir alle, ganz gleich an welcher Stelle wir stehen, nur allzu leicht den einmal straffällig Gewesenen auch in dem neuen Falle für schuldig halten.

Wenn hier mit Nachdruck der Standpunkt vertreten wird, daß die Vorstrafen des Angeklagten zum mindesten bei den Gerichten, an denen Laienrichter beteiligt sind, erst nach dem Schuldispruch zu erörtern seien, so heißt dies selbstverständlich nicht, daß nicht bereits vorher der Erörterung des Vorlebens des Angeklagten ein breiter Raum zu gewähren sei, denn zweifellos läßt das Bild des Vorlebens des Angeklagten wichtigste Rückschlüsse auf seinen Charakter und damit auf die Motive der zur Aburteilung vorliegenden Tat zu. Man wende jedoch nicht ein, daß bei dieser Erörterung des Vorlebens des Angeklagten ja auch notwendigerweise auf die Vorstrafen eingegangen werden müsse. Es genügt vollkommen, wenn in diesem Stadium der Hauptverhandlung, in dem das Vorleben des Angeklagten erörtert wird, der Tatsache Erwähnung geschieht, daß der Angeklagte früher wegen gewisser

¹⁾ Nachweise bei Lee, „*Vom englischen Strafverfahren*“ in *DR.* 1937, S. 37.

²⁾ Lee, „*Die Bedeutung der Vorstrafen für den Schuldispruch*“ in *JMBl.* 1937, S. 549.

³⁾ Crau, Beiträge zur Rechtserneuerung, S. 124, bringt fälschlicherweise die Frage der Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt des Ehrenschutzes. Wie oben ausgeführt, handelt es sich jedoch um eine Frage der materiellen Gerechtigkeit, die mit der Person des Angeklagten nichts zu tun hat.

Unschuldbigungen in ein Strafverfahren verwickelt wurde. Der Ausgang des Strafverfahrens interessiert hier eben gar nicht. Die Erörterung dieses Ausgangs muß bewußt und betont einem späteren Zeitpunkt der Hauptverhandlung, nämlich nach dem Schuldispruch, vorbehalten bleiben.

Wie oben ausgeführt, widerspricht die Erörterung der Vorstrafen vor dem Schuldispruch in ihren auf psychologischem Gebiet liegenden Auswirkungen dem Grundsatz der Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten. Diese Unschuldsvermutung gilt auch heute und wird im kommenden Strafverfahrensrecht ihren Platz finden. Sie steht in engstem Zusammenhange mit dem Grundsatz der Objektivität des Strafverfahrens und damit der materiellen Wahrheit überhaupt. Es kann keine Rede davon sein, daß in dieser Ablehnung einer Schuldvermutung eine „übertriebene Objektivität“ zu sehen sei.⁴⁾

Die Objektivität des Strafverfahrens kann begrifflich nicht „übertrieben“ sein. Entweder steht das Strafverfahrensrecht auf dem Boden der unbedingten materiellen Wahrheit oder aber nicht. Der Entwurf einer deutschen Strafverfahrensordnung zeigt ebenso wie der kürzlich veröffentlichte Bericht über die Arbeiten der Strafprozeß-Kommission, daß auch das neue deutsche Strafverfahren von diesen Jahrhunderte alten und als gut erkannten Grundsätzen ausgeht. Eine solche Objektivität des Strafverfahrens entspricht auch allein den Belangen der Volksgemeinschaft. Der Grundsatz muß dahin gehen, eine vorurteilslose Beurteilung der Schuldfrage schlechthin zu gewährleisten. Aus diesem Gesichtspunkt heraus erscheint es gerechtfertigt, wenn hier die Forderung erhoben wird, daß die Vorstrafen des Angeklagten in der Hauptverhandlung erst nach dem Schuldispruch zu erörtern sind. In dieser Beziehung bedarf der Entwurf einer deutschen Strafverfahrensordnung einer Aenderung bzw. Ergänzung. Die bisher aufgenommene Bestimmung, daß die Vorstrafen des Angeklagten, wenn auch in schonender Weise, bei seiner persönlichen Vernehmung zu erörtern seien, dürfte an der eigentlichen Problematik vorbeigehen. Wie ausgeführt, handelt es sich eben gar nicht so sehr um die Person eines einzelnen Angeklagten, als vielmehr um die Durchsetzung und folgerichtige Ausbreitung eines seit jeher im deutschen Strafverfahren anerkannten Prinzips: des Prinzips der materiellen Wahrheit.

Dr. Graf von Pestalozza

Fragen zur Fahrerflucht

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 KFG. wird die Fahrerflucht bestraft. Sie bleibt jedoch nach Satz 2 straffrei, wenn sich der Fahrer spätestens am nächsten Tage selbst stellt.

Die Bestimmung des § 22 KFG. weist in Klammern auf § 7 KFG. hin. Das bedeutet aber nicht, daß der Tatbestand des § 22 nur dann gegeben ist, wenn die Voraussetzungen des § 7 vorliegen. Das würde dazu führen, daß eine Bestrafung nach § 22 nur dann erfolgen kann, wenn rechtskräftig eine Haftpflicht des flüchtigen Fahrers nach § 7 festgestellt ist. Daß das weder der Sinn des Gesetzes noch prozökonomisch ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Zum andern würde das dahin führen, daß in den Fällen, in denen eine Haftpflicht nicht nach § 7 geregelt ist, eine Bestrafung nach § 22 nicht eintreten kann, z. B. bei dem Fahrer eines Kraftfahrzeuges, das zu den in § 8 Abs. 1 Nr. 2 KFG. aufgeführten Kraftfahrzeugen gehört, oder bei Beschädigung bzw. Verletzung von beförderten Personen oder Sachen oder Betriebstätigen. Nach dem Sinn des Gesetzes macht aber nicht nur die Gesinnung, welche sich durch rücksichtslose Fortsetzung der Fahrt oder durch feiges Davoneilen verrät, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit an der Feststellung des Fahrzeugs, seines Führers und Halters eine Bestrafung erforderlich.

⁴⁾ Dies meint Grau „Der Ehrensühn im neuen deutschen Strafverfahren“ in Heft 4 der Beiträge zur Rechts-erneuerung, S. 128.

Diese ratio legis ist also mit einer Beschränkung der Bestrafung auf die Fälle des § 7 unvereinbar.

Eine ausdrückliche Vorschrift, daß ein Fahrer nach einem Unfall anhalten muß, besteht nicht. Eine solche Verpflichtung kann lediglich aus der Bestrafung der Fahrerflucht gefolgert werden. Hält der Fahrer nicht an, ohne daß der Tatbestand der Fahrerflucht gegeben ist, z. B. weil der Fahrer sich durch Zuruf oder sonstwie seine Personalien bekanntgegeben hat, oder weil die subjektiven Voraussetzungen der Fahrerflucht fehlen, so kann keine Bestrafung wegen Fahrerflucht erfolgen. Da aber die Tatsache, daß sich der Fahrer entfernt, einen Schluß auf die Absicht der Fahrerflucht zuläßt, so ist es Sache des Fahrers, darzutun, welche Umstände, wenn nicht der Wille zur Flucht, ihn zur Entfernung veranlaßt haben. Der auf die Fluchtabsicht zu ziehende Schluß wird aber durch einen neuerdings häufiger beobachteten Vorgang noch bestätigt.

Fahrer, die zuvor Alkohol zu sich genommen haben, entfernen sich nach dem Unfall, stellen sich aber vor Ablauf der Frist des § 22 Abs. 1 Satz 2 KFG. der Polizei. Sie haben sich zuvor entweder ernüchtert oder noch mehr Alkohol genossen. In beiden Fällen haben sie die Bestimmung des Alkohols im Blut für die Zeit des Unfalls und damit den Zweck des Gesetzes vereitelt. Es kann weder die gemeinschaftswidrige Gesinnung, nämlich das Fahren nach Genuß von Alkohol, mit Sicherheit festgestellt werden, noch ist den Interessen der Allgemeinheit an der Feststellung des Täters ganz generell gedient. Den Verwaltungsbehörden fehlt es dann oft an einer die Entziehung des Führerscheins rechtfertigenden Grundlage. Derjenige aber, der sich heute noch aller Aufklärung und Warnung zum Trotz nach Genuß von Alkohol an das Steuer setzt, hat wenigstens auf Zeit das Recht verwirkt, als Kraftfahrer an der Verkehrsgemeinschaft teilnehmen zu dürfen.

Hat sich ein unter Alkoholkwirkung stehender Fahrer nach einem Unfall entfernt, so wird in der Regel der Tatbestand der strafbaren Fahrerflucht objektiv und subjektiv gegeben sein, ohne daß es noch eines weiteren Nachweises bedarf, daß sich der Fahrer der Feststellung hat entziehen wollen. Die Tatsache allein, daß er sich nach vorherigem Alkoholgenuß entfernt hat, genügt schon zur Feststellung der Absicht, daß der Fahrer sich der Feststellung seiner Person, wozu auch die Alkoholbestimmung im Blut gehört, hat entziehen wollen.

Straflos bleibt nach dem Wortlaut des Gesetzes die Fahrerflucht bei nachträglicher Gestellung bis zum nächsten Tage. Mit Recht sagt Müller (Anm. B I c zu § 22 Abs. 1), daß auch die nachträgliche Gestellung den Zweck des Gesetzes erfüllen muß, die weitere behördliche Behandlung des Falles zu ermöglichen. Das ist aber nicht mehr der Fall, wenn der Alkoholgehalt im Blut zur Zeit des Unfalls wegen der anfänglichen Entfernung des Fahrers nicht mehr festgestellt werden kann. Insofern bleibt also die weitere behördliche Behandlung des Falles Stückwerk. Der Zweck des Gesetzes wird trotz nachträglicher Gestellung nicht erreicht. Da die Fälle dieser Art sich aber mehren, so kann darin keine Zufälligkeit erblickt werden. Es handelt sich vielmehr um eine gewollte und bewußte Ausnutzung einer Gesetzeslücke, die sich erst jetzt gezeigt hat. Eine Bestrafung ist aber wegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 KFG. nicht möglich.

Es ist zu prüfen, ob in Anwendung des § 2 StGB. in Fällen der erwähnten Art eine Bestrafung erfolgen kann. Aber auch das muß verneint werden. Nach § 2 StGB. wird eine solche Tat für strafbar erklärt, die nicht nach dem Wortlaut, aber nach dem Grundgedanken des Gesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. Die Anwendung des § 2 StGB. wird also an die beiden Voraussetzungen des Grundgedankens des Gesetzes und des gesunden Volksempfindens geknüpft. Schon die erste Voraussetzung liegt im erwähnten Falle nicht vor. Solange der § 22 KFG. mit ausdrücklichen Worten eine anfängliche Fahrerflucht bei rechtzeitiger nachträglicher Gestellung für straffrei erklärt, kann keine Rede

davon sein, daß ein Fahrer trotz nachträglicher Selbstgestellung der Wohltat des § 22 Abs. 1 Satz 2 RFG. nicht teilhaftig werden soll, weil er vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen hat. Das würde auf den neuen selbständigen strafrechtlichen Tatbestand hinauslaufen, daß jemand schon dann bestraft wird, wenn er sich, nachdem er Alkohol genossen hat, noch an das Steuer setzt. Dieser Tatbestand entspricht aber nicht dem Grundgedanken des § 22 RFG. Wohl aber wird er von dem Gefährdungsprinzip der StrVB. mit umfaßt. In einem solchen Falle kann der Täter nur wegen Uebertretung der § 1 StrVB. und § 2 StrVB. bestraft werden. In beiden Fällen ist aber die Höchststrafe von 150 RM. oder sechs Wochen Haft unzulänglich.

Die Anwendung des § 2 StGB. erfordert ferner, daß die Tat nach der gesunden Auffassung im Volke von Unrecht, Schuld und Sühne Bestrafung verdienen muß. Mit Recht geht die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 2 StGB. dahin, daß die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung nicht zu einer Verallgemeinerung führen darf. Die Rechtsanalogie ist nur in den Fällen zulässig, in denen das Unterlassen der sofortigen Abhilfe durch Richterspruch für das Rechtsgefühl im Volke untragbar wäre. Der Richter darf durch die Anwendung des § 2 StGB. nicht zum Gesetzgeber werden. Das gesunde Volksempfinden erwartet die Ergänzung von Rechtslücken in der Regel vom Gesetzgeber selber. Seine Tätigkeit ist in solchen Fällen schon deswegen dringend geboten, um einer drohenden Rechtsunsicherheit bei einer möglicherweise verschiedenartigen Rechtsprechung vorzubeugen. Will also der § 2 StGB. einerseits unbeachtete Gesetzeslücken schließen, so gestattet er andererseits nicht, die Grenzen zu überschreiten, die der Gesetzgeber ausdrücklich mit klaren Worten der Anwendung einer Gesetzesbestimmung gezogen hat. Das trifft aber für den hier zur Untersuchung stehenden Fall zu, da tatbestandlich eine Bestrafung wegen Fahrerflucht trotz fristgemäßer Selbstgestellung nur wegen vorherigen Alkoholgenusses über den Rahmen des § 22 RFG. hinausgeht.

Befriedigt dieses Ergebnis auch nicht, so bleibt nur der Weg offen, daß der Gesetzgeber hier helfend eingreift. Die Verkehrsgemeinschaft bedarf nicht nur einer mindestens zeitweisen Entfernung von unter Alkoholkwirkung stehenden Verkehrsfühdern durch Abnahme des Führerscheins, sondern der Gemeinschaftsgedanke erfordert außerdem, daß diese Verkehrsfühdern, nachdem sie alle Belehrungen und Warnungen in den Wind geschlagen haben, einer strengen Bestrafung zugeführt werden. Dazu reichen aber die bisher nur möglichen Uebertretungsstrafen der StrVB. und StrBZD. nicht aus.

Landgerichtsrat Dr. B u d d e, Hamburg



Urteilsbegründung aus dem Gemeinschaftsgedanken

Für jeden mit dem ursprünglichen und unverbildeten Rechtsempfinden, das die Natur gesunden Menschen mitgibt, auf die Hochschule gekommenen jungen Rechtswahrer bedeutete es ehemals eine erste Enttäuschung, zu sehen, daß man das, was im Einzelfall Rechtens war, nach Art mathematischer Aufgaben jeweils ausrechnen konnte und ausrechnen mußte. Um zu einer „richtigen“ Lösung zu kommen, hatte man nur schematisch zu prüfen, ob und aus welchen Kategorien Ansprüche zwischen Kläger und Beklagtem konstruiert werden konnten. Daran, daß dies erlernt werden mußte, zeigte sich vermeintlich die Wissenschaftlichkeit des Faches. In gewissen Kreisen galt es als Anzeichen besonderer juristischer Begabung, ein erstaunliches Ergebnis messerscharf und juristisch einwandfrei zu beweisen. Moral und Recht waren begrifflich etwas Verschiedenes. Es konnte unter Umständen A gegen B moralisch keinen Anspruch haben, rechtlich aber hatte er ihn. Man konnte die Gerechtigkeit ausschließlich aus Büchern lernen; sie war daher auch oft papierne.

Der solchergestalt geschulte Rechtswahrer, der gleichwohl den gesunden Blick für die Notwendigkeiten des Lebens sich im wesentlichen bewahrt oder ihn in der Praxis zurückgewonnen hatte, pflegte zunächst die Entscheidung zu bestimmen und danach eine entsprechende haltbare juristische Begründung für sie zu suchen. Auf diese Weise verlausulierte und verkomplizierte er die Rechtsbegriffe durch gewaltsame Auslegung; schließlich aber verirrete er sich dennoch nicht selten in dem selber mitgeschaffenen Labyrinth scharfsinniger Rechtsfäße, die insgesamt sich schon längst nicht mehr zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfügen ließen, und das Ergebnis war wirklichtsfremd.

Aber auch wenn er das Richtige traf, so war doch die Begründung niemals lebensnah. Welches Gericht hätte etwa den Vollstreckungsschutzantrag eines ungebührlich seine Versprechungen nicht einhaltenden Schuldners mit der Erwägung zurückgewiesen, die Bindung des Schuldners an seine Zusage folge aus den schlichten Ehrbegriffen?!) Und doch ist diese Begründung für jeden viel besser zu begreifen und gibt den wahren Gedankengang des Richters viel zutreffender wieder als eine Konstruktion mit Verzichtsvorkrägen und eine Erörterung über deren Zulässigkeit im gegebenen Falle. Wir leben nicht mehr als grundsätzlich untereinander beziehungslose Individuen im deutschen Raum. Wir bilden Gemeinschaften, sei es in den Betrieben, sei es in den Mietshäusern, und die größte Gemeinschaft ist die des gesamten Volkes. Diese Gemeinschaften sind Rechtsgrundlagen, aus denen sich rechtliche Folgerungen ergeben, die jedem Mitglied der Gemeinschaft selbstverständlich erscheinen. Der Richter, der hierauf seinen Spruch stützt, wird auch in der Begründung von jedem verstanden werden. Mit Recht ist einer an sich zutreffenden Entscheidung, durch die eine grundlose Kündigung des Vermieters als sittenwidrig für unwirksam erklärt wurde, entgegengehalten worden, daß die Unbeachtlichkeit der Kündigung ohne umständliche und den Parteien zumeist nichts sagende Erörterungen sich aus der bloßen Rechtstatsache der Hausgemeinschaft mit ihren daraus resultierenden Pflichten ergebe²⁾. So kann auch eine nach Gesetz und Betriebsordnung zulässige fristlose Entlassung eines Arbeitnehmers im besonders gelagerten Einzelfall aus der bloßen Tatsache der darin liegenden Verletzung der Betriebsgemeinschaft unwirksam sein, ohne daß man mit dem Reichsarbeitsgericht³⁾ noch darüber hinaus zu prüfen hätte, inwieweit zugleich eine die Richtigkeit begründende Sittenwidrigkeit i. S. von § 138 BGB. gegeben ist. Der Verstoß gegen die Gemeinschaftspflichten ist es, der in diesen Fällen eine vollstümliche Entscheidungsbegründung darstellt. Wie anders als aus dem Rechtstatbestand der Volksgemeinschaft hätte beispielsweise das Landgericht (Eggenh.) in voller Uebereinstimmung mit der völkischen Rechtsüberzeugung vor Erlaß der Landwirtschaftsverordnungen vom 23. März und 22. April 1937 die Annahme begründen können, daß der Landwirt zur Bestellung seiner Acker verpflichtet sei? Hier ist der Fall, wo juristische Konstruktionen überhaupt versagt hätten und das Recht überzeugend allein aus der lebendigen Gemeinschaft geschöpft werden konnte.

Jüngst hat ein Viehhändler einem ihm unbekanntem Betrüger, der sich den Namen des Beklagten beigelegt hatte, Vieh verkauft und ihm einen Teil des Kaufpreises gestundet. Er mahnte den restlichen Kaufpreis wiederholt schriftlich bei dem auswärtigen Beklagten als seinem vermeintlichen Abnehmer an. Dieser ließ die erhaltenen Mahnungen unbeantwortet. Erst im Prozeß ließ er von sich hören und erwies sich als am Viehkauf unbeteiligter Dritter. Das Rechtsempfinden läßt ihn für die Prozeßkosten verantwortlich sein. Wie aber muß sich der Jurist wunden, um hier eine sittenwidrige Schädigungsabsicht des

1) So O.G. Dresden in JW. 1934 S. 710, 711.

2) Malz in DR. 1937 S. 74, 75.

3) JW. 1937 S. 2015, 2016.

4) DJ. 1936 S. 1940, 1941.

Beklagten gegenüber dem Kläger zu konstruieren! Die Urteilsbegründung unter Erörterung der Voraussetzungen des § 826 BGB. würde beim Lesen leicht in dem Beklagten den Verdacht aufkommen lassen, er sei mit an den Haaren herbeigezogenen Gründen verurteilt worden. Wie klar hingegen erhebt sich aus der völkischen Gemeinschaft die Forderung, einen ersichtlich infolge sofort auflärbarer Verwechslung Ansprüche stellenden Volksgenossen die mühe- los mögliche Aufklärung zukommen zu lassen. Diese Begründung für die Verurteilung des Beklagten in die verur- sachten Kosten dürfte stichhaltig und vollstündlich sein.

So müssen wir überhaupt noch vielfach bestrebt sein, die Entscheidungen vollstündlicher zu begründen. Freilich machen auf Teilgebieten des Rechts die Notwendigkeiten der Zeit heute noch oft eine komplizierte Gesetzesregelung erforderlich. Aber die Rechtsbegriffe, die die stets schöpferische tägliche Rechtsprechung entwickelt, sind nur dann groß, wenn sie, wie alles Große, gleichzeitig von einer verwunderlichen Einfachheit und Klarheit sind.

Amtsgerichtsrat E i n k h o r s t, Lieberose



Gefängnisstrafe für Jugendliche?

Die Frage, ob und inwieweit die Verfehlung eines Jugendlichen mit Gefängnisstrafe zu ahnden sei, dürfte als ein Kernproblem des Jugendstrafrechts anzusehen sein. Das heutige Jugendstrafrecht bejaht die Gefängnisstrafe als prinzipielle Strafe. Es vertritt zwar in den in erster Linie vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen auch den Fürsorge- und Schutgedanken. Praktisch gesehen kommt aber der Gefängnisstrafe in der Jugendgerichtspflege eine große Bedeutung zu. Dies hat seinen Grund darin, daß in einer großen Zahl der Fälle nur die Verhängung einer Gefängnisstrafe die Gewähr für eine nachdrückliche Willensbeeinflussung des Jugendlichen bietet. Die Erziehungsmaßnahmen, die das heutige Jugendstrafrecht zur Wahl stellt, sind, abgesehen von der Unterbringung und der Fürsorgeerziehung, zu wenig einschneidend, um praktisch wirksam und damit bedeutsam zu sein. Fürsorgeerziehung und Unterbringung kommen nur in besonders gelagerten Fällen geringerer Häufigkeit in Betracht. Soweit die Gefängnisstrafe nicht vollzogen wird, ist seither in weitem Umfang die Gefängnisstrafe mit Strafaussetzung als das Straf- und Erziehungsmittel zu bezeichnen, mit welchem die Jugendgerichtspflege praktisch arbeitete.

Daß dies kein Idealzustand ist, dürfte nicht zu bestreiten sein. Es fehlt an einer wirksamen Anfangsstrafe. Wenn fühlbar gestraft werden soll, muß gleich eine schwere Strafe angewandt werden.

Dabei besteht die Gefahr, daß sich der Gesetzgeber mit dem von ihm selbst aufgestellten Fürsorge- und Schutprinzip in Widerspruch setzt. Denn der jugendliche Rechtsbrecher ist vor allem ein unfertiger Mensch, der in erster Linie gebessert werden soll. Der Fürsorgegedanke ist vom Gesetzgeber zum Prinzip erhoben. Der Strafgedanke spielt, anders als im Erwachsenenstrafrecht, nicht die erste Rolle. Auch soweit auf eine Strafe erkannt wird, steht diese in erster Linie im Dienste der Erziehung. Der Jugendliche ist auch im Zustand des Verbrechens Rechtsschutzsubjekt, nicht nur Objekt der Strafverfolgung, d. h. Staats- und Gemeinschaftsgegner.

Es ist zu prüfen, ob die seitherigen Kautelen des Jugendstrafrechts ausreichen, um die Verhängung einer Kriminalstrafe tragbar erscheinen zu lassen.

Der in § 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 erforderlichen Einsichts- und Willensfähigkeit kommt praktisch eine eindämmende (regulative) Wirkung nicht zu. Denn in der Hauptzahl der Fälle muß diese Fähigkeit angenommen werden. Die Aufstellung dieses Begriffes führt nicht zu der erforderlichen Lösung der eigentlichen Schwierigkeit in der Beurteilung des jugendlichen Rechtsbruches. Denn trotz der grundsätzlichen Fähigkeit eines Jugendlichen, das Gute zu tun und das Böse zu lassen, ist dieser noch lange nicht ein in der Entwicklung so gefestigter

Mensch, daß er mit einem Erwachsenen auf die gleiche Stufe gestellt werden kann. Der Entwicklungs- und Unfertigkeitsszustand des Jugendlichen, der eine besondere Anfälligkeit desselben auch in krimineller Hinsicht zur Folge hat, ist in nicht genügender Weise berücksichtigt. Das Jugendstrafrecht erscheint in der begrifflichen Bestimmung des jugendlichen-Delikts noch zu schematisch und durch das Erwachsenenstrafrecht beeinflusst. Eine moderne Auffassung desselben kann an der biologisch-entwicklungsmäßigen oder organischen Betrachtungsweise nicht vorübergehen, ohne damit in eine reine Anlage- und Milieuthorie zu verfallen. Die Gefängnisstrafe kann danach grundsätzlich nicht als eine dem jugendlichen Rechtsbruch adäquate Strafe betrachtet werden. Sie läßt vor allem eine individuelle Behandlung des Jugendlichen vermissen, worauf es hier besonders ankommt.

Auch in dem Umstand, daß im Regelfalle eine verhängte Gefängnisstrafe nicht vollstreckt, sondern auf Wohlverhalten ausgesetzt wird, liegt keine genügende Abschwächung des Strafprinzips. Die Erziehungswirkung, die durch diese Maßnahme erzielt werden kann, wird durch die Nachteile überwogen, die in dem Ausspruch der Gefängnisstrafe selbst liegen. Diese wirkt in erster Linie als Ehrenstrafe. Schon dieser Umstand gebietet, von ihr bei Jugendlichen nur mit Vorsicht und in beschränktem Umfang Gebrauch zu machen. Denn der Ehrbegriff darf bei der Beurteilung jugendlicher Verfehlungen nicht überspannt werden. Eine Ehrenminderung des Jugendlichen bedeutet für diesen die besondere Gefahr einer entwicklungsmäßigen Schädigung, nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch im Sinne einer moralischen Entmutigung, die bei der jugendlichen Mentalität verhängnisvoll sein kann.

Der Gedanke der grundsätzlichen Abstandnahme von der Gefängnisstrafe bei Jugendlichen erscheint daher nicht abwegig. Er dient nicht dem Ziele unangebrachter Milde, sondern lediglich der Absicht, Schadensfolgen, die über den Strafzweck hinausgehen, zu vermeiden. Die Nachfolge der Gefängnisstrafe kann in nicht geringem Ausmaß von der entsprechend ausgestalteten Strafe der Haft angetreten werden. Eine derartige Regelung würde im Einklang mit der Auffassung stehen, wonach die jugendlichen Rechtsbrüche als in besonderem Maße subjektiv- und umgebungsbedingte Verfehlungen einen Sondercharakter tragen, der sich in einer lediglich graduellen Verschiedenheit den Erwachsenen delikten gegenüber nicht erschöpft und der nur durch Erkenntnis des Begriffes der „Disziplinar-Verfehlung“ im Rahmen des Jugendstrafrechts deutlich wird. Daher erscheint es nicht ausreichend, diese Verfehlungen lediglich unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Strafmilderungsgrundes der Jugend zu betrachten; vgl. § 9 Abs 3, Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes. Vielmehr wird man diesem Sondercharakter in erheblichem Umfang durch Anwendung einer besonderen Strafart Rechnung tragen müssen. Die formelle Charakterisierung einer Verfehlung als Vergehen oder Verbrechen braucht dabei nicht aufgegeben zu werden. Im Vordergrund steht bei der Jugendgerichtspflege nicht die repressive Tätigkeit der Niederkämpfung des Verbrechens, also das rein kriminelle Verfahren, sondern die persönliche Betreuung der gestrauchten Jugend im Sinne einer Rückführung derselben zur sozialen Brauchbarkeit, also Fürsorge auch bei Anwendung von Härte. Durch die Haftstrafe sollte die Möglichkeit der Abriingung kleinerer bis mittelschwerer Verfehlungen gegeben werden, wozu auch gewisse Verbrechensarten, wie die bei Jugendlichen nicht seltenen schweren Diebstähle und Sittlichkeitsverbrechen in besonders gelagerten Fällen, gehören. Es handelt sich hier um Fälle, in denen eine Erziehungsmaßnahme (z. B. Verwarnung) nicht ausreicht oder nach Lage der Sache noch nicht in Frage kommt (Fürsorgeerziehung), in denen aber die Verhängung einer Gefängnisstrafe als zu weitgehend erscheint. Daß es bei schwereren Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere soweit ausgesprochenen Asoziale oder Rückfällige der Beurteilung unterliegen, im übrigen bei der Anwendung der Gefängnisstrafe verbleiben muß, erscheint unumgänglich.

Ein leitender Gedanke im Jugendstrafrecht sollte sein, daß es nicht so sehr auf die Art der Strafe ankommt, als auf einen wirksamen Strafvollzug. Daß dieser bei einer Milderung der Straftat in sorgfältigster Weise und nach modernsten Gesichtspunkten zu erfolgen hat, ist Voraussetzung. Um den Erziehungsgedanken deutlich herauszustellen, wäre eine vollständige Trennung von den Gefängnisgefangenen vorzunehmen.

Der mögliche Einwand, eine Abschwächung des Strafprinzips würde zu einer Lockerung der jugendlichen Moral und damit selbst zu einer weiteren Gefährdung der Jugend führen, ist abzulehnen. Wohl kommt dem Gedanken der Prävention bei der Jugend eine große Bedeutung zu. Allein die Wirkung der präventiven Abschreckung wird überschätzt. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Drohungen auch schwerwiegender Art, zumal bei gefährdeter Jugend, wenig versangen. Die Jugend wird vielfach erst durch üble Erfahrungen klug. Die Gefängnisstrafe ist aber, im ganzen gesehen, für die Jugend eine zu harte, in den Folgen unberechenbare Lehre, die mehr Gefahren heraufbeschwört, als sie alte beseitigt.

Durch die grundsätzliche Abstandnahme von der Gefängnisstrafe im Jugendstrafrecht würde nicht nur dem Gedanken der materiellen Gerechtigkeit Raum gegeben, sondern auch der Oeffentlichkeit gegenüber dargetan, daß die Verbüßung einer Strafe den Jugendlichen nicht entehrt, daß vielmehr der Strafvollzug an Jugendlichen den einzigen Zweck der Wiedereinordnung derselben in die Gemeinschaft als vollwertiges Glied hat, und daß eine berufliche und soziale Benachteiligung dem staatlichen Strafvollzug nicht nur fremd ist, sondern als zweckwidrig mißbilligt wird.

Weitere Gedanken zu der oben behandelten Frage sind in einem Aufsatz: Zur Reform des Jugendstrafrechts in der Zeitschrift „Jugend und Recht“ vom 20. April 1938 S. 120 ff. veröffentlicht. **Amtsgerichtsrat Stahl, Stuttgart**

Nachbemerkung: Bei der Reichstagung des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung in München im Januar 1939, vergl. die Veröffentlichung in der Deutschen Justiz 1939 Heft 4, wurde der Gedanke der Einschränkung der Gefängnisstrafe zugunsten der reinen Erziehungsstrafe, bestehend in dem Jugendarrest, bejaht, dagegen das Bedürfnis, zwischen Jugendarrest und Jugendgefängnis die Haftstrafe als weitere Straftat vorzusehen, verneint. Diese Lösung erscheint in Anbetracht der Spanne zwischen dem Jugendarrest und der geringstzulässigen Gefängnisstrafe (letztere teilweise mit 3 Monaten Mindestdauer angenommen) wenig harmonisch. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß der Jugendarrest, bestehend in strenger Einzelhaft, als Anfangsstrafe bei jugendlichen Rechtsbrechern sich kaum in der schroffen Form eines Freiheitsentzuges von mehreren Wochen durchführen lassen. Hiergegen werden sich Bedenken vom Standpunkt des Jugendarztes und Jugendpsychologen aus erheben. Der Gedanke der Einführung der Haftstrafe als grundsätzlicher Strafe für Jugendliche wird daher nicht schlechthin abzuweisen sein. Sie wird in den gerade praktisch häufigen Fällen, in denen ein längerer Freiheitsentzug erforderlich erscheint, ohne daß dieser schon den Charakter der Gefängnisstrafe anzunehmen braucht, von Bedeutung sein.

Die Berufung des Strafprozeßentwurfes in der Erfahrung der österreichischen Strafprozeßordnung

Nach dem Berichte der amtlichen Strafprozeßkommission sieht das kommende deutsche Strafverfahren als Rechtsmittel gegen Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichtes die **Berufung**, gegen erstinstanzliche Urteile der Schöffenkammer und des Schwurgerichtes sowie gegen die im Berufungsrechtszug ergehenden Urteile des Land-

gerichtes die **Urteilsrüge** vor. Da nach der vorgesehenen Zuständigkeitsordnung der Amtsrichter auf Gefängnis, Haft oder Festungshaft bis zu 6 Monaten, das Schöffengericht aber auf Zuchthaus bis zu 2 Jahren und auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu 5 Jahren und auf Haft schlechthin erkennen kann, so wird für die überwiegende Mehrzahl aller Strafsachen die Berufung als das ordentliche Rechtsmittel eröffnet. Nach Freisler werden 90 vH. aller Urteile durch dieses Rechtsmittel angefochten werden können.

Die Berufung des Entwurfes ist das befristete, aufsteigende und aufsteigende Rechtsmittel, das den Weg zu einer zweiten Tatsacheninstanz eröffnet: der Sachverhalt, der den Gegenstand des Verfahrens bildet, soll nach den für die erste Instanz geltenden Bestimmungen neu verhandelt und entschieden werden. Somit haben an der Feststellung des nämlichen Sachverhaltes zwei sachlich nicht gleichgeordnete Gerichte mitzuwirken. Mit diesen Bestimmungen entfernt sich das kommende deutsche Strafverfahren von den Grundsätzen, welche die „Denkschrift“ des NSRB. zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung (S. 64) aufgestellt hat. Sie sah bekanntlich weder die Berufung noch die Revision als Rechtsmittel vor; für die einheitliche Rechtsauffassung hätte eine zu schaffende Stelle zu sorgen. Ein Gedanke, der im englischen Rechte sein Spiegelbild findet.

Daraus folgt: die amtliche Strafprozeßkommission erachtet in dem Bestreben, den Grundsatz der materiellen Wahrheit zu verwirklichen, eine zweimalige Tatsachenfeststellung für so unumgänglich notwendig, daß die Berufung als ordentliches Rechtsmittel gegen 90 vH. aller Urteile zugelassen werden soll.

Was lehrt hierzu die aus der Anwendung der österreichischen Strafprozeßordnung gesammelte Erfahrung?

Dieses Verfahrensgesetz kennt als befristetes, aufschiebendes und aufsteigendes Rechtsmittel gegen Urteile des Einzelrichters bei den Landgerichten, dann des Schöffens- und Schwurgerichtes die „**Nichtigkeitsbeschwerde**“. Sie dient zur Geltendmachung eines error in procedendo oder iudicando, niemals aber eines error facti, wenn auch der Oberste Gerichtshof die außerordentliche Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten verfügen kann, falls sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen ergeben. Sie gleicht der Urteilsrüge des Entwurfes. Hingegen werden Urteile der Amtsgerichte mit der „**Berufung**“ angefochten, die eine Ueberprüfung der im ersten Rechtsgang aufgenommenen Beweise und ihre Wiederholung darstellt.

Die Einrichtung der Nichtigkeitsbeschwerde hat sich durchaus bewährt, während die der Berufung besonders von den Praktikern meist abgelehnt wird, weil sie in ihrer Art nicht nur die Rechtsverzögerung, sondern auch die Arbeitsvermehrung ungebührlich fördert, die Rechtssicherheit aber im selben Maße keineswegs erhöht. Dabei sei eines nicht vergessen: die StPO. ist nicht das Gesetz des Rumpfoesterreich des Friedensdiktates, sondern das Gesetz eines Staates, dessen Aufgabe es war, den verschiedensten Völkern die Rechtssicherheit zu wahren.

Während nun z. B. im Jahre 1934 in der Ostmark 109 493 Strafsachen bei den **Amtsgerichten** durch Urteil erledigt wurden, beträgt die Zahl bei den **Landgerichten** 21 053, das heißt, daß nur 83 vH. aller Urteile durch Berufung angefochten sind, während 17 vH. nur einer Ueberprüfung im Zuge einer Nichtigkeitsbeschwerde unterliegen. Dabei umfaßt die herrschende Zuständigkeitsordnung zahlreiche strafbare Handlungen, die künftig nur als Polizeübertretungen behandelt werden.

Besonders aufschlußreich ist aber die Entwicklung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen, das mit dem Gesetze vom 5. 12. 1918, StGBI. Nr. 93 eingeführt wurde. Zur Bekämpfung der Ueberlastung der Gerichte wurden Strafsachen den Schöffengerichten abgenommen und einem Berufs- als Einzelrichter zugewiesen.

Als Rechtsmittel gegen die Urteile des Einzelrichters wurde die Berufung vorgesehen, über welche der Gerichtshof erster Instanz zu entscheiden hatte. Dieses Gesetz wurde, als es im Jahre 1926 abließ, vom Parlamente aus rein demagogischen Gründen nicht verlängert, im Jahre 1934 aber — allerdings in geänderter Fassung — wieder eingeführt. Die Aenderung bestand darin, daß nunmehr als Rechtsmittel gegen Urteile des Einzelrichters nicht mehr die Berufung, sondern die Richtigkeitsbeschwerde bereitgestellt wurde, weil die Erfahrung gezeigt hatte, daß die Tatsachensfeststellung durch die erste Instanz durchaus genügt. Dabei kann der Einzelrichter keine strengere Strafe verhängen als eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahre, während das Schöffengericht nach dem Entwurfe auf Freiheitsstrafen von fünf Jahren erkennen kann.

Der Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission faßt die Gründe zusammen, die gegen eine volle Berufung vorgebracht werden. Letzten Endes laufen alle Argumente auf den einen Gedanken hinaus, daß die Tatsachensfeststellung etwas Einmaliges ist. Hier gilt Mephistos Wort auch für den Zeugen: du mußt es d r e i m a l sagen, nämlich vor der Polizei, vor dem Ermittlungsrichter und vor dem erkennenden Gerichte. Nun soll die teuflische Aufforderung nicht genügen, vielmehr zu einem: du mußt es v i e r m a l sagen, abgewandelt werden? Hat ein Zeuge gelogen, so wird ihn das Berufungsgericht ebensowenig überführen können wie der Richter im ersten Rechtsgang. Weiß aber der Beschuldigte, daß sein Wort vor dem Gerichte nur einmal gehört wird, so kann er den Entschluß, doch noch die Wahrheit zu sagen, nicht vom Spruche des ersten Richters abhängig machen.

Andererseits ist es richtig, daß es irgendwelcher Einrichtungen bedarf, durch die Fehler und Mängel in den tatsächlichen Feststellungen nach Möglichkeit nicht vermieden — wie der Bericht sagt — wohl aber verbessert werden können. Daß dieses Ziel nur durch eine neuerliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht erreicht werden kann, ist nicht einzusehen. Ein kassatorischer Erfolg der Urteilsrüge müßte dasselbe Ziel erreichen. Auf Grund der Aktenlage kann das Urteilsrügegericht nicht etwa die Beweiswürdigung des Erstrichters in bezug auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen abändern, wohl aber immer dort eingreifen, wo nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen und Ueberlegungen der Gerichtshof erhebliche Tatsachen als

erwiesen oder nicht erwiesen angenommen hat. Das muß noch zu keiner Vermischung von Berufung und Urteilsrüge führen.

Ebenfalls dort, wo im Verfahren vor dem ersten Richter der Sachverhalt nicht genügend geklärt wurde, weil Beweise abgelehnt wurden, die zur gründlichen Beurteilung der Sache erheblich erscheinen, könnte das Urteilsrügegericht kassatorisch eingreifen.

Gewiß bestehen Bedenken in der Richtung, daß die Fülle der kleinen und mittelschweren Strafsachen ihre sorgfältige Vorbereitung und gründliche Erörterung verhindere. Man streift den Gedanken — ohne ihn aussprechen zu wollen — daß nicht von jedem Richter ein solches Maß von Konzentration gefordert werden könne, daß seine Tatsachensfeststellungen unbedenklich wären. Aber ebensogut kann diese Schlussfolgerung umgekehrt werden: nicht der mit der kleinen Kriminalität befaßte Richter bagatellisiert das Verfahren, sondern das Verfahren den Richter! Auf ihm lastet, wenn seine Tatsachensfeststellung unbedenklich sein soll, ein gutes Maß der Verantwortung. Aber mit der Verantwortung wächst der Wille, und mit dem Willen der Charakter. Richten ist aber Sache des Charakters ebensogut wie des Wissens. Das Verantwortungsgefühl wird aber dadurch erhöht, daß sich der Richter nicht auf die zweite Instanz verlassen kann, sondern auf seiner Arbeit der Urteilspruch in tatsächlicher Hinsicht beruht.

Vor ähnliche Aufgaben sah sich die Richterschaft Alt-Oesterreichs gestellt, als die von Franz Klein entworfene Zivilprozeßordnung in das Rechtsleben eingeführt werden sollte. Das Gesetz führte bekanntlich das Neuerungsverbot im Berufungsverfahren ein, wodurch eine ungeahnte Konzentration des Rechtsstoffes im ersten Rechtsgang erreicht wurde. Heute noch finden Rechtswahrer des Altreiches diese Einrichtung gewagt. Daß sie aber vorbildlich ist, hat noch jüngst Minister Dr. Hueber (Deutsche Justiz S. 1172) hervorgehoben. Die Rechtswahrerschaft aber hat den kühnen Gedanken des Gesetzes zu vollem Erfolg verwirklicht.

Nicht anders könnte die Rechtswahrerschaft Großdeutschlands handeln, wenn der Grundsatz der Einfachheit und Beschleunigung der Rechtspflege mit dem des Strebens nach materieller Wahrheit und Rechtsicherheit durch eine einheitliche Regelung des Rechtsmittelverfahrens in der Form der Urteilsrüge verwirklicht würde.

Landgerichtsrat Dr. Gustav K a n i a l, St. Pölten

Kritische Umschau

Ein Schuldner und 30 Haftbefehle!

Ueber die Erneuerungsbedürftigkeit des Offenbarungseidsverfahrens.

Einem Volksgenossen wird auf seine Anfrage vom Amtsgericht zutreffend mitgeteilt, sein Schuldner habe weder den Offenbarungseid geleistet noch die auf Grund von § 19d der Vollstreckungsmaßnahmenverordnung zugelassene Versicherung abgegeben, jedoch lägen, da er in den bislang anberaumt gewesenen Offenbarungseidsterminen nicht erschienen sei, bereits dreißig Haftbefehle gegen ihn vor. Dieser kurze Tatbestand zeigt den Mißstand des heutigen Offenbarungseidsverfahrens in grellem Licht und ist alles andere als geeignet, die Vollstimmlichkeit der Rechtspflege zu wahren. Im Angesichte des Gerichts, das dreißigmal die Haft zur Erzwingung der Offenbarung seines Vermögens gegen ihn beschloßen hat, ergeht der Schuldner sich vergnüglich jeglichen Tag, und dem mit der erwähnten Mitteilung vom Amtsgericht beschiedenen Gläubiger erschließt sich die ganze Grotesktheit dieser nur als Komödie zu bezeichnenden Angelegenheit noch mehr, als er gelegentlich der Suche nach

seinem Schuldner diesen endlich auf einem Bod Bierfest antrifft.

Eine derartige Entwertung des Haftbefehls, wie wir sie — wenngleich nicht in dem geschilderten Ausmaß — zu Hunderten, der gegenwärtigen Gesetzeslage gemäß, bei unsern Vollstreckungsgerichten finden, ist des Gerichts und der in ihm verkörperten Staatsmacht unwürdig. Sie ist das überkommene Schulbeispiel einer liberalistischen Einstellung des früheren Gesetzgebers. Durch sie ist es in die Hände des Gläubigers gegeben, ob er einen Haftbefehl des Staates vollziehen lassen will oder nicht, ein Zustand, der mit unsern Anschauungen von der Autorität des Staates unvereinbar ist. Berücksichtigt man hierzu noch, daß nicht selten eine weiche Praxis das Offenbarungseidsverfahren zu einem in den meisten Fällen der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht werdenden schleppenden Abzahlungshandel erniedrigt, so ist verständlich, daß das Offenbarungseidsverfahren in seiner heutigen Gestalt für böswillige Schuldner ein wahrhaft ideales ist.

Hier muß eine Aenderung eintreten. Es geht nicht an, daß der Schuldner etwa durch die Leistung einer Zweimarkrate bei dem Gläubiger die Aussetzung der richterlichen

Haftanordnung erkaufte. Die Parteienherrschaft, die im Erkenntnisverfahren durch eine energische und zielbewusste Praxis im Interesse des Ansehens der Gerichte weitgehend ausgeschaltet ist, muß auch im Offenbarungseidsverfahren, und zwar, soweit die Anordnung und Vollziehung des Haftbefehls in Frage steht, durch Gesetzesänderung, beseitigt werden. Bleibt jemand bewußt auf behördliche Ladung ohne Entschuldigung aus, so ist das immer eine Ungehörigkeit, und es ist nicht ersichtlich, weshalb gegen den zum Offenbarungseid nicht erschienenen Schuldner die Haftanordnung nur stattfindet, wenn ein besonders darauf gerichteter Antrag (§ 901 ZPO.) des Gläubigers vorliegt. Mit der Beantragung des Verfahrens muß dessen Gestaltung auch der Willkür des Gläubigers entzogen sein. Genau so wie gegen den ausgebliebenen Zeugen nach § 380 ZPO. von Amts wegen, auch wenn die Parteien nunmehr auf ihn verzichten, auf Ordnungsstrafe erkannt wird, muß der terminsäumige Schuldner des Offenbarungseides in Ordnungsstrafe genommen werden. Und das gleiche muß gegenüber einem erschienenen, aber den Eid weigernden Schuldner nicht anders als gemäß § 390 ZPO. einem zwar erschienenen, aber Zeugnis und Eidesleistung unberechtigt ablehnenden Zeugen gegenüber gelten. Die Ordnungsstrafe hat grundsätzlich in Haft, nach richterlichem Ermessen aber daneben oder statt dessen in Geld zu bestehen. Eine solche Regelung, die angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebensfälle auch sonst noch mit einer weitgehenden Ermessensfreiheit des Richters ausgestattet werden könnte, würde dem Offenbarungseidsverfahren eine ganz andere Bedeutung erkämpfen und Fälle wie den eingangs geschilderten von selbst ausschließen. Es steht nicht zu befürchten, daß die von Amts wegen erfolgende Vollstreckung des Haftbefehls dem Reiche ins Gewicht fallende Kosten bereiten würde. Denn die tägliche Praxis lehrt, daß der Schuldner in aller Regel eher sein Vermögen offenbart als die Haft vollstrecken läßt. Notfalls könnte aber auch hier ein Weg gefunden werden, der unter Meidung eines dem gerichtlichen Ansehen abträglichen Verfahrens die vorherige Entrichtung eines Auslagenvorschusses sicherstellt.

Amtsgerichtsrat Dr. L i n k h o r s t, Lieberose.

Pfändung der Kinderzulagen nach § 850b ZPO.?

Nach § 850 Abs. 2 ZPO. sind die Kinderzulagen der Beamten weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung der pfändbaren Beträge zu berücksichtigen. Aus der Tatsache, daß § 850b eine Verweisung auf jene Vorschrift nicht enthält, folgert bekanntlich die in der Rechtsprechung und im Schrifttum herrschende Ansicht, daß die Kinderzulagen der Arbeiter und Angestellten im Gegensatz zu denjenigen der Beamten pfändbar sind (vgl. LG. Plauen, JW. 1935, S. 2307 Nr. 66; OLG. Dresden, JW. 1935 S. 3052 Nr. 28; RG. in JW. 1937 S. 2790 Nr. 35; AG. Berlin, JW. 1938 S. 1541 Nr. 36; LG. Berlin, JW. 1938 S. 2155 Nr. 35; Jonas, ZPO. II, 15. Aufl., Bem. II 1a u. b zu § 850b; Baumbach 1938, § 850b Anm. 1; Sydow-Busch-Kranz-Triebel, ZPO. II 1935, Anm. 3 zu § 850b; Jonas, JW. 1935 S. 2987, Anm. B zu Nr. 80; Pohle, JW. 1935, Seite 3052 Anm. zu Nr. 28; derselbe, Der Pfändungsschutz der Arbeitsvergütung seit dem Gesetz vom 24. 10. 1934, Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 100).

Sie wird damit begründet, daß die Bestimmung des § 850b ihrem Wesen nach eine Ausnahmenvorschrift sei, durch deren Erlaß der Gesetzgeber bewußt und unzweideutig die unterschiedliche Behandlung der Beamten einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits angeordnet habe. Für eine entsprechende Anwendung des § 850 Abs. 2 sei kein Raum, weil der Gesetzgeber sie sonst bei der Neufassung und Aenderung des § 850 in dem Gesetz vom 24. 10. 1934 zum Ausdruck gebracht haben würde. Die Belange der Gläubiger würden geschädigt, wenn die Kinderzulagen für pfandfrei erklärt würden, obschon der Abs. 2

des § 850b den unpfändbaren Teil des Mehrbetrages unter Berücksichtigung der Zahl der Unterhaltsberechtigten erhöhe. Bei den in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitern und Angestellten würde die Unpfändbarkeit der Kinderzuschläge leicht dazu führen, daß die Betriebsführer mit den Gefolgschaftsmitgliedern willkürlich zum Nachteil der Gläubiger vereinbaren könnten, welcher Teil des Einkommens auf Kinderzuschläge entfalle.

Diese Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Mag auch ein ausdrücklicher Hinweis auf den § 850 Abs. 2 im § 850b fehlen, so ist damit noch nicht gesagt, daß eine entsprechende Anwendung unzulässig ist. Die Bestimmung ist vielmehr nach gesundem Rechtsempfinden auszulegen.

Die Kinderzulagen sind nun, wie kaum bestritten werden kann, zweckgebundene Beträge. Sie sind dazu bestimmt, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder sicherzustellen und können folglich nicht einem Gläubiger des Unterhaltsverpflichteten eine bessere Befriedigungsmöglichkeit verschaffen. Eine unterschiedliche Behandlung der Kinderzulagen der Beamten auf der einen, der Arbeiter und Angestellten auf der anderen Seite kommt in der praktischen Auswirkung der Anwendung von zweierlei Recht innerhalb derselben Volksgemeinschaft gleich. Das erscheint mir um so weniger verständlich, als die Voraussetzungen, unter welchen die Zulagen gewährt werden, durchweg die gleichen sind. Der Beamte ist zudem durch feste Anstellung (regelmäßig auf Lebenszeit) und die Pensionsberechtigung, wirtschaftlich gesehen, dem Arbeiter und Angestellten gegenüber im Vorteil, deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis beliebig gekündigt werden kann. Wenngleich die Kündigung Nachteile für den Gläubiger mit sich bringen kann, so ist wiederum zu bedenken, daß sich bei dem heute herrschenden Menschenmangel dem arbeitswilligen Schuldner jederzeit die Möglichkeit bietet, einen neuen Arbeitsplatz zu bekommen. Der Gefahr einer willkürlichen Vereinbarung von Kinderzuschlägen in der Privatindustrie könnte, soweit es noch erforderlich ist, durch entsprechende Ergänzung der Tarifordnungen begegnet werden. Eine Besserstellung der Arbeiter und Angestellten im Vergleich zu den Beamten tritt durch die Pfändungsfreiheit der Kinderzulagen nicht ein. Während nach § 850 Abs. 2 ZPO. für den pfandfreien Mehrbetrag bis zur Höchstgrenze von zwei Dritteln die Zahl der Unterhaltsberechtigten entscheidet, genießt der Beamte nach § 850 Abs. 1 Satz 1 diesen Schutz ohne weiteres.

Die herrschende Meinung muß selbst zugeben, daß bei kinderreichen Schuldnern Härten unvermeidlich sind (vgl. Pohle a. a. O.). Nachdem die Gerichte zum großen Teil versucht hatten, sie durch Anwendung des Vollstreckungsmißbrauchsgesetzes abzuwenden, ist zur weiteren Milderung dieser Härten inzwischen die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung vom 7. 4. 1938 (RGBl. I, 378) ergangen. So begrüßenswert diese Regelung ist, bleibt doch zur grundsätzlichen Klärung der Frage eine gesetzliche Lösung unumgänglich. Allein die Tatsache, daß eine ganze Reihe von Gerichten in fortschrittlicher Rechtsanwendung die Kinderzuschläge für unpfändbar erklärt hat (vgl. OLG. Jena, JW. 1935 S. 1724 Nr. 65; dazu Hodum, JW. 1935 S. 2986 Anm. A zu Nr. 80; AG. Berlin, JW. 1938 S. 608 Nr. 51; Amtsgericht Wuppertal, Beschlüsse vom 13. 4. 38 — 6b M 767/38 —, 3. 11. 38 — 21 M 464/38 —, 5. 11. 38 — 21 M 444/38 —, 6. 1. 1939 — 21 (6b) M 2875/38 —; OLG. Breslau, veröffentlicht in „Bölk. Wille“ Nr. 3, Jahrg. 1939, S. 5), nötigt dazu.

Die Gesetzesänderung, welche hiermit in Vorschlag gebracht wird, dürfte am besten dadurch zu erreichen sein, daß der zweite Satz des § 850b Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„Die Vorschriften des § 850 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten dabei entsprechend.“

Professor Heinz Waechter, Wuppertal

Blick in die Zeit

Gemeindeneuordnung in Estland auf politischem Hintergrund

In Estland tritt am 1. April 1939 ein neues Gesetz über die territoriale Reform der Landgemeinden in Kraft. Die Bedeutung, die estnischerseits der Umgestaltung der Landgemeinden beigegeben wird, kennzeichnete der Innenminister Weermaa dahin, daß das neue Gesetz die zweitwichtigste Neuordnung im Aufbau des Staates neben der Agrarreform vom Jahre 1921 darstelle.

Die Neuordnung der Landgemeinden fußt auf dem „Gesetz über die einmalige Ordnung der Landgemeindegrenzen“, das am 8. April 1938 in Form eines Dekretes erlassen wurde und dem estnischen Staatspräsidenten das Recht gibt, neben Grenzwerschiebungen auch Änderungen in der Zahl der Landgemeinden vorzunehmen durch Zusammenlegung bestehender oder Schaffung neuer Gemeinden.

Als Ergebnis jahrelanger parlamentarischer Debatten und unzähliger, unzureichender, praktischer Versuche zur Verringerung der Landgemeindegrenzen werden nunmehr an Stelle der in Estland bestehenden 365 Gemeinden 248 treten und damit 117 Landgemeinden von der Landkarte verschwinden. Maßgebend für diese Neuordnung waren neben verwaltungstechnischen insbesondere wirtschaftliche Gründe. Die bisherigen Landgemeinden waren in ihrer Größe durchweg uneinheitlich; es bestanden 11 Gemeinden mit bis 500 Einwohner, 53 mit 500—1000, 72 mit 1000—1500, 72 mit 1500—2000 Einwohnern, während der Rest über 2000 Einwohner gehabt hat. Weit über die Hälfte aller Gemeinden, die rund ein Drittel der gesamten Landbevölkerung umfassen, hat damit weniger als je 2000 Einwohner gehabt. Diese Tatsache führte in den kleinen Gemeinden zu einer übermäßig hohen Steuerbelastung; so beträgt z. B. die Immobiliensteuer in den kleinsten Gemeinden über 1 Krone, in den größeren jedoch nur etwa 60 Cent auf den Kopf der Bevölkerung, die reinen Verwaltungskosten in den kleinsten Gemeinden dagegen sind — auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet — doppelt so hoch als in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern. Die Folge dieser Mißstände war, daß rund ein Drittel aller Gemeinden mit Unterschüssen arbeitete. Als Grundsatz galt deshalb bei der Neuordnung der Gemeinden, daß ein geordneter Haushalt der Landgemeinden in starkem Maße von ihrer Größe abhängt. Als Größe einer Landgemeinde wurde daher im neuen Gesetz die Zahl von durchschnittlich 2000 Einwohnern angenommen. Mit der Vergrößerung der Landgemeinden soll zugleich allgemeinen wirtschaftlichen und kulturpolitischen Entwicklungen Rechnung getragen werden, die ebenfalls eine Neuordnung der vor etwa 40 Jahren geschaffenen gegenwärtigen Gemeindegrenzen notwendig machten. Die durch die Reform erzielten Einsparungen des Staates in Höhe von 300 000 Kr. jährlich sollen vor allem dem Ausbau des Schulwesens auf dem Lande zugute kommen.

Die Kommunalreform findet jedoch mit der Festsetzung der Gemeindegrenzen noch nicht ihren Abschluß. Da vom 1. April 1939 an alle Gemeinden als neue Gemeinden im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, müssen auch die bisherigen Gemeinderäte und Gemeindeangestellte ihre Tätigkeit aufgeben und durch neue ersetzt werden. Bis zur Neuwahl der Gemeinderäte werden vom Innenministerium ernannte zeitweilige Gemeindeverwaltungen die verwaltungsmäßigen Geschäfte führen.

Die territoriale Neuordnung der Landgemeinden bietet dem Estentum zugleich Anlaß, die Estifizierung der Namen mit allen Kräften zu fördern. Das staatliche Interesse an der Estifizierung der Ortsnamen erweist ein fast zu gleicher Zeit mit dem Gesetz vom 8. April 1938 angenommenes „Gesetz über die Anpassung von Namen

von Ortschaften und Grundbucheinheiten an das Estnische“, das sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Dabei ist die Abänderung von nichtestnischen, d. h. deutschen Namen von Grundbucheinheiten für die nächsten zwei Jahre gebührenfrei gelassen worden; nach Ablauf der Frist soll der Zwangsweg beschritten werden. Eine wirksame Abstützung fand das staatliche Interesse an der Estifizierung der Namen durch die estnische Presse. So ist in der estnischen Presse gerade in letzter Zeit mehrfach betont worden, daß die territoriale Reform nur dann wirklich allseitig befriedigend ausfallen und auf längere Dauer Bestand haben kann, wenn auch die Namen der Landgemeinden einer sachlichen Erwägung unterzogen und fremdsprachige, d. h. deutschklingende, Ortsbezeichnungen estifiziert werden.

Damit nimmt das neue estnische Gesetz eine Richtung, die über eine durchaus begründete und zweckmäßige verwaltungstechnische Maßnahme hinausgeht; mit der vorgesehenen vollständigen Neubesezung der Gemeindestellen hat sich der estnische Staat die Möglichkeit offen gehalten, ein noch stärker als bisher an den Staat gebundenes Beamtentum zu schaffen, während andererseits die geforderte Estifizierung der Ortsnamen stolze Zeugen deutscher Leistung in Estland beseitigt. Dem Gesetz über die Neuordnung der Landgemeinden ist damit auch eine wichtige politische Bedeutung nicht abzuspreehen. Alfred Storz, Berlin

„Preis der Verwaltungswissenschaften“

Im Rahmen des im September 1939 in Berlin stattfindenden 7. Internationalen Kongresses für Verwaltungswissenschaften wird zum ersten Male ein „Preis der Verwaltungswissenschaften“ verteilt. Das Thema der Preisaufgabe lautet: „Die erzieherische Bedeutung der Verwaltung“ (Le rôle éducatif des administrations). Die eingereichten Arbeiten werden durch einen Ausschuß beurteilt, der sich aus sechs Mitgliedern des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften in Brüssel zusammensetzt. Die Deutsche Sektion des Brüsseler Internationalen Instituts steht unter der Führung von Staatssekretär Dr. Stuckart. — Der Preis beträgt 15 000 belg. Fr. Einzelheiten über die Statuten des Preis Ausschreibens sind bei der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften (Anschrift: Akademie für Deutsches Recht, Berlin W, Leipziger Platz 15) zu erfahren.

Der nichtseßhafte Mensch

Seit Jahrhunderten stellt der Landstreicher ein soziales Problem dar, dessen Lösung nirgends restlos gelang, schon deshalb, weil die Stellung der Gesetzgebung wie auch die Haltung der Bevölkerung außerordentlich uneinheitlich war. Der Begriff der Gemeinschaft und seine Wirkungen waren entweder kompromißlos, z. B. im Mittelalter — der Nichtseßhafte wurde zum Teil mildtätig unterstützt, aber er war geächtet —, oder der Gemeinschaftsgedanke war so schwach, d. h. es fehlte jegliches Empfinden dafür, im Fahren einen Volksgenossen zu sehen, der hilfsbedürftig war; dazu umgab jeden Landstreicher eine gewisse Romantik, und man beneidete ihn geradezu um seine Lebenskunst.

Der Rechtswahrer in Justiz und Verwaltung kämpfte seit Jahren vergeblich gegen das Vagabundentum in jeder Form an. Es ist klar, daß der nationalsozialistische Staat hier neue Wege und durchgreifende Reformen anstrebt, die nun in einer geplanten reichseinheitlichen Regelung ihren Niederschlag finden sollen. Die Verwaltungsbehörden, insbesondere auch Polizei und Fürsorge, sind dabei maßgeblich beteiligt, neben der Justiz, deren Mitarbeit bei

Keinen Delikten (Bettel usw.) auch durch das neue Strafgesetzbuch als feststehend erscheint. Vorbild der angestrebten Regelung sollen die Einrichtungen des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in München sein, der auf Initiative von Gauleiter Innenminister Wagner am 31. Mai 1934 ins Leben gerufen wurde und dessen Einrichtungen und Wirken sich hervorragend bewährten. Um die gleiche Arbeit im Reich zu unterstützen, berichtet der Wanderdienst in einem von ihm in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Werk „Der nichtseßhafte Mensch“, in dem aber darüber hinaus — vielfach gestützt auf vom Wanderdienst gesammeltes Material — hervorragende Mitarbeiter vom Standpunkt ihres Forschungsgebietes aus das Problem beleuchten¹⁾.

Der Inhalt des Buches zeigt verschiedene Probleme auf — wobei die Darstellung allein auf den männlichen Wanderer auf der Landstraße abgestellt ist — ohne damit Vollständigkeit zu erreichen. Nach drei Richtungen hin sei kurz nach Ursache und Erscheinungsform der nichtseßhafte Mensch beleuchtet.

Zunächst erwächst dem Staat eine große rechtspolitische Aufgabe, die in erster Linie auf die möglichste Verhinderung der Nichtseßhaftigkeit ihr Augenmerk lenken muß. Ist nun ein Mensch trotz aller erdenklichen Fürsorge dennoch auf die Landstraße gekommen, so ist Vorsorge zu treffen, ihn möglichst rasch wieder zur Seßhaftigkeit und damit zur Gemeinschaft zurückzuführen. Gelingt dies nicht frühzeitig genug, dann haben Rechtspflege und Fürsorge nicht allein helfend, sondern auch strafend einzugreifen. Bisher ließ man es fast immer soweit kommen und bestrafte — ohne durchgreifend zugleich zu helfen. So wurde der Landstreicher ein kriminalistisches Problem und das vorliegende Werk befaßt sich in großem Umfang mit dem Wanderer vor dem Strafgericht. Von 7609 Wanderern, deren kriminelle Betätigung von Baumgärtner mit Hilfe statistischer Methoden genauestens durchforscht wird, sind 5637 (= 74 v. H.) zum Teil sehr häufig und auch schwer vorbestraft. Art und Zahl der Vorstrafen lassen eine Einteilung der kriminellen Landstreicher zu: in „wandernde Bettler“ (sind nur wegen Bettel, Landstreicherei u. ä. bestraft), „verbrecherische Bettler“ (begehen auch gelegentlich ernstere Delikte), „bettelnde Verbrecher“ (der Bettel ist für sie der Weg zum Verbrechen) und „wandernde Verbrecher“ (sie sind Verbrecher, entziehen sich auf der Landstraße der Verfolgung und suchen Verbrechen Gelegenheiten). Arbeitssuchende, aber auch irgendwie erblich belastete Personen finden sich neben den Zigeunern und jenseitigen Landfahrern — einer eng umgrenzten Gaunerclique — auf der Landstraße ein, und die Not zwingt sie zu Bettel und

kleineren Delikten. Die Strafen sind kurz, und nach ihrer Verbüßung gibt es für diese Menschen keine andere Heimat mehr als die Landstraße. Die erste Straftat ist ausschlaggebend für das weitere Leben, und so geschieht es, daß ein 43jähriger Landstreicher resigniert festgestellt: mehr als die Hälfte meines Lebens habe ich im Gefängnis zugebracht. „Die andere Hälfte weiß ich nicht, wohin sie gekommen ist.“

Damit ist eine andere Seite der sozialen Lage des Wanderers gestreift: Das Leben ist für ihn sinnlos und keinesfalls sorglos. Großenteils finden sich auf der Landstraße asoziale — wenn auch nicht gerade schwerkriminelle — Elemente, und wer nicht schon arbeitscheu ist, der wird es auf der Landstraße. Einweisungen in ein Arbeitshaus sind erstens bisher verhältnismäßig selten und meistens nutzlos gewesen. Von 7609 Wanderern haben beispielsweise nur 969 (= 12,7 v. H.), darunter 537 (= 55,5 v. H.) einmal und 95 fünf- und mehrmal, Bekanntschaft mit dem Arbeitshaus gemacht. Nicht Arbeitscheu allein aber hindert den Nichtseßhaften, sich nützlich zu machen, sondern auch Arbeitsentwöhnung und Unfähigkeit. Legt man an die Einsatzfähigkeit auch nur den niedrigsten Maßstab an, so waren unter 22 946 Wanderern nur 52,2 v. H. voll arbeitsfähig, 17,6 v. H. waren leicht arbeitsbeschränkt, 14,8 v. H. stark arbeitsbeschränkt und 8,4 v. H. arbeitsunfähig, und dabei steht die Hauptmasse der Wanderer (über die Hälfte) im besten Alter (unter 40 Jahren). Dazu kommt aber noch, daß qualifizierte Facharbeiter, einmal der Landstraße verfallen, ihre Fähigkeiten verlieren und zu ungelerten Arbeitern herabsinken. Die Leute um- und neu zu schulen, ihnen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen und sie so als nützliche Glieder wieder der Volksgemeinschaft einzugliedern, ist eine der wichtigsten und schönsten Aufgaben des Wanderdienstes. Die hier in Bayern bereits erzielten Erfolge sind außerordentlich erfreulich.

Im engen Zusammenhang mit der Einsatzfähigkeit steht die gesundheitliche Bedrohung des Wanderers, die durch das unsteile Leben ohne weiteres gegeben ist. Durch schlechten Gesundheitszustand (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten) bedroht der Nichtseßhafte aber auch andere Volksgenossen, mit denen er in Berührung kommt. Eine neue rechtliche Regelung — polizeilicher Untersuchungszwang — dient dem Wanderer und dem Volksganzen und verhütet großen Schaden.

Damit ist aber die medizinische Seite des Problems noch nicht erschöpft. Gerade die Ursachen der Nichtseßhaftigkeit sind oft in der Persönlichkeit bedingt. Erblich belastete Menschen mit angeborenen Abnormitäten der Persönlichkeit und Defekten des Verstandes, Begabung und Körperbeschaffenheit bilden ein Hauptkontingent der Landstreicher. Dazu können äußere Einflüsse, wie schlechte Erziehung, Verweisung, Unehelichkeit, wirtschaftliche Notlage, nicht gefestigte Menschen, einmal der Landstraße verfallen, zu Bagabunden machen. Durch besondere Aufmerksamkeit bei schwererziehbaren Jugendlichen und besondere Behandlung von Frühkriminellen kann eine Vermehrung der Nichtseßhaften verhindert werden, die durch die rassenhygienische Verbrechensbekämpfung und durch die Maßregeln gegen Gewohnheitsverbrecher bereits teilweise erreicht wird.

Gerade in einer Zeit, in der aus wirtschaftlichen Gründen viele Menschen ihre angestammte Heimat verlassen, bietet der Wanderdienst den gestrandeten Binnenwanderern mit seinen Wanderhöfen, Wanderarbeitsstätten und Verpflegungsstationen einen sicheren Halt und läßt sie nicht auf der Landstraße verkommen. Alte Wanderer aber finden hier — soweit sie nicht mehr vollensatzfähig sind für die Gemeinschaft — nach oft lebenslanger Wanderung in ihrem Alter noch Ruhe und damit eine Heimat.

Aufgabe und Erfüllung des Problems der Nichtseßhaftigkeit wird in dem genannten Buch aufgezeigt, dessen zum Teil sehr lebenswahre Darstellung jedem deutschen Rechtswahrer für Wissenschaft und Praxis sehr viel zu sagen hat.

Assessor Dr. Josef Krug, München

¹⁾ Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich. In Zusammenarbeit mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegeben vom Bayer. Landesverband für Wanderdienst München. Mit Geleitworten von Reichsminister Dr. Frick und Staatsminister Adolf Wagner. XVI, 466 Seiten. München 1938. Verlag C. H. Beck. Inhalt des Werkes: Seidler: Einführung; Pollick: Die Haltung der Volksgemeinschaft gegenüber dem nichtseßhaften Menschen; Blaum: Die Binnenwanderung als wirtschaftliche Erscheinung in der Neuzeit; Ritter: Zigeuner und Landfahrer; Exner: Die mittellosen Wanderer vor den Strafgerichten; Baumgärtner: Die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer; Billinger: Welche Merkmale lassen am jugendlichen Rechtsbrecher den künftigen Gewohnheitsverbrecher voraussehen?; Sieverts: Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen; Ehrlicher: Jugendschicksal als Grund sozialer Entwurzelung; Stumpfl: Geistige Störungen als Ursache der Entwurzelung von Wanderern; Schulke: Der Nichtseßhafte, eine Gefahr für die Volksgesundheit; Eiserhardt: Die brachliegende Arbeitskraft der Wanderer: Schwierigkeiten und Möglichkeiten ihrer Verwertung; Pollick: Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern; Spelmeyer: Persönliche Hilfe bei der Seßhaftigkeit von Wanderern; Seidler: Aufgaben und Einrichtungen des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst.

Neues Recht im Gesetz

Am 30. Januar 1939 hat der Reichstag das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, das der Reichsregierung die Gesetzgebungsbefugnis erteilte und bis zum 1. April 1941 befristet war, abermals bis zum 10. Mai 1943 verlängert. Wie verlautet, wird es sich dabei um die letzte Verlängerung des Ermächtigungsgesetzes handeln, nach deren Ablauf die Gesetzgebung alsdann wieder durch den Reichstag ausgeübt werden wird.

Gleichzeitig ist das Gesetz über die Wahlperiode des Reichstags vom 30. Januar 1939 von der Reichsregierung erlassen worden, auf Grund dessen der Reichstag auf vier Jahre gewählt wird und spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl stattfinden muß.

Durch Verordnung vom 28. Januar 1939 ist die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang abgeändert worden. Danach sind nunmehr ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig alle aktiven Offiziere und Beamten, die in Zukunft aus dem aktiven Dienst entlassen werden, alle ehemals aktiven Offiziere und Beamten der neuen Wehrmacht, der Reichswehr und der alten Wehrmacht, die jetzigen und ehemaligen Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes der neuen und der alten Wehrmacht.

Die Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939, die in Anbetracht des ständig zunehmenden Kraftfahrzeugverkehrs erforderlich geworden ist, bestimmt, daß bei der Errichtung von Wohnbauten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder bei Um- und Erweiterungsbauten Einstellplätze für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft auf dem Grundstück oder in seiner Nähe freigehalten werden müssen. In bestimmten Fällen kann die Baupolizei auch die Errichtung von Garagen verlangen. Die Garagenbaupflicht entfällt aber insoweit, als Luftschutträume gleichzeitig als Garagenbaupläze genehmigt werden.

In einem weiteren Abschnitt bringt die Verordnung Bestimmungen und Richtlinien für die Anlegung von Garagen oder Einstellplätzen. Dabei ist insbesondere auch die Anlegung von Gemeinschaftsgaragen in der Nähe geschlossener Wohngebiete vorgesehen. Die Entfernung von der Wohnung zur Garage darf dabei 500 Meter nicht überschreiten. Infolgedessen können heute grundsätzlich in allen für die Bebauung bestimmten Gebieten Garagen oder Einstellplätze errichtet werden, was bisher nicht zulässig war.

Schließlich bringt die Verordnung noch Erleichterungen hinsichtlich der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften mit dem Zweck, die Herstellungskosten so gering wie möglich zu halten. Die Erleichterungen betreffen daher auch nur die kleinen Garagen bis zu 100 qm und bestimmen vor allem, daß statt der bisherigen feuerbeständigen Wände feuerhemmende als ausreichend anzusehen sind. Für freistehende kleine Garagen sind die feuerpolizeilichen Bedingungen überhaupt gefallen. Besondere Erleichterungen bestehen sodann noch für Krasträdergaragen.

Für Landgemeinden kann vom Landrat bestimmt werden, daß bis auf weiteres von der Durchführung der Verordnung überhaupt abgesehen wird.

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 bringt erstmals eine Sonderregelung für alle Unternehmen, die den Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande unterliegen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Kraftdroschken- und Omnibusunternehmen,

soweit die Fahrzeuge nicht durch einen Elektromotor angetrieben oder durch Tiere fortbewegt werden.

Die Verordnung begründet eine klare Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Innehaltung der in der Verordnung niedergelegten Bestimmungen sowie andere mit der Betriebsführung zusammenhängende Pflichten der Genehmigungsbehörde gegenüber.

Für den Fahrdienst mit Omnibussen, Lastwagen und Droschken ist künftighin ein besonderer Ausweis erforderlich, der für Omnibus- und Lastwagenfahrer, abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Erlangung des Führerscheines, nur erteilt werden darf, wenn die Bewerber eine zweijährige Praxis in der Fahrzeugklasse 2 nachweisen können, die persönliche, geistige und körperliche Eignung für diesen besonders verantwortlichen Beruf besitzen und das 23. Lebensjahr vollendet haben. Der Bewerber muß sich zu diesem Zweck im allgemeinen einer besonderen Prüfung unterwerfen. Bei Droschkenfahrern sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen erforderlich; hier genügt jedoch der Nachweis einer zweijährigen Praxis in der Fahrzeugklasse 2 oder 3 und die Vollendung des 21. Lebensjahres.

Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehört außer einem korrekten und höflichen Verhalten im Fahrdienst insbesondere die Verpflichtung zur Prüfung der Bremsen vor Beginn einer jeden Fahrt oder bei längerer Fahrdauer nach jeder Pause sowie dann, wenn das Befahren von Steigungen oder Gefällen bevorsteht.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Personen, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, insbesondere also Betrunkene oder Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten.

Die Verordnung trifft weiter eingehende Bestimmungen über die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge, aus denen hier auf die Sondervorschrift über die Anbringung einer — dritten — Motorbremse bei Omnibussen hingewiesen sei. — Eine Sondervorschrift für Linien- und Droschkenverkehr bringt die Beförderungspflicht in diesem Verkehr, wenn seitens der Benutzer den allgemeinen Beförderungsbedingungen entsprochen wird und die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich und nicht durch unvorhersehbare Umstände verhindert wird.

Schließlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen über den Droschkenverkehr, insbesondere über die Gestaltung des Fahrpreisanzeigers und die Pflichten des Fahrers gegenüber dem Fahrgast, wozu auch die Ausstellung einer Quittung über den Fahrpreis gehört.

Gleichzeitig damit ist eine Änderungsverordnung vom 3. Februar 1939 zu der Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes ergangen, wonach der § 4 der Verordnung dahin abgeändert ist, daß Kraftdroschkenunternehmern und ihren Ehegatten auf die Dauer von zehn Jahren eine neue Betriebsgenehmigung an dem bisherigen Betriebsföhe nicht erteilt werden darf. Das gilt aber nicht, wenn die Genehmigung zur Uebertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten oder des Betriebs oder zur Weiterführung eines Unternehmens beim Tode des Unternehmers durch den Erben beantragt wird.

Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 und die gleichzeitig ergangene erste Durchführungsverordnung regeln die Ausübung der Heilkunde durch Nichtärzte. Grundsätzlich wird danach bei Vorliegen der persönlichen, politischen und sittlichen Voraussetzungen den Praktikern, die die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt

haben, die Erlaubnis zur weiteren Ausübung durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt erteilt werden. Entsprechende Anträge müssen bis zum 1. April 1939 gestellt werden.

Dagegen kann diese Erlaubnis denjenigen, die die Heilkunde bisher nicht ausgeübt haben, nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Während die bisherigen Heilpraktiker diese Bezeichnung weiterführen werden, erhalten dagegen die letzteren das Recht zur Führung der Bezeichnung „Arzt für Naturheilkunde“.

Wer schließlich durch besondere Leistungen seine Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde glaubhaft macht, wird auf Antrag unter erleichterten Bedingungen zum Studium der Medizin zugelassen, sofern er seine Eignung für die Durchführung des Medizinstudiums nachweist.

Die unerlaubte Ausübung der Heilkunde wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. — Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

In der Durchführungsverordnung ist das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis und der Rechtsmittelweg gegen einen ablehnenden Bescheid im einzelnen geregelt und ferner zur Wahrung der Berufsbelange der Heilpraktiker die „Deutsche Heilpraktikerschaft e. V.“ gegründet worden, bei der jeder Heilpraktiker die Mitgliedschaft zu erwerben verpflichtet ist.

Die nach dem **Feuerschutzsteuergesetz** vom 1. Februar 1939 von den Feuerversicherungsunternehmen zu entrichtende Steuer soll der Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes dienen. Die Steuer beträgt, je nachdem, ob es sich um öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen mit oder ohne Zwangsversicherung oder aber um private Versicherungsunternehmen handelt, 12, 6 oder 4 vom Hundert des Gesamtbetrages der Versicherungsentgelte. Steuerschuldner ist ausschließlich der Versicherer.

Das Gesetz sowie die gleichzeitig ergangene Durchführungsbestimmung enthält dann insbesondere noch nähere Bestimmungen über den Begriff des Versicherungsentgeltes, die Berechnung im Falle der Zusammenfassung mehrerer Versicherungen, wobei bei der Hausratversicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserleitungsschäden 40 vom Hundert, in den übrigen Fällen die Hälfte vom Gesamtbetrage in Abzug gebracht werden kann, und schließlich über die Entrichtung der Steuer.

Das **Gesetz über die Befugnisse der Luftaufsichtsbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht** (Luftaufsichtsgesetz) vom 1. Februar 1939 gewährt den Luftfahrtbehörden, die nach der gleichzeitig ergangenen Durchführungsbestimmung der Reichsminister der Luftfahrt und die Luftämter sind, die Befugnis, in Ausübung der Luftaufsicht Verordnungen und Verfügungen zu erlassen und sonstige Anordnungen zu treffen. Derartige Verfügungen können durch Ausübung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Verpflichteten, durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 300 RM. oder durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.

Gegen eine Verfügung steht dem Betroffenen die Beschwerde zu, die aufschiebende Wirkung hat, wenn nicht die Luftfahrtbehörde die Verfügung ausdrücklich für sofort vollstreckbar erklärt.

Die Durchführungsverordnung bestimmt, daß der Erlass von Verordnungen grundsätzlich dem Reichsminister der Luftfahrt zusteht, und nur insoweit den Luftämtern, als sie hierzu durch die Verordnung über Luftverkehr ermächtigt sind. — Der Vollzug der Luftaufsicht bleibt Aufgabe des Luftaufsichtsdienstes.

Durch Verordnung vom 9. Februar 1939 ist in Linz (Donau) ein **Oberlandesgericht** errichtet worden, dem die Landgerichte Linz, Ried, Steyr und Wels unter Abtrennung vom Oberlandesgerichtsbezirk Wien zugelegt sind.

Durch eine weitere Verordnung vom 2. Februar 1939 sind im Vollzuge der allmählichen Beseitigung der **Ortsgerichte** die Ortsgerichte in Hirschheim, Niederberg und Pfaffendorf, die zu den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel gehörten, aufgehoben worden.

Durch die **Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung** vom 13. Februar 1939 soll verhütet werden, daß es zur Durchführung solcher Aufgaben an Arbeitskräften mangelt. Zu diesem Zwecke kann privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden. Bei zeitlich begrenzter Verpflichtung gelten diese Verpflichteten bei ihrem ersten Beschäftigungsverhältnis als beurlaubt. Bei Verpflichtung von unbeschränkter Dauer erlischt das Dienstverhältnis.

Im übrigen regelt die Verordnung die Ansprüche der Verpflichteten sowie ihre Pflicht, gegebenenfalls zur Vorbereitung auf ihre Dienstleistung an einer Schulung teilzunehmen zu müssen.

Das **Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung** vom 30. Januar 1939 legt den Gemeinden die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Hitler-Jugendheime auf. Daneben ist eine Beteiligung der Partei und des Staates an den Baukosten nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vorgesehen. Soweit die Gemeinden die Mittel hierfür nicht unmittelbar aufbringen können, sind sie verpflichtet, eine Rücklage nach Maßgabe der Rücklagenverordnung anzufammeln. Desgleichen haben die Landkreise in jedem Falle eine entsprechende Rücklage anzufammeln, die alsdann den Gemeinden als Beihilfe zur Verfügung zu stellen ist. Die Partei gewährt der Gemeinde eine Beihilfe in Höhe von mindestens der Hälfte des der Gemeinde von dem Kreise zu stellenden Betrages.

Auf dem Gebiete des **Fürsorge- und Versorgungsrechtes** und des Befoldungsrechtes sind einige neue Verordnungen ergangen, so die Aenderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungs-gesetz vom 21. Januar 1939, ferner als Ergänzung zum Befoldungsgesetz das Gesetz über die Befoldung der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 1. Februar 1939 und schließlich die erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetzes vom 3. Februar 1939.

Durch das Gesetz über die Befoldung der Hochschullehrer vom 17. Februar 1939 wird erstmalig die Befoldung der Hochschullehrer einheitlich für das gesamte Reichsgebiet festgesetzt. Neu in dem Gesetz ist vor allem, daß die bisherigen Privatdozenten, die wissenschaftliche Assistenten, Lektoren und andere außerplanmäßige Beamte geworden sind, nach Maßgabe einer besonderen Diätenordnung besoldet werden.

Die **Verordnung über die deutsche Pelztierzucht** vom 20. Januar 1939 gewährt dem Reichsnährstand die Ermächtigung, Vorschriften über die Pelztierzucht zu erlassen. Es kann danach insbesondere die Errichtung und Erweiterung von Pelztierzuchtbetrieben von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Zuwiderhandlungen dagegen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 RM. geahndet, und ferner ist die Errichtung oder Erweiterung wieder rückgängig zu machen.

Der Reichsnährstand ist weiterhin durch **Verordnung über Erzeugung von Küken in Brütereien** vom 27. Januar 1939 ermächtigt worden, insbesondere die Neuerrichtung, Verlegung und Erweiterung von Brütereien sowie ihre nicht nur vorübergehend eingestellte Wiederaufnahme von einer Genehmigung abhängig zu machen. Er kann ferner Vorschriften für Brütereien über den Bezug von Bruteiern

erlassen. Bei Zuwiderhandlungen kann auch hier eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 RM. festgesetzt werden.

Der Reichsnährstand kann ferner die Fortführung dieser Betriebe auf Zeit oder Dauer untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein solcher Fall liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen Anordnungen des Reichsnährstandes vor.

Die zweite **Verordnung zur Einheitsbewertung** der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage vom 28. Januar 1939 schiebt den Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe auf den 1. Januar 1940 hinaus. Dementsprechend wird auch die nächste Hauptveranlagung der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage nach dem Stand vom 1. Januar 1940 vorgenommen werden.

Durch Gesetz vom 1. Februar 1939 wird die Geltungsdauer der Vorschriften über die **Reichsfluchtsteuer** bis zum Ablauf des 31. Dezember 1939 verlängert.

Durch das **Süßstoffgesetz** vom 1. Februar 1939 wird eine neue Verbrauchssteuer auf Süßstoff eingeführt. Das Gesetz bestimmt weiter, daß zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff nur der berechtigt ist, dem die Reichsregierung die Erlaubnis hierzu erteilt.

Ferner ist im Anschluß an eine Reihe anderer bereits bekanntgemachter Verbrauchsteuergesetze das **Zündwarensteuergesetz** neu gefaßt worden.

Das Reichsgesetz für die **Jugendwohlfahrt** ist durch Gesetz vom 1. Februar 1939 dahin abgeändert worden, daß die Geschäfte des Jugendamtes künftighin vom Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung zu führen sind. Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt, und zwar der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin, der zuständige Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt und je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel, die das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen.

In Abweichung des Jugendschutzgesetzes ist die **Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben** durch Verordnung vom 20. Januar 1939 einer besonderen Regelung unterworfen worden. Diese Abweichungen betreffen die Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Arbeitszeit, die Arbeitszeitverlängerungen, die Ruhepausen, die Nachtruhe und den Freischluß vor Sonn- und Feiertagen. Von diesen Abweichungen darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn dadurch die Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Jugendlichen nach dem Zeugnis eines Arztes nicht gefährdet wird.

Durch **Erlaß über die Amtsschilder** vom 2. Februar 1939 werden künftighin die Amtsschilder der staatlichen Verwaltung mit Ausnahme der Polizei als Grundfarbe Rot, die der Polizei die Grundfarbe Schwarz zeigen.

Durch das **Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den vormals regierenden Fürstentümern** vom 1. Februar 1939 wird bestimmt, daß bei einem Rechtsstreit über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung in den im Gesetz einzeln aufgeführten Fällen das Gericht das Verfahren von Amts wegen aussetzen hat. Einem entsprechenden Aussetzungsersuchen des Reichsministers des Innern hat das Gericht zu entsprechen. Dem Reichsminister des Innern steht nach Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die Entscheidung darüber zu, ob der ausgelegte Rechtsstreit fortgesetzt werden darf oder nicht. In letzterem

Falle liegt die Entscheidung über die weitere Durchführung oder die Abänderung der vertraglichen Bestimmungen bei dem Reichsminister des Innern.

Der Reichsminister des Innern wird weiter ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes auf jeden Rechtsstreit für anwendbar zu erklären, in dem von einem vormals regierenden Fürsten oder einem seiner Angehörigen ein Anspruch geltend gemacht wird, der mit dem Verlust der Landeshoheit oder sonstiger landesherrlicher Rechte im Zusammenhang steht.

Alle auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom Reichsminister des Innern getroffenen Verfügungen sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Die fünfte **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben** vom 7. Februar 1939 erweitert die Befugnisse des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst dahin, daß diese auch für Angestellte, deren Gehalt die für die Rentenversicherung maßgebende Grenze übersteigt, Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen oder Tarifordnungen erlassen können, soweit der Reichsminister der Finanzen einer solchen Regelung zustimmt.

Das **Tierkörperbeseitigungsgesetz** vom 1. Februar 1939 verlangt die unschädliche Beseitigung von Kadavern in Tierkörperbeseitigungsanstalten. Soweit solche Anstalten noch nicht bestehen, sind die Stadt- und Landkreise zu ihrer vorschriftsmäßigen Errichtung verpflichtet. Der Tierbesitzer oder der, in dessen Obhut sich das Tier befunden hat, hat der Ortspolizeibehörde oder der Tierbeseitigungsanstalt unverzüglich nach dem Tode des Tieres Anzeige zu erstatten. Die Anstalt ist zur Abholung des Kadavers verpflichtet und hat dem Tierbesitzer eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Die noch bestehenden Abdeckereiberechtigungen werden bei besonderen Härten gegen Gewährung einer Entschädigung aufgehoben. — Soweit Tierkörperbeseitigungsanstalten fehlen, ist die Beseitigung nach den bisherigen Bestimmungen bis längstens 31. März 1943 gestattet.

Hunde, unter sechs Wochen alte Ferkel, Schaflämmer und Ziegenlämmer dürfen vergraben und verbrannt werden, soweit nicht die Ortspolizeibehörde andere Anordnungen trifft oder getroffen hat.

Durch **Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München** vom 8. Februar 1939 ist bestimmt, daß Räume, die aus einem Mietverhältnis zwischen einem nichtjüdischen Vermieter und einem Juden frei werden, anmeldungspflichtig sind. Die Meldung ist in Berlin an den Präsidenten der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt, in München an den Oberbürgermeister zu richten. Die erstmalige Wiedervermietung der frei gewordenen oder frei werdenden Räume bedarf in jedem Falle der Genehmigung.

Gemäß der achten **Verordnung zum Reichsbürgergesetz** vom 17. Januar 1939 sind Bestellungen jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker am 31. Januar 1939 erloschen. Den Juden ist für alle Zukunft die Ausübung dieser Berufe verboten. Jüdischen Zahnärzten kann widerruflich die Ausübung ihres Berufes insoweit gestattet werden, als sie Juden weiter behandeln dürfen.

Dienstverträge, die die durch die Verordnung betroffenen Juden als Dienstberechtigte abgeschlossen haben, dürfen vorzeitig gelöst werden. Auf die Kündigung von Mietverhältnissen finden die entsprechenden, im Anschluß an die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kulturvereinigungen vom 30. Januar 1939 unterwirft den Eintritt in diese Vereinigungen und ihren Austritt den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Die Kulturvereinigungen haben den Ein- und Austritt unverzüglich der Meldebehörde und dem Standesamt mitzuteilen.

Als Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft gilt im übrigen nur noch, wer einer jüdischen Kulturvereinigung angehört.

Für Oesterreich ist eine besondere Bürgersteuerverordnung ergangen, auf Grund deren nunmehr auch die Gemeinden im Lande Oesterreich berechtigt sind, eine Bürgersteuer als Gemeindesteuer zu erheben. Die Bestimmungen lehnen sich im wesentlichen an diejenigen des im Altreich geltenden Bürgersteuergesetzes an.

Durch Verordnung zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige vom 13. Januar 1939 gilt das Reichsstrafgesetzbuch, soweit es nicht schon auf Grund sonstigen Reichsrechts anwendbar ist, für die Laten aller Soldaten und Wehrmachtsbeamten, die sie im Lande Oesterreich während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begeben.

Die zweite Verordnung über eine allgemeine Preisfestung im Lande Oesterreich vom 3. Februar 1939 bestimmt, daß grundsätzlich die Preise für Waren und Leistungen um den Betrag zu senken sind, der dadurch erspart wird, daß Waren oder Leistungen zu einem niedrigeren Preise als am 17. März 1938 erworben werden. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Mit dem 15. Februar 1939 ist durch Verordnung vom 9. Februar 1939 die staatliche Hoheits- und Aufsichtsbezugnis über die Eisenbahnen in Oesterreich auf den Reichsverkehrsminister übergegangen.

Im übrigen sind hauptsächlich folgende Gesetze und Verordnungen unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen und unter Erlaß der notwendig gewordenen Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen für Oesterreich ergangen:

1. Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen;
2. das Kapitalverkehrssteuergesetz nebst Durchführungsbestimmungen;
3. das Versicherungsgesetz;
4. das Salzsteuergesetz;
5. das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft;
6. die Arbeitszeitordnung und die damit zusammenhängenden weiteren Gesetze und Verordnungen;
7. das Biersteuergesetz und eine besondere Verordnung zur Ueberleitung der österreichischen Biersteuer auf das Reich;
8. das Reichsnaturfchutzgesetz;
9. das Gesetz über die Reichslotterie;
10. das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums;
11. das Reichsfielungsgesetz mit Nebengesetz und Verordnung;
12. das Waffengesetz mit seinen Durchführungsverordnungen;
13. das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät.

Gleichwie für Oesterreich so ist auch für die sudetendeutschen Gebiete eine besondere Bürgersteuerverordnung ergangen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verordnung selbst verwiesen.

Die Verordnung über Betriebe und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten vom 20. Januar 1939 bestimmt, daß Unternehmungen, die in den sudetendeutschen Gebieten einen Betrieb oder eine Zweigniederlassung unterhalten, aufgefordert werden können, binnen einer zu bestimmenden Frist ihren Betrieb oder ihre Zweigniederlassung zu einer selbständigen Unternehmung mit dem Sitz im Deutschen Reich umzugestalten. Im Weigerungsfalle kann die weitere gewerbliche Betätigung untersagt werden. Bis zu der Umgestaltung kann durch den zuständigen Reichsminister ein Treuhänder bestellt werden.

Durch die dritte Verordnung auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 28. Januar 1939 ist die Geltungsdauer der in der Verordnung vom 14. November 1938 in den §§ 2 und 3 vorgesehenen oder auf Grund dieser Verordnung angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen bis zum 31. März 1939 verlängert worden. Das gilt auch, soweit nicht landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe betroffen werden.

Durch die erste Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Februar 1939 ist für die in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Landgerichte ein Oberlandesgericht in Leitmeritz errichtet worden, das gleichzeitig zuständig ist für die bisher den dortigen Obergerichten obliegenden Angelegenheiten und ferner die Aufgaben erledigt, die das im Sudetenland eingeführte Reichsrecht den Oberlandesgerichten zuweist.

Ferner ist durch die Verordnung ein weiteres Landgericht in Trautenau und Mährisch-Schönberg errichtet und die Zuständigkeit verschiedener Landgerichte neu geregelt worden.

Durch die Verordnung über Reichsmarkteröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (Umstellungsverordnung) vom 9. Februar 1939 ist den Vollkaufleuten und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufgegeben, ihr Inventar und ihre Bilanz in Reichsmark aufzustellen.

Desgleichen haben die Kapitalgesellschaften ihre Aktien und Geschäftsanteile in Reichsmark neu festzusetzen. Für das dabei innezuhaltende Verfahren sind besondere Bestimmungen erlassen, auf die verwiesen wird.

Die Vorschriften gelten sinngemäß auch für Vereine und Versicherungsunternehmen.

Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit der Aenderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und mit der Umrechnung der Geschäftsanteile bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Durch die zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 ist das Aktiengesetz mit einer Reihe von Uebergangsvorschriften und das Umwandlungsgesetz eingeführt. Ferner sind durch dieselbe Verordnung die Bekanntmachungen des Registergerichts und der Gesellschaften geregelt worden.

Sodann sind noch folgende weitere Gesetze mit Durchführungsverordnungen und Angleichungsvorschriften für das Sudetenland in Geltung gesetzt:

1. Das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten;
2. das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln nebst dazugehörigen Verordnungen;
3. die „Bestimmungen über den Rundfunk“;
4. die Reichsapothekerordnung;
5. das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken;
6. das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft mit den sonstigen darauf Bezug habenden Verordnungen;

7. das Viehseuchengesetz, das Gesetz über die Bekämpfung der Dasselplage; das Gesetz betreffend die Beilegung von Tierkadavern;
8. das Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen;
9. die Arbeitszeitordnung;
10. das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien;
11. das Umlegungsgesetz und die Reichsumlegungsordnung;
12. die reichsrechtlichen Vorschriften über den Straßenverkehr;
13. das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz;
14. das Tierschutzgesetz;
15. das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Bergeltungsmahnahmen;
16. die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen und die Gebühren-

ordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen, jedoch nicht in den von Ober- und Niederösterreich verwalteten Gebieten.

Schließlich sind noch gleichzeitig auf Oesterreich und das Sudetenland die folgenden Gesetze und Verordnungen ausgedehnt worden:

1. Das Gesetz über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen;
2. die Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten;
3. die zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes;
4. das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Schrifttum

„Jugendschutzgesetz“ (Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen) vom 30. April 1938. Erläutert von Dr. Wolfgang Siebert, o. ö. Professor in Berlin. Deutsche Jugendgesetze Band 1. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin 1938. XXVII und 422 S. Mit einem Nachtrag.

Das Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) geht in seiner Bedeutung für das gesamte Recht weit über das hinaus, was die Bezeichnung umschreibt. Es ist ein Grundgesetz des im Entstehen begriffenen deutschen Jugendrechtes, das die Stellung des nationalsozialistischen Gesetzgebers zu der Förderung und Ausbildung unserer Jugend in der Gesamthaltung und in Einzelheiten festlegt und damit eine notwendige Voraussetzung für das werdende Berufserziehungs- und Berufsausbildungsrecht schafft. Darüber hinaus stellt es einen Markstein auf dem Wege zu einem nationalsozialistischen Arbeitsschutzrecht überhaupt dar, und es wird schon heute auch außerhalb des Jugendarbeitsrechtes vielfach sinngemäß angewandt werden können.

Das Gesetz ist in dem Kommentar von Wolfgang Siebert, dem der Reichsrechts- und der Reichsjugendführer empfehlende Geleitworte vorausgeschickt haben, dieser Bedeutung entsprechend bearbeitet worden. Die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften, bei denen Siebert auch die internen Verhandlungen des Jugendrechts-Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht verwerten konnte, bieten eine gründlich durchdachte, erschöpfende, klar gegliederte und ausgezeichnet gelungene Darstellung aller einzelnen Auswirkungen. Sie werden den praktisch, wie den wissenschaftlich arbeitenden Rechtswahrer nirgends im Stich lassen. Überall wird besonderer Wert auf die Klarlegung des Zusammenhanges mit dem übrigen Arbeitsrecht und mit weiteren Rechtsgebieten gelegt. Dabei zeigt es sich aufs neue, daß die auf Siebert zurückgehende neue Auffassung vom Wesen des Arbeits- und Lehrverhältnisses in keiner Weise die Ermittlung eindeutiger, rechtlich fest fundierter Einzelergebnisse hindert und daß auch die unmittelbare Ableitung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis mit Hilfe des § 2 Abs. 2 AOG, im gesetzesfreien Raum — etwa für den Urlaubsanspruch — nicht in Rechtsunsicherheit führen kann.

Siebert bietet aber über die Erläuterung des neuen Gesetzes hinaus noch eine eingehende, grundrissartige Darstellung des gesamten Jugendarbeitsrechtes in seinem heutigen Stande überhaupt. Er schildert neben der Regelung des Lehrverhältnisses das Anlernverhältnis der Jugendlichen, dessen rechtliche Erfassung noch mancherlei Arbeit erfordern wird, und grenzt beides vom Dienst-

leistungsverhältnis der Kinder und vom Arbeitsverhältnis des ungelerten Jugendlichen oder des Jugendlichen nach beendeter Lehre ab. Dabei betont er die Einheit der Pflichten aus Arbeitsschutz und Arbeitsverhältnis, macht es aber mit Recht vom Einzelfall abhängig, ob dem Jugendlichen auch ein klagbarer Anspruch auf Erfüllung der Schutzvorschriften des Jugendschutzgesetzes gegen den Unternehmer zu geben ist. Eine verhältnismäßig eingehende Darstellung widmet Siebert auch dem ausländischen Jugendschutzrecht.

Von besonderem Wert ist es, daß Verfasser und Verlag dem Kommentar bereits jetzt einen ersten Nachtrag beigefügt haben, der die bis Ende 1938 ergangenen, einschlägigen Verordnungen und Erlasse, insbesondere die 1. Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 mit kurzen Hinweisen enthält. Auch in Zukunft soll das Werk erforderlichenfalls durch Nachträge stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. —

Der Kommentar, der als erster Band einer Sammlung „Deutsche Jugendgesetze“ erschienen ist, kann als vorbildliche Bearbeitung eines neuen deutschen Grundgesetzes bezeichnet werden.

Prof. Dr. Heinz Rhode, Münster i. W.

„Reich und Ostmark.“ Eine Vortragsreihe der Oesterreichischen Verwaltungsakademie, herausgegeben von Reichsminister Dr. Lammer s, Berlin-Wien, 1938.

In dieser Sammlung sind Vorträge führender Staatsmänner des Altreichs und der Ostmark zusammengefaßt.

Die Grundlage des nationalsozialistischen Staatsbaues errichtet Reichsminister Lammer s in seinem Vortrag vor der Oesterreichischen Verwaltungs-Akademie auf der politisch und philosophisch gleich bedeutsamen Rede des Führers auf dem Parteitage 1935. Mit Recht heißt es dort, daß im Mittelpunkt aller Politik die Erhaltung des Volkes liege. „Auch Religionen haben nur dann einen Sinn, wenn sie der Erhaltung der lebenden Substanz der Menschheit dienen. Denn sind erst die Völker als solche zugrunde gegangen, bleiben weder die Religionen noch die Staaten als Ewigkeitserscheinungen übrig.“ Die Staatsverfassung sei keine Verfassung in herkömmlichem Sinne mehr, sondern „eine allumfassende Volksordnung“. Bezüglich der rechtlichen Schwierigkeiten, die die Einheit von Partei und Staat aufgibt, meint der Verfasser: „Es wäre an der Zeit, daß man sich endlich einmal auf eine eindeutige Bestimmung dieser Begriffe einigte.“ (S. 17.) Der Verfasser trägt hierzu folgendes bei: Die nationalsozialistische Partei sei „ein Teil des

Deutschen Volkes, die Elite dieses Volkes, in der Sehnen, Wille und Ziel des Gesamtorganismus Volk Bewußtheit, Gestalt und klare Ausrichtung zur Tat finde. Die Partei ist demgemäß der politische Willensträger der Nation. Sie ist so wenig Organ des Reiches oder des Staates wie das Volk selbst. Ihre Aufgabe und Sendung ist es, Erzieher und Bildner des Volkes und andererseits Schöpfer und Former der äußeren, der staatlichen Organisation dieses Gesamtorganismus Volk zu sein und diese Organisation mit ihrem politischen Willen zu erfüllen. In diesem Sinne befehlt die Partei dem Staate. Damit glaube ich über das Verhältnis zwischen Partei und Staat das gesagt zu haben, was zur Charakterisierung der Grundlagen des nationalsozialistischen Staatsaufbaues unerlässlich ist."

Der Führerstaat wurzelt in der Verantwortlichkeit eines einzelnen für die Staatsführung. Seine Dauer sei in der Hoffnung verbürgt, daß aus dem „sich immer von neuem verjüngenden Führerkorps immer wieder derjenige Mann hervorzunehmen werde, der berufen ist, an die Spitze von Volk und Reich zu treten, ihnen oberster Führer zu sein, nachdem er sich vorher tausendfältig bewährt hat als die reinsten Verkörperung des Volkstums und der fähigste Gestalter der Geschichte des Volkes".

Mit Recht stellt der Redner fest, daß die seit Jahren in der Geschichte vorgezeichnete Entwicklung zum Einheitsstaat nicht mehr rückgängig gemacht werden könne.

Ueber die Bedeutung des Reichstags urteilt er unter Anführung eines bekannten Wortes dahin, daß er „eine Versammlung politisch bewährter Persönlichkeiten sei, die den Beschlüssen der Führung durch ihre Zustimmung ein besonderes Gewicht nach innen und außen verleihen, ein Forum, das dazu dient, die Uebereinstimmung von Volk und Regierung in großen Schicksalsfragen der Nation öffentlich zum Ausdruck zu bringen".

Das Verhältnis von Partei und Staat erläutert der Verfasser näher dahin, daß „die Partei . . . ein organischer Bestandteil, nämlich Kopf, Herz und Willensorgan des Gesamtlebens Volkes" sei. Es sei die Schaffung eines „neuen deutschen Menschentypus der Gemeinschaftspersönlichkeit" vornehmlich. Dabei handele es sich um ein vollständiges Aufgehen der Persönlichkeit im Nationalsozialismus, nicht etwa bloß um eine nationalpolitische und soziale Erziehung, sondern um eine weltanschaulich gefestigte Haltung. Angesichts der nahezu zweitausendjährigen Erfahrung, welche die christliche Kirche in dieser Hinsicht der Erziehung des deutschen Volkscharakters gemacht hat, lassen sich die Schwierigkeiten ermessen, welche einer solchen Erziehung im Wege stehen. Es ist bisher nie gelungen, aus dem Deutschen einen Einheitsmenschen zu machen. Man bedenke auch, daß auch im christlichen Mittelalter die größten Kulturträger nicht zu den gläubigsten zählten, für die Neuzeit ist die revolutionäre Haltung aller führenden Kulturträger zu deutlich, als daß man davon zu sprechen brauchte. Dem Verfasser ist jedenfalls insoweit beizupflichten, als eine nationalpolitische und soziale Erziehung für die Zukunft unseres Volkes und unserer Kultur dringend nötig ist.

Reichsstatthalter Dr. Seyß-Inquart schildert die beim Anschluß zur Entstehung gelangten staatspolitischen und wirtschaftlichen Fragen. Er findet begeisterte Worte für die geschichtliche Bedeutung des Anschlusses.

Staatssekretär Stuckart ergänzt diese Darlegungen in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Hinsicht. Der Anschluß fand seinen völkerrechtlichen Ausdruck darin, daß „die diplomatischen Vertretungen des Deutschen Reichs den auswärtigen Mächten den Text des Gesetzes vom 13. März 1938 mit der Erklärung bekanntgaben, daß die ehemaligen österreichischen Vertretungen angewiesen seien, sich mit ihrem Personal der deutschen Vertretung zu unterstellen". Der Redner streift alsdann die Schwierigkeiten der österreichischen Verwaltungseinteilung bei der Vereinheitlichung.

In einem ebenso klaren wie vorzüglichen Ueberblick gibt Senatspräsident Mannlicher ein Bild von der Verwaltungsgliederung des Altreiches und deren Verhältnis zu Oesterreich. Dabei widmete er seine Hauptaufmerksamkeit der Verwaltungsrechtspflege.

Diese Ausführungen erweitert der österreichische Minister Dr. Hueber in einem ausschlußreichen und geistvollen Vortrag über die Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts. Dabei vergleicht der Redner die miteinander zum Ausgleich zu bringenden Rechtsordnungen. Während das österreichische Eherecht erneuerungsbedürftig gewesen sei, wird die an das Grundgeschäft gebundene Wirksamkeit der österreichischen Eigentumsverschaffung mit Recht dem deutschen abstrakten Uebergabegeschäft vorgezogen. Es verdiene auch das österreichische Unehelichenrecht vor dem deutschen den Vorrang, wenn gleich es auch noch hinter der anzustrebenden Zukunftslösung zurückbleibt. Auch die im ABGB. beschränkte gesetzliche Erbfolge ist ein beachtlicher Schritt zu einem familien- und gemeinschaftsgebundenen Erbrecht. Es ist der im deutschen BGB. geltenden unbeschränkten Erbfolge römischen Geistes überlegen. Im bürgerlichen Rechtsstreit könne die straffe Zusammenfassung des österreichischen Verfahrens gleichfalls zum Vorbild dienen. Im Strafverfahren habe sich insbesondere der Adhäsionsprozeß bewährt. Er setze den Geschädigten instand, seinen Erfahrungsanspruch sogleich im Strafverfahren geltend zu machen.

Ministerialrat Dr. Gruber gibt eine übersichtliche Darstellung des deutschen Beamtenrechtes.

Ministerialdirektor Gütt schildert in spannender Rede die unwägbare Wirkung der nationalsozialistischen Rassen- und Gesundheitspolitik. Man erkenne sie insbesondere an der steigenden Geburtenziffer in Deutschland, während Wien, die geburtenärmste Stadt der Welt, bis 1937 eine ständig abnehmende Geburtenzahl aufweise. Dies dürfte auch in der Hinsicht bemerkenswert sein, daß Wien als die katholischste Stadt Mitteleuropas der enttötlichen Wirkung der Kinderzahlbeschränkung nicht zu steuern vermochte. Es ist eine Tatsache, die zu denken gibt, wenn man hört, daß die größten Kulturträger aus den kinderreichsten Familien stammen. Johann Sebastian Bach war das achte von zwölf Kindern, Franz Schubert das zwölfte von vierzehn, Karl Loewe das zwölfte, Karl Maria von Weber das neunte, Gg. Friedrich Händel das zehnte, Mozart das siebente, Robert Schumann das fünfte und Richard Wagner das neunte Kind. An Hand dieser Aufstellung begreift man, was Kinderreichtum für die Kultur eines Volkes zu bedeuten hat. Gefellt sich dazu auch noch eine Zeit geistiger Freiheit und günstiger Entwicklungsmöglichkeiten eigenwilliger Persönlichkeiten, wie sie das Genie fordert, so ist der Boden für eine Zeit fruchtbarer Kultur bereitet.

Hauptamtsleiter Dr. Reischle untersucht „die Sicherung der deutschen Volksernährung". Die deutsche Ernährungslage charakterisiert er durch folgende Gesichtspunkte: 1. Verlust wichtiger Ueberschußgebiete durch den Pariser Vertrag. 2. Steigende Gesamtbevölkerung auf verringertem Reichsgebiet. 3. Wandlung in dem Altersaufbau und Verstärkung der Volkverbraucher. 4. Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Inanspruchnahme für nationalpolitische und sonstige öffentliche Zwecke. 5. Fortdauer der Industrialisierung. 6. Wandlung der Verbrauchsgewohnheiten und Verbesserung der Lebenshaltung. Die einzigartigen Erfolge der Preis- und Marktregelung konnte der Redner überzeugend an dem Beispiele der Patenaktion zur Beseitigung des deutschen Weinüberflusses beweisen. Auch die sachgemäße Verwertung der Abfälle hat eine nicht zu unterschätzende gesamtwirtschaftliche Bedeutung.

Der Reichskommissar für Preisbildung, Gauleiter Josef Wagner, legte die Grundsätze der nationalsozialistischen Preispolitik dar. Man gelangte von den Grundsätzen der freien Wirtschaft durch die Kriegsnot allmählich zu einer staatlichen Preisbeobachtung, ohne allerdings Herr der Lage zu werden. Im Gegensatz zu der wahnwitzigen Vorstellung Rathenaus, daß die Wirtschaft

Schicksal sei, betrachte der Nationalsozialismus den Menschen als den Herren der Wirtschaft. Mit Recht behauptet der Redner, daß der Kapitalismus eine sterbende Wirtschaftsform sei, welche in der ganzen Welt durch den Sozialismus abgelöst werde. Man kann darüber hinaus sagen, daß auch das Verständnis der geschichtlichen Entwicklung von dieser Einsicht abhängt.

Professor Dr. Suchenwirth gibt eine geschichtliche Darstellung „vom ersten zum dritten Reich“, die sich mit der Entwicklung Deutschlands seit dem Ausgange des Mittelalters befaßt.

Amtsgerichtsrat Dr. Rudolf Bechert,
Rosenheim



Kammergerichtsrat Dr. Hans Müller: „**Elterliche Gewalt und Vormundschaft**“. Schriften der Akademie für Deutsches Recht Nr. 3, 1938.

Der Verfasser, ein langjähriges Mitglied des in Familienrechtsachen zuständigen Senats des Kammergerichts, untersucht das geltende Recht der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft in rechtsvergleichender Weise auf seine Verwertbarkeit für die Rechtserneuerung. Der Umstand, daß der Verfasser aus der lebendigen Rechtsanwendung schöpft, verhilft seinen Gesetzgebungsvorschlägen zu einer außerordentlichen Anwendungsfähigkeit.

Die Einzelheiten, welche zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß bieten können, beeinträchtigen die rechtspolitische Leistung des Verfassers in ihrer Gesamtheit nicht.

Unter anderem schlägt der Verfasser vor, daß der Gewalthaber, dem Vormund entsprechend, für seine Vermögensverwaltung dem Kinde gegenüber für jedes Verschulden haften solle. Der Verfasser geht dabei von der Erwägung aus, daß es nationalsozialistischen Grundgedanken nicht mehr entspreche, den Vater das Kindesvermögen nutzen zu lassen. Er befindet sich hier im Einklang mit Frau Dr. Eben-Servaes. Diese Forderung geht aber nicht bloß über den deutschrechtlichen Grundsatz hinaus: Mündelgut wächst und schwindet nicht, sondern ist auch sonst geeignet, die zu überwindenden Einzelbelange in der Familiengemeinschaft wieder stark hervortreten zu lassen. Dazu kommt, daß es einem Vater doch schwerlich zuzumuten ist, über das Vermögen seines Kindes aufmerkamer zu wachen als über seine eigenen Angelegenheiten. Hier erschiene zumindestens eine Beschränkung auf Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, entsprechend § 690 BGB., gerecht und billig.

Bezüglich der Vormundschaft über uneheliche Kinder enthält der Verfasser sich eigener Vorschläge und verweist auf meine Ausführungen im „Deutschen Recht“.

Um das Zusammentreffen widerstreitender Belange zu verhindern, rät der Verfasser allenfalls § 1795 BGB. zu ergänzen: „Der Vormund kann den Mündel auch bei der Entscheidung darüber, ob die Rechtsgeschäfte vorzunehmen sind oder der Rechtsstreit zu führen ist, nicht vertreten.“ Bedenkt man aber, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. 93, 337) der Selbstabschluß nach §§ 181, 1795 II BGB. nicht möglich, sondern nur unwirksam ist, so erscheint diese Abhilfe sehr fragwürdig. Der Verfasser nahm denn auch diese Fassung nicht in seinen Gesetzgebungsvorschlag auf.

Auch die Verweisung des Vaters auf die Beschränkungen des Vormunds ist nicht deutschrechtlich gedacht. Ich habe bereits in Franks Handbuch darauf hingewiesen. Diese Verweisung setzt die in der Familie zusammenschlossenen Belange einander ebenso scharf gegenüber wie die vom Verfasser gewünschte verstärkte Haftung des Vaters. Die nationalsozialistische Familie kann nicht auf Mißtrauen gedeihen.

Meines Erachtens muß bei der Neuregelung von der unauflösllichen Einheit der deutschen Familie auch in vermögensrechtlicher Hinsicht ausgegangen werden, gleichgültig, wie eng oder wie weit man den Begriff der Familie fassen wird.

Amtsgerichtsrat Dr. Rudolf Bechert,
Rosenheim.

Burgdörfer-Böhm-Frieße-Linden: „Grundlagen der Erb- und Rassenpflege.“ Handbücherei für den öffentlichen Gesundheitsdienst, Band 2. Karl Heymanns Verlag, Berlin.

Der vorliegende Band will allen, die sich beruflich oder aus völkischem Interesse mit Erb- und Rassenpflege beschäftigten, einen Auschnitt aus den Grundlagen dieses für den Bestand unseres Volkes ausschlaggebenden Gebiets vermitteln. Er gliedert sich in 4 Hauptabschnitte: Volkskunde von Burgdörfer, Erbkunde von Böhm, Rassenkunde von Frieße und Gefekliche Grundlagen der Erb- und Rassenpflege von Linden.

In dem Abschnitt Volkskunde bringt Burgdörfer eine biologisch-statistische Betrachtungsweise des Volkes. Er hat damit, daß er dieses Gebiet in die Volkskunde eingliedert, nicht so ganz unrecht, wenngleich das, was man heute unter „Volkskunde“ versteht, eigentlich nur ein Teil des großen Bereiches der „Kunde vom Volke“ ist. Auf der anderen Seite könnte man dann allerdings jegliche Darstellung, die sich mit dem Volk und seinen Lebensäußerungen — also auch des Rechtes — befaßt, zur Volkskunde in diesem Sinne rechnen. Die Begriffe sind zweifellos noch nicht geklärt.

Böhm gibt eine klare, leicht verständliche Einführung in die Erbkunde, ausgerichtet auf die Untersuchung des Kräftefeldes: Erbanlage-Umwelt. Die Grundbegriffe der Erbkunde sollte jeder Rechtswahrer kennen. Das gleiche gilt von den Grundbegriffen der Rassenkunde, die Frieße, allerdings für den Amtsarzt, herausgestellt hat. Seine Einführung soll dem Arzt einen Ueberblick über das Gesamtproblem geben. Sie kann in gleicher Weise diesen Ueberblick auch dem Rechtswahrer vermitteln. Die zeichnerische Darstellung der einzelnen Rassen in Deutschland ist m. E. etwas daneben geraten (insbesondere die Abbildung Ia Seite 197). Anschaulicher wirken neben guten Fotos immer noch Schädelzeichnungen.

Abschließend bringt sodann Linden eine Darstellung der gefeklichen Grundlagen der Erb- und Rassenpflege. Behandelt werden: das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, die Bestimmungen über Ehestandsbarlehn, das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Der Band ist ein Handbuch im wahrsten Sinne des Wortes und sollte als zuverlässiger Helfer in allen Fragen der Erb- und Rassenpflege bei der Arbeit des Rechtswahrers nicht fehlen.

Dr. Schmidt-Lievenow, Berlin.



Helmut Schwabe: „Richter im Werden“, Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1939.

Helmut Schwabe, den Lesern des „Deutschen Rechts“ aus manchem gedankenvollen Beitrag bekannt, veröffentlicht in einem kleinen, vom Deutschen Rechtsverlag liebevoll ausgestatteten Büchlein Tagebuchblätter und Betrachtungen. Die Aufzeichnungen sind von einem ganz eigenartigen Reiz: Nur ein Rechtswahrer, der die Stadien, von denen die Blätter berichten, selbst durchlaufen hat, kann mit solcher Lebensnähe berichten, daß wir die Luft der Gerichtssäle zu spüren glauben. Aber nur ein Dichter kann, aufblickend aus irgendeiner Tätigkeit, die ihm der tägliche Dienst auferlegt, sozusagen aus sich selbst herausstreuen und sich gleichsam verwundert selbst am Werke betrachten. Und in diesen Augenblicken, in denen der Rechtswahrer und Dichter den Rechtswahrer in seinem Tun und seiner Wirkung im Volke betrachtet, kommt Schwabe den letzten Erkenntnissen über die Stellung des Rechtswahrers nahe. Er sieht sich als Verteidiger im Spannungsfelde zwischen dem Gericht und dem Angeklagten, er sieht sich als Richter inmitten der Problematik einer neuen Richtergeneration, einer Problematik, von der die Daubenspede so beruhigend wenig vermittelten: „Der Weg von meinem Richtertisch bis zu dem im Hinter-

grund des Raumes sitzenden Volk ist kurz. Und doch fühle ich, wenn ich aufblide, wie unendlich weit dieser Weg ist. Nicht nur die papierne Mauer der Kommentare, hölzerne Barrieren und ein streng aussehender Wachtmeister stehen dazwischen, wie viele Barrieren und Masken noch, die ich nicht sehe . . . Wo ist der geistige Ort des Richters im Leben des Volkes und des Staates? Mein Zimmer ist angefüllt mit Lehrbüchern, Entscheidungssammlungen und Kommentaren — aber ich weiß, ich könnte sie alle von der ersten bis zur letzten Seite durchblättern, nicht eine Zeile wirklicher Antwort würde ich finden . . . „Richten“ heißt ausrichten, hinlenken, in Ordnung bringen — ein Wort, der Sprache des Baumeisters entnommen. Einen Menschen richten heißt, ihn zu einem „Gerichteten“ machen; einen, der ausgebrochen ist aus der Gemeinschaft, zu ihren gemeinsamen Zielen wieder hinlenken. Das ist eine Aufgabe, nicht erfüllbar allein mit rationalen Begründungen der Einzelurteile — damit wäre heute weniger getan als jemals — sondern im letzten Sinne nur erfüllbar durch Haltung und Vorbild des Richters. Sein Amt erfordert, daß er den lebendigen Zusammenklang von Menschentum und Bindung an die Grundsätze der staatlichen Gemeinschaft beispielhaft vorlebt“. — Schwabe wandert als „Zuhörer“ durch Moabit und er besucht die Sitzungen des Arbeitsgerichts, nicht als „Berichterstatter“, nicht als Jurist, der seinen Kollegen behorcht, sondern als nichts anderes als „Mann aus dem Volk“. Und hier im Arbeitsgericht scheint sich ihm ein Stück vom zukünftigen Leben unserer Rechtspflege, einer Rechtspflege aus der Gemeinschaft, abzuzeichnen.

Das kleine Buch habe ich einem Freunde geschenkt, der zu studieren begann. Er hat es mit Freude gelesen. Es wäre

gut, wenn es viele Lesen würden, die selbst Richter — oder „Richter im Werden“ sind.

Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Berlin.



Amtsgerichtsrat Wolfgang Kramer: „*Völkischer Staat und deutsche Gotterkenntnis.*“ Ludendorffs Verlag m. b. H., München 1938. 40 Seiten. Preis 0,50 RM.

Die Schrift enthält eine gemeinverständliche Einführung in die deutsche Gotterkenntnis des Hauses Ludendorff. Diese Erkenntnis unterscheidet sich insbesondere von der christlichen Lehre durch Ablehnung einer dogmatischen Vernunftsvorstellung von Gott als Grundlage von Priestermacht — „mit Vernunftsvorstellungen steht und fällt Rom und auch zugleich die geistige Macht Judas“ (S. 12). Gott kann man nur *erleben* im Streben zum Guten, Schönen und Wahren sowie in Liebe und Haß, und im Gotterleben besteht der wesentlichste Rassenunterschied, zugleich ist das Gotterleben richtunggebend für den Bestand eines jeden Volkes. Wesentlich ist dabei die Einheit von Rassenerbgut und Weltanschauung, nur wenn beide in Einklang miteinander sind, ist der Bestand des Volkes gesichert. Bedroht ist aber die Einheit durch das Machtstreben von Weltreligionen.

Aus dem Einzelinhalt verdient hervorgehoben zu werden die Auswirkung der jüdischen und christlichen Religion einerseits und der deutschen Gotterkenntnis andererseits auf Volks- und Staatsleben, und zwar außen- wie innenpolitisch. Gerade dies ist für den deutschen Rechtswahrer belangreich, mag er auf christlichem Boden stehen oder nicht, in jedem Falle lohnt sich das Lesen der Schrift.

Volksgewerkschaften, Berlin.

Aus dem Inhalt

Reichsminister Dr. Hans Frank — Zum Rechtswahrertag	85
Programm zum Tag des Deutschen Rechts	86
An unsere Leser	88
Die strafrechtliche und polizeiliche Belämpfung der Amtsanmaßung — Ministerialdirigent Dr. Best, Berlin	88
Der Einsatz des Rechtswahrers für die Schulungsarbeit der Partei — Amtsgerichtsrat Seidel, Berlin	90
Zur bevölkerungspolitischen Besoldungsreform — Konstantin Lehmann, Tübingen	96
Das Recht der Familienunterstützung und das Unterhaltsrecht des BGB. — Assessor Roefel, Berlin	102
Kampf um die Einmanngesellschaft, ein Nachwort — Prof. Großmann-Doerth, Freiburg	106
Aus Forschung und Lehre	
Zur Erbrechtsreform (Prof. Julius Binder, Göttingen)	107
Rechtspolitik in der Praxis	
Die Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten in der Hauptverhandlung (Graf von Pestalozza, Berlin)	111
Fragen zur Fahrerflucht (Landgerichtsrat Bubbe, Hamburg)	113
Urteilsbegründung aus dem Gemeinschaftsgedanken (Amtsgerichtsrat Linkhorst, Lieberose)	114
Gefängnisstrafe für Jugendliche? (Amtsgerichtsrat Stahl, Stuttgart)	115
Die Berufung des Strafprozeßentwurfes in der Erfahrung der österreichischen Strafprozeßordnung (Landgerichtsrat Dr. Kaniaf, St. Pölten)	116
Kritische Umschau	
Ein Schuldner und 30 Haftbefehle! (Amtsgerichtsrat Linkhorst, Lieberose)	117
Pfändung von Kinderzulagen nach § 850 b ZPO. (Assessor Waechter, Wuppertal)	118
Blick in die Zeit	
Gemeindeneuordnung in Estland (Alfred Storz, Berlin)	119
„Preis der Verwaltungswissenschaften“	119
Der nicht seßhafte Mensch (Assessor Krug, München)	119
Neues Recht im Gesetz	
Die Gesetzgebung der Monate Januar und Februar	121
Schrifttum	125

Hauptdruck: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Carl-Herbert Wechmann, beide Berlin. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Reumann-Hofer, Berlin. Einlegung von Beiträgen und Rückfragen an die Hauptdruckleitung, Berlin W 35, Silberbrandstraße 8. Für unerlangte Manuskripte kann eine Gewähr nicht übernommen werden. Abnahme erfolgt nur, wenn Abporto beigefügt ist. — Verlag: Deutscher Rechts-Verlag G. m. b. H. (Abt. Rechtschriften-Verlag des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes, Berlin W 35, Silberbrandstraße 8. — Fernsprecher: 22 40 54. Postkontokonto des Verlages: Kontokonto Berlin Nr. 45 176. (Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1. Januar 1938.) Druck: Deutscher Verlag, Berlin SW 68, Kochstraße. — D. N. IV. 38: 88 733. Bezugspreis RM. 3,— (außergleich 6 Rpf. Beleggeld) vierteljährlich (3 Doppelhefte). Einzelnummer RM. 1,—. Verlagsort Berlin.

BAD-NAUHEIM

Herz- und Kreislauf-
Erkrankungen · Rheuma
Nervenleiden, Katarrhe der Luftwege

BAD NAUHEIM, Sanatorium Sanitätsrat Dr. Hahn
Karlstraße 27 und Ferdinand-Werner-Straße 9

Neuzeitliche Diätikuren bei Herzleiden, speziell bei hohem Blutdruck und Arterienverkalkung — Herzmuskelschwäche — Rheuma — Gicht. 2 Aerzte. Ganzjährig geöffnet. Prospekte. Anschrift: nur Karlstraße 27

Lloyd-Reisen

mit Deutschlands grössten und schnellsten Schiffen

• Bremen — Europa — Columbus —
im New Yorker Weltausstellungsjahr 1939



Studien- und
Gesellschaftsreisen
Fachreisen
Florida-Reisen
nach USA

Überall in der Welt

Norddeutscher Lloyd Bremen

Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von
Ermittlungen, Beobachtungen
und Auskünften durch

Detektiv

GRAEGER

Berlin W 9, Potsdamer Str. 1
Fernsprecher 21 23 33



Roben v. Barette

anerkannt, gut, preiswert
und schnell, nach Maß
und vom Lager, Raten-
zahlungen gestattet, von
d. bekannt leistungsfäh.

Spezialfirma

G. E. EGGERT
Mühlhausen i. Thür. 203

Justiz- Ausbildungsordnung

Verordnung vom 4. 1. 1939
Mit Erläuterungen

Inhalt: Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939 — Justizausbildungsordnung vom 4. Januar 1939: die erste juristische Staatsprüfung (Voraussetzung, Verfahren und Entscheidung); der Vorbereitungsdienst; die große Staatsprüfung.

*Eine praktische, handliche, gut
erläuterte Textausgabe, die für*

1 Mark

durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Deutscher Rechtsverlag Berlin / Wien



normals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Feuer

Berlin - Charlottenburg 2

Berliner Straße 153

billig — gut — sicher
Drucksachen kostenlos durch die Direktion

Einbruch

Einheits-(Normal-)Beitrag: 0.40 RM für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart
einschl. Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

SCHRIFTEN DES REICHSRECHTSFÜHRERS:

Reichsminister Dr. Hans Frank

Reichsleiter der NSDAP., Präsident der Akademie für deutsches Recht

Heroisches und geordnetes Recht

Preis: Geschenkband kartoniert RM 2.40

Diese Schrift enthält die grundlegenden Ausführungen des Reichsführers des NS.-Rechtswaherbundes und des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, die in ihrer einmaligen überzeugenden Klarheit für das Rechtswahrer-schaffen in Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis richtungweisend sind

Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates

56 Seiten

2. Auflage

geb. RM. 2.40

Diese Schrift bringt die maßgeblichen Grundgedanken einer allgemeinen Rechtslehre des Nationalsozialismus. Von politisch autoritärer Stelle aus werden die entscheidenden Gesichtspunkte des deutschen Gemeinrechts der Öffentlichkeit unterbreitet. Die hier niedergelegten Gedanken haben im In- und Ausland beachtliches Aufsehen erregt und beanspruchen mit Fug und Recht grundsätzliche Geltung für die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft und des deutschen Rechts überhaupt

Nationalsozialistische Strafrechtspolitik

50 Seiten

geb. RM. 2.40

Richtungweisend für die Gestaltung des kommenden deutschen Strafgesetzbuchs arbeitet dieses Buch in großen, markanten Zügen die nationalsozialistische Auffassung über die weltanschaulichen Grundlagen der deutschen Strafrechtspolitik, über das Verbrechen und seine strafrechtliche Erfassung und die Durchsetzung des Strafrechts im Strafverfahren und in der Strafvollstreckung heraus. Nicht nur dem Rechtswahrer, sondern auch der großen Öffentlichkeit des deutschen Volkes eröffnet dieses im deutschen Strafrechtsschrifttum hervorstechende Buch die großen Gesichtspunkte nationalsozialistischer Arbeit am deutschen Volksstrafrecht

In Kürze erscheint:

Recht und Verwaltung

40 Seiten

geb. etwa RM 2.—

Das Verhältnis von Recht und Verwaltung, eines der umstrittensten Themen des Staats- und Verwaltungsrechts der Vergangenheit und Gegenwart, ist mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in eine grundsätzlich neue politische und wirtschaftliche Perspektive getreten. Die gänzliche Neugestaltung des deutschen Gemeinschaftslebens und des Aufbaues unserer Reichsgewalt haben eine neue Ausgangstellung für die Erörterung dieses Problems geschaffen, die von Hans Frank hier zum Gegenstand einer überzeugenden politischen Untersuchung gemacht wird

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN-WIEN

Direkt aus meiner Spezial-Fabrik
 nur auf das genaueste kontrollierte Klingen
Ohne Risiko zur Probe
 1000e Anerkennungen erhielt ich für Liseses
Rasiererklingen
10 Tage zur Probe! 30 Tage Ziel!

Qualität I: Die preiswerte Klinge	100 Stück	1.25
Qualität II: Haarscharf	100 Stück	2.25
Qualität III: Mein Schlager für starken und widerspenstigen Bart, 0.10 mm	100 Stück	3.25
Qualität IV: Aus bestem 0,10-mm-Stahl. Dtsch. Wertarbeit	100 Stück	4.25
Qualität VI: Aus bestem 0,08-mm-Stahl. Besonders sanft für drahthaarig. Bart, empfindl. Haut. Sie werden begeistert sein. Deutsche Wertarbeit	100 Stück	5.00

Zur Ansicht und Probe erhalten Sie (Porto und Verpackung frei) eine beliebige Packung. 3 Klingen können unverbindlich probiert werden. Sind Sie zufrieden, überweisen Sie den Betrag nach 30 Tagen. Andernfalls unfranko zurücksenden.

Rasiererklingen-Spezial-Fabrik
Heinrich Liese, Essen 683/84

Bei Bestellungen wollen Sie bitte Ihren Beruf genau angeben

Amtstrachten

billigst. - Teilzahlung gestattet
H. Beck
 BERLIN SO 36
 Dresdener Straße 127
 (U.-B. Kottbuser Tor)
 Fernruf: 61 33 91

Grau!

Spezial-Haaröl naselt.
 graue Haare od. Geld zu-
 rück Näh. frei. Ch. Schwarz
 Darmstadt E 243 Herdw

Werdet Mitglied der NSB.

WOHIN ZUR ERHOLUNG?



Dr. Lahmanns Sanatorium
 „Weißer Hirsch“ seit 1888
 in Bad Weißer Hirsch - Dresden.
 Die klinisch geleitete vorbildliche physikalisch-
 diätetische Heilanstalt für innere und
 Nervenkrankheiten

7 Fachärzte / Alle neuzeitlichen diagnostischen und therapeutischen
 Einrichtungen / Auffrischkuren.
 (Im Kurort: Golfplatz, Tennisplätze, Schwimmbad). Man verl. Werbeschr. J.

Bilz Sanatorium
 DRESDEN - RADEBEUL
 Naturheilkuren - Diätikuren

Winterkur für Nervös-Erschöpfte

Spezialkuranstalt Hofheim 36 (Taunus)
 bei Frankfurt am Main. Telefon 214
 Mäßige Preise. S.-R. Dr. M. Schulze - Kahleyss. Nervenarzt

Haus in der Sonne
 Kneipp-Kurheim und-Sanatorium
 Wald-Sieversdorf bei Berlin
 (Mark. Höhenland). Ruf: Buckow 21.
 Fordern Sie bitte Prospekt DR an

Neuhaus am Schillersee, 850 m Höhe,
 Wintersport u. Erholg., Haus Schwarz-
 drossel, das Haus in der Sonne, m. höchst.
 Komf. Balkonzim. m. Frühst. ab 3.50 M.
 Telefon: Schillersee 222.

Höchenschwand
 südl. Schwarzwald
 1015 mtr.

Der Kurort der natürlichen Höhensonne

Klimatischer Höherkurort für
 Nerven, Innere und Stoffwechsel,
 Grippe, Erholung, Ruhe in Höhen-
 luft, Wald, Winterkuren, Unter-
 kunftsmöglichk. i. J. Preisliste.

Kurhaus Höchenschwand. Das neu renovierte
 Hotel und vornehme Kurhaus für Wintersport und Win-
 terkuren. Herrliches Skigebiet bei Wintersonne und
 Alpensicht. Diätikuren aller Art. Pension ab RM. 8.-
 Prospekt durch die Direktion.

Nikotin

vergiftet d. Körper. Wardet
 Nichtraucher ohne Gur-
 geln. Näh. frei. Ch. Schwarz
 Darmstadt. B 143 Herdw.

Die Bücher des Deutschen
 Rechtsverlags erhalten Sie
 in jeder Buchhandlung

Für den Briefmarkensammler!



13500 verschiedene
 Briefmarken, 5500 z.
 1 1/2 Pf., weitere 8000
 zu 3 1/2 Pf., zum
 Ausschuten. Keine Mindestab.
 Probelief. gegen Berufsang.
Marken-Schneider, Reutlingen 70 R



Der Deutschlandsammler
 Das Blatt des ernst. Sammlers der
 sich für Deutschl.-Marken besond.
 interess. Probenummer kostenfr.
 Rud. Rohr, Bl. W 136, Kurtstd. 38-39

C.V. Engelhard & Co
 Hannover
 Drucksachen, Formulare

Amtstrachten

und Barette nach neuester Vorschrift
 in anerkannt guten Qualitäten liefert
 preiswert zu günstigen Bedingungen!
 C. F. Franz Schmidt / Jlmener-Thür, Postf. 87

Briefmarken - Auswahlen
 reichhaltig, preiswert, auch für Anfänger.
 Zusendung portofrei gegen Berufsangabe.
 Markenvers. **NEUMANN**, Hauptm. a. D.,
 Detmold, Emilienstraße 12

BRIEFMARKEN-AUSWAHLEN
 länderweise in Europa u. Deutschland
 zu 1/2 Michel, erstklassige Erhaltung,
 gegen Referenzen od. Berufsangabe
H. Schönwitz, Cottbus D. R.

1 1/2 Pf. kost. jede Marke, welche
 Sie ohne Entnahmew.
 a. m. Einheitsauswahl
 entnehmen können. - Probeh. geg.
 Standesangabe. **Max Herbst**,
 Marken-Haus Hamburg 36/520

Ab 1. 4. 1939

Neuregelung im rechtswissen-
 schaftlichen Zeitschriftenwesen!

Beachten Sie bitte unsere Mit-
 teilung, die diesem Heft beiliegt!

Deutscher Rechtsverlag, Berlin

Es gibt Leute, die ...

vor lauter Zukunftsorgen so mancher-
 lei freuden unserer schönen Gotteswelt
 nicht zu genießen wagen. Sie glauben jede,
 aber auch jede Mark sparen zu müssen,
 statt mit einem angemessenen Teil ihres Ein-
 kommens das Leben schöner, bequemer, fröh-
 licher und inhaltsreicher zu machen. Und
 doch können sie das mit gutem Gewissen,
 wenn sie eine gute Lebensversicherung haben.
 Wählen Sie wegen der sparsamen unmittel-
 baren „hannoverschen Werbung“ und
 wegen der frühzeitigen, hohen Leistungen
 des „hannoverschen Gewinnplanes“ die



Hannoversche Lebensversicherung
 auf Gegenseitigkeit zu Hannover
 vormalige Preußischer Beamten-Verein
 Postanschrift: Hannover 1. Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Druckfachen
 über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: _____

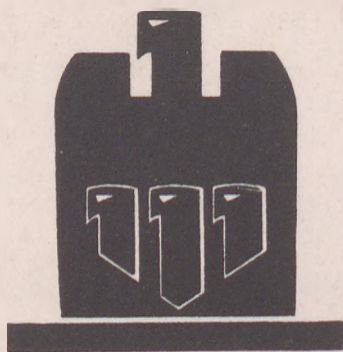
Stand: _____ geb am: _____

Ort: _____

Straße Nr.: _____

BERUFSHAFTPFLICHT VERSICHERUNG

GEGEN VERMÖGENSSCHÄDEN



ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

VERTRAGSGESELLSCHAFT

DES N.-S. RECHTSWAHRERBUNDES